

VERFASSUNG DER REPUBLIK DEUTSCHLAND
- Entwurf -

auf der Grundlage des Eingangsvorschlages von Dr. Eckhard Kochte, Frankfurt am Main
in der Fassung der Überarbeitung durch Michael Frietsch vom 16.3.2012

I
Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- Kapitel 1 Grundrechte und Grundpflichten
 - Abschnitt 1 Grund- und Menschenrechte (Art. 1-18)
 - Abschnitt 2 Grund- und Menschenpflichten (Art. 19,20)
- Kapitel 2 Bürgerrechte und Bürgerpflichten (Art. 21-24)
- Kapitel 3 Umgang mit den Existenzgrundlagen
 - Abschnitt 1 Natur- und Umweltschutz (Art. 25-35)
 - Abschnitt 2 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiorde nung (Art. 36-44)
- Kapitel 4 Öffentliche Versorgung
 - Abschnitt 1 Lebensmittelversorgung (Art. 45-48)
 - Abschnitt 2 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung (Art. 49-52)
 - Abschnitt 3 Energieversorgung (Art. 53-66)
- Kapitel 5 Das Verkehrswesen
 - Abschnitt 1 Der Individualverkehr (Art. 67-77)
 - Abschnitt 2 Der öffentliche Verkehr (Art. 78-81)
 - Abschnitt 3 Die Schifffahrt (Art. 82-84)
 - Abschnitt 4 Die Luftfahrt (Art. 85-90)
- Kapitel 6 Öffentliche Kundwerke, Postwesen, Transportwesen
 - Abschnitt 1 Öffentliche Kundwerke (Art. 91-95)
 - Abschnitt 2 Das Postwesen (Art. 96-98)
 - Abschnitt 3 Das Transportwesen (Art. 99,100)
- Kapitel 7 Eigentums-, Wirtschafts- und Finanzordnung
 - Abschnitt 1 Die Eigentumsordnung (Art. 101-120)
 - Abschnitt 2 Die Wirtschaftsordnung (Art. 121-140)
 - Abschnitt 3 Die Arbeitsordnung (Art. 141-158)
 - Abschnitt 4 Das Geldwesen (Art. 159-166)
- Kapitel 8 Das Sozialwesen
 - Abschnitt 1 Kinder-, Jugend- und Frauenfürsorge (Art. 167-182)
 - Abschnitt 2 Behinderten- und Armenfürsorge (Art. 183-188)
 - Abschnitt 3 Arbeitslosen- und Alterssicherung (Art. 189,190)
 - Abschnitt 4 Zuwanderer- und Flüchtlingsfürsorge (Art. 191-198)
 - Abschnitt 5 Das Gesundheitswesen (Art. 199-220)
- Kapitel 9 Kultur und Bildung (Art. 221-235)
- Kapitel 10 Die Rechtsordnung (Art. 236-245)
- Kapitel 11 Die Staatsorganisation
 - Abschnitt 1 Grundlagen (Art. 246-253)
 - Abschnitt 2 Die Staatsbürgerschaft (Art. 254-258)
 - Abschnitt 3 Zuwanderung und Asyl (Art. 259,260)
 - Abschnitt 4 Staatspflichten, Maßregelung (Art. 261-270)
 - Abschnitt 5 Staatsgliederung und -zuständigkeiten (Art. 271-280)
 - Abschnitt 6 Die staatliche Willensbildung (Art. 281-288)
 - Abschnitt 7 Die gewählten Träger der staatlichen Gewalt (Art. 289-300)
 - Abschnitt 8 Gesetzgebung und Rechtssetzung (Art. 301-310)
 - Abschnitt 9 Gesetzesausführung und Verwaltung (Art. 311-320)
 - Abschnitt 10 Rechtsprechung und Rechtspflege (Art. 331-335)
- Kapitel 12 Staatsfinanzen, Staatsvermögen, öffentliche Haushalte
 - Abschnitt 1 Allgemeines (Art. 336-340)
 - Abschnitt 2 Steuern und Gebühren (Art. 341-344)
 - Abschnitt 3 Staatsvermögen (Art. 345-348)
- Kapitel 13 Gewährleisten der öffentlichen Sicherheit
 - Abschnitt 1 Innere Sicherheit (Art. 349-370)
 - Abschnitt 2 Äußere Sicherheit (Art. 371-378)
- Kapitel 14 Die Außenbeziehungen (Art. 379-384)
- Kapitel 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - Abschnitt 1 Geltung früheren Rechts (Art. 385-388)
 - Abschnitt 2 Bestehende Bündnisse (Art. 389-391)
 - Abschnitt 3 Bestehende Verpflichtungen (Art. 392-395)
 - Abschnitt 4 Sonstiges (Art. 396-405)

Vorwort

In Wahrnehmung seines Rechtes auf Selbstbestimmung und Kraft seiner verfassunggebenden Gewalt gibt sich das Deutsche Volk zum ersten Mal in seiner Geschichte eine Verfassung.

Das Deutsche Volk bekennt sich in diesem Gesellschaftsvertrag zu den Grundwerten der Freiheit, der Selbstbestimmung, der Gerechtigkeit und des Humanismus sowie zu den völkerrechtlichen Grundsätzen der Friedenspflicht und der Menschenrechte, des allgemeinen Wohlergehens, der sozialen Gerechtigkeit und der Zukunftsfähigkeit von Umwelt und Gesellschaft.

Das Deutsche Volk hat mit der freien Volksabstimmung vom die Verfassung der Republik Deutschland angenommen und zum höchsten Gesetz erhoben.

Berlin, den...

Kapitel 1 GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN

Abschnitt 1 Grund- und Menschenrechte

Artikel 1 [Bedeutung der Menschenrechte]

- 1) Menschenrechte gelten unabdingbar für alle Menschen überall auf der Welt.
- 2) Menschenrechte umfassen alle Rechte und Güter, die ein Mensch braucht, um sein unversehrtes Leben und seine Handlungsfähigkeit zu erhalten und um weitere Rechte wie Entfaltungsrechte und Bürgerrechte zu erlangen und wahrzunehmen.
- 3) Die Menschheit bildet eine universelle Rechtsgemeinschaft.
- 4) Die Menschheit wird von den Staaten der Welt und von den von ihnen gebildeten internationalen Organisationen vertreten.
- 5) Internationale völkerrechtliche Organisationen verkünden und schützen Menschenrechte.
- 6) Die Republik Deutschland schützt die völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte.

Artikel 2 [Schutz der Menschenrechte in Notfällen]

Sofern der unwiederbringliche Verlust von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Gütern droht und staatlicher Schutz nicht verfügbar ist, hat jedermann das Recht, seine Menschenrechte durch Anwendung der erforderlichen, geeigneten und geringst möglichen Gewalt oder List zu schützen.

Artikel 3 [Bedeutung der Grundrechte]

- 1) Grundrechte gelten für alle Menschen, die sich im Geltungsbereich dieser Verfassung aufhalten.
- 2) Die Grundrechte sollen sicherstellen, dass kein Angehöriger der staatlichen Rechtsgemeinschaft alle Rechte verliert und ausreichend handlungsfähig bleibt.

Artikel 4 [Persönliche Freiheit]

- 1) Jede/r hat das Recht auf freies Entfalten seiner/ihrer Persönlichkeit, soweit die Rechtsordnung und die Rechte anderer nicht verletzt werden.
- 2) Freiheitseinschränkungen bedürfen eines höheren Rechtsgrundes und einer rechtsförmigen Bestimmung.

Artikel 5 [Katalog der lebensgestaltenden Grundrechte]

- 1) Lebensgestaltende Grundrechte sind
 1. die Freiheit zum Verlassen des Staatsgebietes,
 2. die freie Verfügung über rechtmäßiges Eigentum,
 3. die Freiheit des privaten Meinungs-austausches,
 4. die Freiheit der Mitgliedschaft in einer religiösen Gemeinschaft,
 5. die Freiheit der Befolgung religiöser Verhaltens-, Nahrungs- und Kleidungsregeln im Privatbereich,
 6. die freie Wahl des Lebens- oder Ehepartners,
 7. die Freiheit der sexuellen Praktiken, aber unter Berücksichtigung des Jugendschutzes,
 8. das Führen eines ungestörten Familienlebens und das Erziehen der Kinder nach eigener Weltanschauung,
 9. das Recht auf Mindest-Privatheit am Arbeitsplatz,
 10. die Freiheit von belästigender, nichtamtlicher Kontaktaufnahme in der Öffentlichkeit.,
 11. die Freiheit von nichtamtlichem Eindringen in den privaten Lebensbereich,
 12. das Recht auf gerichtliches Verfolgen von Rechtsansprüchen,
- 2) Wer zeitweilig oder dauerhaft nicht handlungsfähig ist, erhält einen staatlichen Vormund.
- 3) Die Freiheit des Verlassens des Staatsgebietes setzt voraus, dass der/die Betreffende keine unerfüllten Pflichten aus Gesetz, Vertrag oder Delikt hinterlässt.

Artikel 6 [Freizügigkeit]

- 1) Alle Deutschen genießen grundsätzlich Freizügigkeit in Deutschland.
- 2) Die Freizügigkeit umfasst das Recht auf
 1. Bewegung im gesamten öffentlichen Staatsgebiet,
 2. das Verlassen des Staatsgebietes und den Wiedereintritt,
 3. die Wahl des Wohnsitzes,
 4. die Wahl des Ausbildungsplatzes, Arbeitsplatzes oder Gewerbeplatzes.
- 3) Die Freizügigkeit gilt vorbehaltlich der besonderen Rechtsregeln für den Verkehr, die öffentliche Sicherheit, den Umwelt- und Naturschutz und die Wirtschaft.
- 4) Die Freizügigkeit kann im Notstand und im Kriegszustand eingeschränkt werden.
- 5) Alle Nichtdeutschen unterliegen in der Freizügigkeit besonderen Regelungen.

Artikel 7 [Recht der Kundhabe]

Jede/r hat das Recht, sich aus rechtmäßigen Quellen Nachrichten und Kenntnisse zu verschaffen.

Artikel 8 [Freiheit der Kundgabe]

- 1) Jede/r Deutsche hat das Recht, seine/ihre Meinung in Wort, Schrift, Ton und Bild zu verbreiten, aber vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend oder zum Schutz des Gemeinfriedens und der Persönlichkeit.
- 2) Eine Zensur findet in Friedenszeiten nicht statt.
- 3) Jede/r Deutsche hat das Recht, zum Verbreiten seiner/ihrer Meinung alle rechtlich zulässigen Kundmittel zu benutzen, zu besitzen, zu betreiben und dafür tätig zu werden.

Artikel 9 [Versammlungsfreiheit]

- 1) Alle Deutschen haben die Freiheit zum friedlichen, öffentlichen und nichtöffentlichen Versammeln.
- 2) Die Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel kann bei erheblichem Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden.
- 3) Für Nichtdeutsche gelten besondere Versammlungsregelungen.

Artikel 10 [Vereinigungsfreiheit]

- 1) Alle Deutschen haben das Recht, sich in beliebigen Vereinigungen mit rechtmäßigen Zielen zusammenzuschließen.
- 2) Das Vereinigungsrecht gilt auch für Berufs- und Wirtschaftsverbände und andere derartige Vereinigungen.

3) Jede/r Einwohner/in darf Mitglied in Vereinigungen mit weltanschaulichen, spirituellen oder religiösen Zielen werden. Diese dürfen keine Ziele verfolgen und keine Handlungen vornehmen, die der Rechtsordnung entgegenstehen.

4) Alle Vereinigungen, die Mitgliedsbeiträge oder Spenden annehmen und von ihren Mitgliedern mehr als geringe Pflichten fordern, haben sich beim zuständigen Gericht ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

Artikel 11 [Katalog der teilhabenden Menschenrechte]

Menschenrechte als Teilhaberechte umfassen

1. Hilfe zum Leben in außergewöhnlichen und unabwendbaren Notlagen als öffentliche Zuwendung oder Dienstleistung, soweit private Hilfspflichtige oder private Hilfsorganisationen diese nicht leisten können oder wollen,
2. Das Recht und die Möglichkeit der Inanspruchnahme lebensnotwendiger Unterstützung, insbesondere zur medizinischen, juristischen und technischen Hilfe,
3. Das Recht und die Möglichkeit des Zugangs von allgemeinverfügbaren und lebenswichtigen wirtschaftlichen Ressourcen,

Artikel 12 [Katalog der abwehrenden Menschenrechte]

International anerkannte Menschenrechte sind bestimmte Abwehrrechte wie der Schutz vor

1. Zufügung eines erheblichen körperlichen Schadens, der sich nicht wieder gut machen lässt, insbesondere Schutz vor ungewollter Tötung sowie ungewollter erheblicher Schädigung des Körpers und der Seele durch willkürliches menschliches Handeln,
2. Entzug oder schwerer Beeinträchtigung der grundsätzlichen Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung, insbesondere vor Versklavung; rechtlosem oder übermäßigem Freiheitsentzug,
3. Ausbeutung, Nötigung, Betrug, Übervorteilung, übermäßiger und rechtloser Enteignung,
4. rechtlose Beschädigung von Besitz und Eigentum,
5. Rufschädigung, schwerer Belästigung, schwerer Störung oder Entzug der Privatheit.

Artikel 13 [Gesellschaftliche Meinungsfreiheit]

1) Jede/r Bürger/in hat das Recht, in den Schranken der Rechtsordnung seine/ihre politische, kulturelle oder wissenschaftliche Meinung in Wort, Schrift und Bild zu verbreiten.

2) Die gesellschaftliche Meinungsfreiheit ist regelmäßig höher zu bewerten als das Bedürfnis anderer Rechtsträger nach Verschonen von aufklärender Kritik.

Artikel 14 [Recht auf Privatheit]

1) Jede/r darf gegenüber jede/n über seine/ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse schweigen und hat den Anspruch, vor dem Ausforschen durch Nichtbefugte geschützt zu werden.

2) Niemand darf unerlaubt geschützte Daten über private oder wirtschaftliche Lebensverhältnisse anderer sammeln.

3) Die Steuerverwaltung darf regelmäßig die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen einsehen, soweit dies ohne Eindringen in private Räume und ohne Mitwirken der Steuerpflichtigen möglich ist.

Artikel 15 [Freiheit vor Belästigung]

1) Jede/r hat in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz und im Privatbereich das Recht auf Freiheit vor Belästigung.

2) Die Freiheit vor Belästigung umfasst auch unerbetene Mitteilungen schriftlicher oder fernmündlicher Art oder öffentlichem Anprangern.

3) Kenntnisse über das Privatleben anderer dürfen nicht veröffentlicht werden.

4) Körperliche Belästigungen dürfen mit der notwendigen, geeigneten und maßvollen Eigengewalt zurückgewiesen werden, wenn gütliche Aussprache nicht fruchtet und öffentliche Hilfe nicht zur Verfügung steht oder nicht wirkt.

Artikel 16 [Datenschutz]

1) Niemand darf geschützte Daten über die privaten oder wirtschaftlichen Verhältnisse anderer an Nichtbefugte weitergeben.

2) **Nicht** geschützt sind der Name, der Familienstand, die berufliche oder wissenschaftliche Qualifikation, die amtliche Funktion nebst Behörde, der militärische Rang nebst Waffengattung, künstlerische oder sportliche Betätigung, wissenschaftliche, literarische und andere Veröffentlichungen, staatliche und institutionelle Auszeichnungen, bestehende staatliche Sicherheitsmaßnahmen, die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Vereinigung, die Tätigkeit als besonderer Funktionsträger der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturordnung.

3) Unter den wirtschaftlichen Daten sind **nicht** geschützt die entrichteten Steuern, die Teilhaberschaft an Wirtschaftsunternehmen, die Eigentümerschaft an Immobilien, die Halterschaft an Kraftfahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen und Großmaschinen, die leitende Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen.

4) Jede/r private oder öffentliche Dateihalter/in hat jeder darin erfassten natürlichen oder juristischen Person Mitteilung über die Tatsache des Erfassens der Daten zu machen.

5) Jedermann darf Einblick in alle seine persönlichen Daten nehmen, die in privaten, staatlichen, oder öffentlich-rechtlichen Datenspeichern festgehalten sind.

6) Jedermann hat Anspruch auf Berichtigung seiner falschen persönlichen Daten.

Artikel 17 [Unverletzlichkeit der Wohnung]

1) Die Wohnung ist unverletzlich, und jedermann darf rechtswidriges Eindringen mit erforderlicher und maßvoller Gewalt abwehren.

2) Polizeiliche Vollzugsbeamte dürfen nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses, beim Verfolgen gefährlicher Flüchtiger oder zwecks unverzüglicher Nothilfe in private oder geschäftliche Räume eindringen.

Artikel 18 [Abwehrrecht gegen die Staatsgewalt]

1) Das Abwehrrecht gegenüber der Staatsgewalt ist für jedermann notwendig, um rechtlose und übermäßige Eingriffe von Staatsorganen oder staatlichen Funktionsträgern mit Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit und wertvollen Eigentums abzuwehren und gegebenenfalls Schadensersatz zu erhalten.

3) Niemand braucht rechtswidriges Verhalten von staatlichen Funktionsträgern widerspruchslos hinzunehmen.

4) Niemand braucht gegen seinen Willen Dienst an der Waffe zu leisten oder sich für den Staat opfern.

5) Bei rechtswidrigen und übermäßigen Übergriffen der Staatsgewalt hat jedermann das Recht der vernünftigen Notwehr oder Nothilfe mit den erforderlichen, geeigneten und angemessenen Mitteln, wenn gewöhnliche Rechtsmittel nicht verfügbar oder nicht anwendbar sind oder nicht rechtzeitig wirken, um einen untragbaren Schaden zu verhindern.

Abschnitt 2 Grund- und Menschenpflichten

Artikel 19 [Begründung für Menschenpflichten]

1) Der Mensch ist nicht nur Träger von Rechten, sondern auch von Pflichten.

2) Jedermann hat sich rechtstreu und gemeinverträglich zu verhalten und sich zu diesem Zweck ausreichende Kenntnisse über wesentliche Rechtsregeln zu verschaffen.

3) Jedermann im Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung hat den rechtmäßigen Anweisungen eines deutschen Staatsorgans Folge zu leisten.

Artikel 20 [Katalog der Menschenpflichten]

Die wichtigsten Menschenpflichten umfassen

1. Friedlichkeit und Redlichkeit im Handeln,
2. Rücksichtnahme auf die legitimen Interessen anderer,
3. Beachten wesentlicher gesellschaftlicher Regeln und der Gesetze des Staates,
4. Tolerieren unerwünschter, aber gewaltloser Meinungsäußerungen und unerwünschten, aber unschädlichen Verhaltens anderer,
5. Dulden geringer Beeinträchtigungen und Verunglimpfungen durch Mitmenschen, Gesellschaft und Staat,
6. Dulden rechtmäßiger staatlicher Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung,
7. Vermeiden von Wildstreit, Selbstjustiz und gemeinschädlichem Verhalten (zulässig sind Wettstreit und Rechtsstreit),
8. Unterlassen von Nötigung, Täuschung, Übervorteilung und Ausbeutung,
9. Unterlassen falscher Tatsachenbehauptungen und von Rufschädigung,
10. Mitarbeit beim Beilegen von Konflikten einschließlich des Wiedergutmachens von Schaden,
11. Erfüllen freiwillig und rechtmäßig eingegangener Verpflichtungen,
12. Eigenvorsorge zum Erhalt der körperlichen Handlungsfähigkeit und Vermeiden von Hilfsbedürftigkeit, insbesondere durch Pflege der Gesundheit und Schutz des Körpers,
13. Eigenvorsorge zum Erhalt der geistig-seelischen Reserven und der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit, insbesondere durch Erwerb und Pflege von Kenntnissen und Fertigkeiten,
14. Sorge für den eigenen Lebensunterhalt nach Kräften,
15. Sorge für Angehörige und Schutzbefohlene nach Möglichkeiten,
16. bei Aufenthalt im Ausland Achten fremder Gesetze, Kulturen und legitimer Interessen fremder Völker.

Kapitel 2 BÜRGERRECHTE UND BÜRGERPFLICHTEN

Artikel 21 [Anspruchsträger für Bürgerrechte]

1) Bürgerrechte sind umfangreicher als die allgemeinen Grund- und Menschenrechte, und ihr Gewähren gehört nicht zu den völkerrechtlichen Pflichten eines Staates.

2) Bürgerechte gelten nur für Staatsbürger oder für gleichgestellte Beisassen.

3) Die verfasste Gemeinschaft der Staatsbürger legt diese Rechte autonom fest, wobei die menschenrechtlichen Bestimmungen aus dem Völkerrecht einzuhalten sind.

4) Bürgerrechte dürfen nicht zum Nachteil Einzelner oder der Allgemeinheit missbraucht werden.

5) Bürgerrechte können aus zwingenden, vernünftigen und billigen Gründen eingeschränkt werden.

Artikel 22 [Katalog der Bürgerrechte]

1) Das Volk legt in Wahrnehmung seiner Souveränität folgende besondere Rechte für die Staatsbürger fest:

1. Freizügigkeit und Selbstbestimmung des Aufenthaltes,
 2. ungestörter öffentlicher Austausch von Nachrichten und Meinungen,
 3. öffentlich praktiziertes religiöses Bekenntnis,
 4. Erwerb und Gebrauch von Eigentum zum Lebensunterhalt,
 5. Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zum Lebensunterhalt,
 6. Zugang zu allen Quellen der Bildung und Kundhabe,
 7. Erhalt einer kulturgemäßen Erziehung, Mindestschulbildung und Berufsausbildung nach eigener Wahl,
 8. Erwerb von Allgemein-, Berufs-, Fach- und Hochschulbildung nach eigener Wahl,
 9. Freiheit der Forschung und Lehre,
 10. Bewegen und Niederlassen zu gewerblichen Zwecken,
 11. Ausüben eines gefahrlosen Berufs oder Gewerbes nach eigener Wahl,
 12. Herstellen, Erwerb, Besitz und Gebrauch beliebig vermehrbarer, gefahrloser Güter und ihr Veräußern,
 13. gleiche Zugangschancen zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst,
 14. Anspruch auf angemessenen Nießbrauch nicht beliebig vermehrbarer, jedoch teilbaren Gemeingüter (z.B. Boden, Kulturerzeugnisse, Wissenskapital usw.),
 15. öffentliches Ausüben von Kulthandlungen im Rahmen des Bekenntnisausübens,
 16. Ausüben aller Arten von Kunst, Sport und Unterhaltung,
 17. Mitgliedschaft in öffentlichen Gemeinschaften (Vereine, Gewerkschaften, Parteien usw.),
 18. öffentliches Versammeln sowie Äußern und Austauschen von Meinungen,
- 2) Bei gegebenen gesellschaftlichen Voraussetzungen ist durch Volksentscheid über das Recht auf ein Grundeinkommen für jeden Bürger zu entscheiden.

Artikel 23 [Bürgerpflichten]

1) Staatsbürger haben mehr Rechte als die Menschen im Allgemeinen und daher auch mehr Pflichten.

2) Alle Deutschen haben die Pflicht zur ausschließlichen Loyalität gegenüber ihrem Staat.

3) Alle Deutschen leisten nach gesetzlicher Maßgabe allgemeine zivile Hilfsdienste.

4) In gewöhnlichen Notfällen endet die Hilfspflicht bei erheblichen Gefahren oder Belastungen.

5) In Katastrophen- und sonstigen Notfällen sowie im Kriegsfall besteht für jede/n Staatsbürger/in zivile Einstandspflicht für den Staat, soweit die Kräfte reichen, notfalls bis zur Erschöpfung und unter eigener Gefährdung.

6) Kein Deutscher darf Kriegsdienst oder Nachrichtendienst für eine fremde Macht leisten.

Artikel 24 [Katalog der einfachen Bürgerpflichten]

Zu den allgemeinen Staatsbürgerpflichten gehören

1. ausreichendes Bekanntmachen über wichtige Rechte und Pflichten und messbare Anteilnahme an den Geschehnissen in Gesellschaft und Staat,
2. Beachten der staatlichen Rechtsordnung,
3. Erfüllen gesetzmäßiger und rechtmäßiger, allgemein gleicher und gerechter Dienst- und Abgabepflichten,
4. Eintreten für den Staat bei innerer und äußerer Bedrohung,

5. Schutz und Pflege gemeinschaftlicher, wertvoller und nicht oder nicht beliebig vermehrbare Güter (Land, Umwelt, Kultur, Wissenskapital usw.),
6. Dulden mehr als geringfügiger, jedoch zumutbarer und notwendiger Einschränkungen von Freiheit und Vermögen im Fall eines Notstandes,
7. Abwenden erkannter Gemeingefahren nach eigenen Möglichkeiten oder ihr Melden an Staatsorgane,
8. Notfallhilfe bei Hilflosigkeit von Personen nach eigenen Kräften oder Melden des Notfalls an zuständige Hilfsdienste.

Kapitel 3 UMGANG MIT DEN EXISTENZGRUNDLAGEN

Abschnitt 1 Natur- und Umweltschutz

Artikel 25 [Natur- und Umweltschutz als Staatsaufgabe]

- 1) Der dauerhafte Erhalt der natürlichen Umwelt ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Republik und Ländern und regelmäßige Bürgerpflicht.
- 2) In Deutschland sind Gebiete der Naturbelassenheit auszuweisen, in die nicht ohne besonderen Grund eingegriffen werden darf.
- 3) Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen Einwirkungen auf ihren Lebensraum zu schützen.
- 4) Alle Eingriffe in die Natur sind streng unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit bzw. Vermeidbarkeit zu prüfen.
- 5) Alle oberirdischen und oberflächennahen Bauwerke sind so zu errichten, dass sie jederzeit schadlos und rückstandslos beseitigt werden können.

Artikel 26 [Einbringen von Giftstoffen in die Umwelt]

- 1) Das Einbringen von Giftstoffen oder schädlichen Mikroorganismen in Wasser, Boden und Luft darf weder akute Gefährdungen für Menschen erzeugen noch langzeitige Folgen bei Menschen und in der Natur hinterlassen.
- 2) Durch Menschen erzeugte atemgängige Luftbeimengungen mit erheblich störenden oder schädlichen Wirkungen auf Menschen sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden.
- 3) Leicht zersetzbare Pflanzenschutzmittel dürfen in der Land- und Forstwirtschaft großflächig mit Sondergenehmigung durch den/die zuständigen Umweltminister/in eingesetzt werden, sofern eine Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
- 4) Der Einsatz schwer zersetzbare Pflanzenschutzmittel ist unzulässig.
- 5) Soweit ein bestimmter Ausstoß an Giften und Luftbeimengungen bei erlaubten privaten oder gewerblichen Verrichtungen unvermeidlich ist, erlässt die Republik hierzu Grenzwerte.

Artikel 27 [Lärmschutz]

- 1) Das Erzeugen übermäßigen Lärms mit Einwirkungen auf andere ist grundsätzlich verboten.
- 2) Nachts sowie sonn- und feiertags sind vermeidbare lärm erzeugende Tätigkeiten zu unterlassen.
- 3) Alle Maschinen und Fahrzeuge sind nach dem Stand der Technik so geräuscharm wie möglich zu bauen.
- 4) Für die zulässigen Lärmpegel in Heimen und Schulen, an Arbeitsplätzen, in Unterhaltungsstätten und in der Öffentlichkeit erlässt die Republik Grenzwerte.

Artikel 28 [Nebenaufgabe der Naturpflege in der Landwirtschaft]

Landwirtschaftliche Flächen sind derart zu bestellen, dass sie der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt genügend Lebensraum lassen und nicht zum Vermindern der Artenvielfalt in der betreffenden Landschaft führen.

Artikel 29 [Artenschutz und Tierschutz]

- 1) Seltene Tier- und Pflanzenarten sind durch Hege ihrer Lebensgründe zu schützen.
- 2) Das Halten von Haustieren hat artgerecht zu erfolgen.
- 3) Das willkürliche Verletzen oder zwecklose Töten von Wirbeltieren ist verboten.
- 4) Das Halten von Nutztieren darf weder gesundheitsschädliche noch quälende Auswirkungen auf die Tiere haben.

Artikel 30 [Gewässerschutz, Bodenschutz]

- 1) Fließende und stehende Gewässer sowie freie Bodenflächen sind vor übermäßigen Eintragungen von Giftstoffen und schädlichen Mikroorganismen aus Haushalten, Betrieben, Verkehr und Landwirtschaft durch technische Maßnahmen zu schützen.
- 2) Bei unfallbedingten Verunreinigungen von Gewässern und Bodenflächen sind die Verunreinigungen so vollständig wie nach dem Stand der Technik möglich aufzufangen; gegebenenfalls sind verunreinigte Bodenflächen abzutragen.
- 3) Sofern das Grundwasser durch Gifteintrag erheblich verunreinigt wurde, ist es abzupumpen und in Filteranlagen zu reinigen.

Artikel 31 [Bodenschätze]

- 1) Das Gewinnen von Bodenschätzen darf keine wesentlichen Verunreinigungen in der Natur erzeugen, und es dürfen dafür keine größeren Bodenflächen entwidmet werden.
- 2) Unterirdische Hohlräume, die beim Gewinnen von Bodenschätzen entstehen und die einbrechen können, sind zum Stabilisieren mit Füllmaterial auszufüllen.

Artikel 32 [Landwirtschaftliche Bodennutzung]

- 1) Beim Nutzen landwirtschaftlichen Bodens sind standortgerechte Nutzpflanzen in biologisch vorteilhafter Fruchtfolge anzubauen, um den Eintrag von Düngemitteln möglichst gering zu halten.
- 2) Landwirtschaftliche Maschinen sollen durch ihre Bauart Bodenverdichtungen vermeiden.
- 3) Düngemittel dürfen nur in der aktiven Vegetationsperiode eingesetzt werden, in der sie von den Nutzpflanzen ohne Überschuss verwertet werden können.

Artikel 33 [Gewerbliche Bodennutzung]

- 1) Oberflächennahes Gewinnen von Bodenbestandteilen zu gewerblichen Zwecken soll außerhalb von Naturschutzgebieten erfolgen.
- 2) Die Gewinnungsflächen sind nach dem Abbau in Naturflächen zurückzuverwandeln.

Artikel 34 [Siedlungsflächen]

Siedlungsflächen für Wohn- oder Gewerbe Zwecke sind dicht zusammenhängend zu überbauen.

Artikel 35 [Verkehrsflächen]

Bei der Anlage von Verkehrsflächen sind biologisch neutrale Baustoffe zu verwenden.

Abschnitt 2 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiordnung

Artikel 36 [Landwirtschaft]

- 1) Die Grundrichtlinien für die Landwirtschaft erlässt die Republik, die Länder legen die regionalen Einzelheiten fest.
- 2) Die Landwirtschaft dient dem Erzeugen von Nahrungsmitteln oder Rohstoffen für das Herstellen von Lebensmitteln.
- 3) Das Gesamtproduktionsziel der deutschen Landwirtschaft ist die ausreichende Versorgung der deutschen Bevölkerung mit nahrhaften, schmackhaften und unschädlichen Grundnahrungsmitteln zu tragbaren Preisen.
- 4) Das Verwenden genmanipulierten Saat- und Pflanzguts ist im gesamten Bundesgebiet nicht gestattet.
- 5) Die Arbeitsweise in der Landwirtschaft soll sicherstellen, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Bodens erhalten bleibt, sich keine Schadstoffe im Boden anreichern oder in das Grundwasser eindringen und dass die Belange des Naturschutzes gewahrt werden.

Artikel 37 [Nutztierhaltung]

- 1) Das Halten von Nutztieren erfolgt zum Erzeugen von Nahrungsrohstoffen wie Fleisch, Milch, Eiern, zum Erzeugen von Nutzstoffen wie Leder, Wolle usw. sowie zum Züchten von Nutztieren.
- 2) Das Halten von Nutztieren ist nur qualifizierten Personen in bestimmter landschaftlicher Umgebung und in bestimmten Einrichtungen gestattet.
- 3) Beim Halten von Nutztieren dürfen Arzneimittel nur zum Vorbeugen oder zum Bekämpfen schwerer Krankheiten eingesetzt werden.
- 4) Das Verabreichen von Arzneimitteln erfolgt regelmäßig nur durch Tierärzte.
- 5) Das Erzeugen, der Handel und die Abgabe von Tierarzneimitteln werden von den zuständigen Behörden lückenlos überwacht.

Artikel 38 [Futtermittel]

- 1) Futtermittel zur Zucht und zum Unterhalten von Nutztieren und Haustieren müssen frei von schädlichen Stoffen und Beimengungen sowie von krankmachenden Keimen in größerer Zahl sein.
- 2) Wachstumsfördernde Stoffe nicht natürlicher Art dürfen bei Nutztieren nur ausnahmsweise unter tierärztlicher Überwachung verabreicht werden.

Artikel 39 [Nutztierverwertung]

- 1) Das Schlachten und Verwerten von Nutztieren darf nur in bestimmten Einrichtungen durch qualifizierte Personen erfolgen.
- 2) Das Einhalten der Hygienebestimmungen ist von den zuständigen Behörden streng zu überwachen.
- 3) Der Transport und das Weiterverarbeiten von Fleisch unterliegen von der Schlachtung bis zur Abgabe an den Endverbraucher einer lückenlosen amtsärztlichen und gewerbepolizeilichen Kontrolle.
- 3) Fleisch aus Ländern mit unsicherer Lebensmittelüberwachung darf nicht eingeführt werden.
- 4) Das zum menschlichen Verzehr bestimmte Fleisch darf keine gefährlichen oder bedenklichen Schadstoffe enthalten.

Artikel 40 [Haustierentsorgung]

Das Einschläfern kranker und das Entsorgen toter Haustiere sowie das Notschlachten und das Entsorgen kranker Nutztiere werden durch die Länder geregelt.

Artikel 41 [Hygienerichtlinien]

- 1) Die allgemeinen Richtlinien für Gesundheit und Seuchenbekämpfung in der Landwirtschaft erlässt die Republik.
- 2) Die Länder überwachen ihr Einhalten und treffen bei Regelwidrigkeiten oder Gemeingefahren die notwendigen Maßnahmen.
- 3) Zu den Nebenpflichten der Aufsichtsbehörden gehört das regelmäßige öffentliche Berichterstaten über wesentliche Umstände der Landwirtschaft und des Verwertens landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- 4) Bei erheblichen Verstößen von landwirtschaftlichen Erzeugern und Verwertern erlischt deren Recht auf Privatheit.
- 5) Die Öffentlichkeit, insbesondere die Käufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse sollen sich ein tatsächentreues Bild über die Erzeugung, die Erzeugnisse und die politischen Weiterungen machen können.
- 6) Nutztiere sind gegen bestimmte Seuchen zu impfen, soweit das keine Auswirkungen auf die Fleischqualität hat.
- 7) Tiere, die von übertragbaren Tierkrankheiten befallen sind, unterliegen den entsprechenden Quarantäne- und Behandlungsbestimmungen.
- 8) Tiere, die an gefährlichen, auf Menschen übertragbaren Krankheiten leiden, sind streng zu isolieren und im Zweifel zu keulen.
- 9) Vorbeugende Schlachtungen gesunder Tiere wegen der Gefahr einer Tierseuche sind zu unterlassen, wenn die Tiere zuverlässig zu isolieren sind und es leicht durchführbare Möglichkeiten zum Impfen oder Behandeln gibt.

Artikel 42 [Forstwirtschaft]

- 1) Wälder sind dicht mit Bäumen bewachsene Naturflächen außerhalb geschlossener Ortschaften von über einem Hektar Größe.
- 2) Alle Wälder sind mit dem Ziel des Erhalts nachhaltigen Bestandes, unter Beachten der standortgemäßen Baum- und Pflanzenarten und unter Rücksichtnahme auf die Tierwelt zu bewirtschaften.
- 3) Das Einbringen nicht natürlicher Pflanzenschutzmittel erfolgt unter strengem Beachten der Umweltschutzbestimmungen.
- 4) Lichtungen, Rodungen und Neupflanzungen sind nach langfristigen Planungen vorzunehmen, sofern nicht nach Schadensereignissen gehandelt werden muss.

Artikel 43 [Jagdwesen]

- 1) Die Jagd auf Wild aller Art, ihre Schonzeiten und Jagdmittel werden nach Grundrichtlinien der Republik und in den Einzelheiten von den Ländern geregelt.
- 2) Ziele der Jagd sind das Beschränken des Wildbestandes, das Töten kranker oder gefährlicher Tiere und das Gewinnen von Fleisch, Leder, Horn, Haaren usw.
- 3) Die geplante Jagd mit großkalibrigen Schusswaffen darf nur zu bestimmten Zeiten und nur in bestimmten Revieren stattfinden.
- 4) Jede/r Deutsche darf in öffentlichen oder privaten Einrichtungen den Gebrauch von Jagdwaffen aller Art erlernen und ausüben sowie den Befähigungsnachweis für die Jagd erwerben.
- 5) Die Gebietskörperschaften können Gebietsfremde gegen Gebühr an öffentlichen Jagden teilnehmen lassen.
- 6) Nichtöffentliche Jagd erfolgt zur Bestandsbeschränkung, wenn eine öffentliche Jagd aufgrund widriger Umstände oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, oder zum Eliminieren eines Tieres bei Gemeingefahr.

Artikel 44 [Fischerei]

- 1) Die Fischerei dient regelmäßig dem Fang verzehrbare Fischen und sonstiger verzehrbare Fluss- und Meeresfrüchte.
- 2) Die Hochseefischerei erfolgt unter den Vorgaben der Republik unter Beachten internationaler Abkommen.
- 3) Die Küsten- und Binnenfischerei wird durch die Länder geregelt.
- 4) Jede/r Deutsche mit dem Befähigungsnachweis für die Binnenfischerei hat innerhalb Deutschlands an jedem öffentlichen Gewässer, das für den Fischfang freigegeben ist, das Recht, für den Eigenbedarf Fische zu fangen.
- 5) Alle Hochsee-, Küsten- und Binnenfischer haben die einschlägigen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes sowie der Hygiene zu beachten.

- 6) Die zuständigen Behörden führen bei gewerblichem Fischfang strenge Aufsicht und führen bei Verstößen unnachsichtige Maßregelungen durch.
- 7) Zu den Nebenpflichten der Aufsichtsbehörden gehört das regelmäßige öffentliche Berichterstaten über wesentliche Umstände der Fischerei und Fischverwertung.

Kapitel 4 ÖFFENTLICHE VERSORGUNG

Abschnitt 1 Lebensmittelversorgung

Artikel 43 [Lebensmittel]

- 1) Nahrungsmittel und Genussmittel sowie Nahrungsergänzungsmittel dürfen weder gesundheitsschädlich noch ekelerregend sein, insbesondere keine wirksamen Rückstände gefährlicher Stoffe und keine krankmachenden Keime in bedenklicher Menge enthalten.
- 2) Im Zweifel dürfen bedenkliche Stoffe nur in einer Menge enthalten sein, die an der technisch möglichen Nachweisgrenze liegt.

Artikel 46 [Herkunfts- und Herstellerangaben]

- 1) Die geographische Herkunft naturbelassener Lebensmittel ist beim Angebot zum Verkauf mitzuteilen.
- 2) Bei verpackten Lebensmitteln ist der Hersteller anzugeben.

Artikel 47 [Inhaltsangaben]

- 1) Bei natürlichen Lebensmitteln, deren Verfallszustand sich äußerlich durch Augenschein, Geruchs- oder Tastprobe nicht erkennen lässt, ist das Gewinnungsdatum beim Angebot anzugeben oder zu kennzeichnen.
- 2) Verpackte Lebensmittel sind mit der Angabe gesundheitlich bedeutsamer Inhaltsstoffe und Konservierungsstoffe sowie dem Herstellungs- und Verfallsdatum zu versehen.

Artikel 48 [Zulassungs- und Überwachungsregeln]

- 1) Offene, leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur von zugelassenen Händlern abgegeben werden.
- 2) Die Abgabe zubereiteter Nahrung in gastronomischen Betrieben darf nur durch zugelassene Gastronomen erfolgen.
- 3) Die Lebensmittelerzeuger, der Handel mit Lebensmitteln und die gastronomischen Betriebe werden von den zuständigen Behörden lückenlos auf das Einhalten von Rechtsregeln für gesunde Lebensmittel überwacht.

Abschnitt 2 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung

Artikel 49 [Trink- und Brauchwasserversorgung]

- 1) Die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser ist Gemeinschaftsaufgabe der Länder und ihrer Gebietskörperschaften.
- 2) Trinkwasser ist jederzeit und in ausreichenden Mengen geruchs- und geschmacksneutral und frei von schädlichen Stoffen bereitzustellen.
- 3) Das Gewinnen von Trinkwasser hat vorzugsweise aus natürlichen, unbelasteten Grundwasservorräten zu erfolgen.
- 4) Die allgemeine Wirtschafts- und Landwirtschaftspolitik hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Giftstoffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer eindringen.
- 5) Private Gewinnungsanlagen für Trinkwasser und Brauchwasser aus Regen oder Grundwasser bedürfen einer amtlichen Zulassung und regelmäßiger amtlicher Überwachung.

Artikel 50 [Abwasserentsorgung]

- 1) Regenwasser, Haushaltsabwässer und gering verschmutzte gewerbliche Abwässer sind in geschlossenen Ortschaften grundsätzlich in das öffentliche Abwassersystem einzuleiten.
- 2) Stark verschmutztes Abwasser ist vom Erzeuger durch geeignete Vorrichtungen vorzureinigen.
- 3) Die Gebietskörperschaften bereiten in eigenen oder gemeinsamen Anlagen das Abwasser bis zur Naturunschädlichkeit auf und führen es natürlichen Vorflutern zu.
- 4) Abwasser aus Erzeugungsquellen außerhalb geschlossener Anlagen ist vom Erzeuger in dichten Auffangbehältern zu sammeln, durch zugelassene Entsorgungsbetriebe schadlos aufzubereiten und über öffentliche Anlagen zu beseitigen.
- 5) Gülle und sonstige stark verschmutzte landwirtschaftliche Abwässer sind in geschlossenen Auffangbehältern zu sammeln und in Faulbehältern unter staatlicher Aufsicht zu Trockendünger aufzubereiten. Das aufbereitete Restwasser landwirtschaftlicher Betriebe ist öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen zuzuleiten.
- 6) Hochgradig giftbelastetes Abwasser ist in besonderen Anlagen unter staatlicher Überwachung zu entsorgen.

Artikel 51 [Recht auf Anschluss]

Jeder Haushalt und jeder Betrieb in geschlossenen Ortschaften hat Anspruch auf Anschluss an das öffentliche Wasser- und Abwassersystem.

Artikel 52 [Abfallbeseitigung]

- 1) Das schadlose Beseitigen von Abfällen aus Haushalten und Gewerbebetrieben ist Gemeinschaftsaufgabe der Länder und Gebietskörperschaften.
- 2) Jeder Haushalt hat das Recht und die Pflicht, am öffentlichen Entsorgen von Abfällen teilzunehmen.
- 3) Gewerbebetriebe können ihre Abfälle über zugelassene Entsorgungsbetriebe schadlos beseitigen lassen.
- 4) Hochgiftige Abfälle sind über staatliche Einrichtungen zu entsorgen.
- 5) Regelbeseitigung von Abfällen ist das schadlose Verbrennen in besonderen, öffentlich beaufsichtigten Anlagen.
- 6) Bestehende oberflächennahe Mülldeponien sind mittelfristig rückstandslos zu beseitigen.
- 7) Die Asche aus Abfallverbrennungsanlagen darf nur dann in die Biosphäre verbracht werden, wenn sie keine giftigen Stoffe enthält.
- 8) Giftige Abfallasche ist in unterirdischen Lagern außerhalb des natürlichen Luft- und Wasserkreislaufes sicher einzulagern.
- 9) Abfälle aus Deutschland dürfen bei Erschöpfen inländischer Kapazitäten ausnahmsweise in geeignete ausländische Entsorgungsbetriebe überführt werden.

Abschnitt 3 Energieversorgung

Artikel 53 [Allgemeine Energiepolitik]

- 1) Das Bereitstellen fester, flüssiger und gasförmiger Kraft- und Heizstoffe ist wegen der Knappheit natürlicher Quellen in Deutschland und zum Verhindern privater Monopole eine öffentliche Aufgabe, die sich Republik, Länder und Gebietskörperschaften teilen.
- 2) Das Beschaffen von Energieträgern aus dem Ausland ist Aufgabe der Republik.
- 3) Das Verteilen im Inland ist Aufgabe der Länder.

- 4) Energie aller Art ist nach dem Bedarf der Verbraucher reichlich zur Verfügung zu halten.
- 5) Die Richtlinien für die technische Sicherheit von Lagerstätten für Energieträger, für die Sicherheit der Energie erzeugenden Anlagen sowie für das Beseitigen von Abfallstoffen aus der Energieerzeugung erlässt die Republik.

Artikel 54 [Recht auf Anschluss]

Jeder Haushalt hat Anspruch auf einen Anschluss für elektrischen Strom und Brenngas sowie Anspruch auf laufende Versorgung, soweit die Energie verfügbar ist.

Artikel 55 [Sparsamer Energieverbrauch]

- 1) Jede/r Energieverbraucher/in hat in allen Bereichen auf sparsamen Verbrauch von Energieträgern zu achten.
- 2) Die Republik erlässt allgemeine Richtlinien über den sparsamen Umgang mit Energieträgern, über die Eigenschaften Energie verbrauchender Geräte und über das Gestalten von Bauwerken mit Energie verbrauchenden Einrichtungen.
- 3) Die vorhandenen Lager für fossile Brenn- und Rohstoffe sind zu schonen.
- 4) Für Krisenzeiten legt der Bund sichere Vorräte aller Arten speicherbarer Energie und wichtiger Rohstoffe an.

Artikel 56 [Elektrische Energie]

- 1) Das Erzeugen elektrischer Energie und ihr regionales Weiterleiten sind Aufgaben der Länder.
- 2) Das Verteilen elektrischer Energie an die Endverbraucher ist Aufgabe der Gebietskörperschaften.

Artikel 57 [Nichtöffentliche Stromversorgung]

Private Unternehmen können für die Stromversorgung zugelassen werden, wenn das aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

Artikel 58 [Private Selbstversorgung mit Energie]

Die Selbstversorgung mit Energie mittels privater Anlagen in Wohngebäuden und gewerblichen Anwesen ist unter Beachten öffentlicher Belange zulässig und kann staatlich gefördert werden.

Artikel 59 [Technische Sicherheit]

Energie erzeugende Anlagen dürfen weder bei regelrechtem Betrieb noch bei vorhersehbaren Störfällen Gefahren und Belästigungen der Bevölkerung oder Schädigung der Natur bewirken.

Artikel 60 [Gasförmige Energieträger]

- 1) Das Errichten von Überland-Leitungsrohren und Großspeichern für Brenngas ist Aufgabe des Bundes.
- 2) Das Verteilen von Brenngas zu den Endverbrauchern obliegt den örtlichen Gebietskörperschaften, die auch für die Verfügbarkeit und Qualität verantwortlich sind.

Artikel 61 [Flüssige Kraft- Brenn- und Rohstoffe]

- 1) Die Einfuhr und der Großhandel mit flüssigen Kraft-, Brenn- und Rohstoffen ist Aufgabe der Republik.
- 2) Der Einzelhandel mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen kann durch private Unternehmen erfolgen.
- 3) Veredelungsanlagen für flüssige Kraft-, Brenn- und Rohstoffe können durch private Unternehmen betrieben werden.

Artikel 62 [Natürliche Energie]

- 1) Soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, werden Anlagen zum Erzeugen elektrischen Stroms und von Wärme aus natürlichen Energiequellen durch die Länder gefördert.
- 2) Zu den natürlichen Energiequellen zählen unter anderen Wasserkraft, Windkraft, Gezeitenkraft, Sonnenenergie, geothermische Energie und biologische Energie.
- 3) Die Anlagen zum Gewinnen natürlicher Energie haben die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie des Denkmalschutzes zu beachten.
- 4) Über das Errichten von Anlagen zum Gewinnen natürlicher Energie entscheiden die Bürger der betroffenen Gebietskörperschaften.

Artikel 63 [Atomkraft]

Über den weiter führenden Betrieb Energie erzeugender Anlagen mit besonders hohem Gefährdungspotential, wie Atomkraftwerken, ist mittels Volksentscheid zu bestimmen.

Artikel 64 [Radioaktive Stoffe]

- 1) Das Fördern, Lagern, Verarbeiten und Anwenden hochstrahlender Stoffe ist nur besonders befähigten und zuverlässigen Personen oder Betrieben erlaubt und wird durch staatliche Einrichtungen ständig überwacht.
- 2) Abfallstoffe mit hoher Strahlung sind in staatlich überwachten unterirdischen Lagern außerhalb des natürlichen Stoffkreislaufes in sicheren und rückholfähigen Behältern zu lagern.

Artikel 65 [Kraftwerke für fossile Brennstoffe]

Großanlagen zum Erzeugen von elektrischem Strom und Fernwärme, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, haben den Stand der Technik beim Vermeiden von Abgasen, Lärm, Erschütterungen und anderen Nebenwirkungen des Betriebs einzuhalten.

Artikel 66 [Leitungseinrichtungen für elektrischen Strom, Gas, Öl]

- 1) Die Leitung von Strom, Gas und Mineralöl im öffentlichen Raum stellt wegen der Begrenztheit des Raumes ein natürliches Monopol dar und erfolgt durch staatliche Einrichtungen.
- 2) Fernleitungen und grenzüberschreitende Leitungen sowie Speichieranlagen für Energieträger stellt die Republik bereit.
- 3) Das Bereitstellen von Umspannanlagen für Strom und von Verteilungsanlagen für Gas und Mineralöl sowie deren regionales Verteilen erfolgt durch die Länder, das lokale Zuführen erfolgt durch die lokalen Gebietskörperschaften.
- 4) Alle Leitungen und Anlagen sind nach dem Stand der Technik betriebssicher und versorgungssicher zu bauen und zu betreiben.
- 5) Leitungen für gasförmige und flüssige Stoffe sind im öffentlichen Raum grundsätzlich unterirdisch in sicherer Tiefe zu verlegen.
- 6) Bei Leitungen für elektrischen Strom ist die unterirdische Verlegung zu bevorzugen. Oberirdische elektrische Leitungs- und Verteilungsanlagen haben die Belange des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes zu beachten.
- 7) Über die Lage der Leitungen und Anlagen entscheidet die Bevölkerung des betroffenen Landes.

Kapitel 5 DAS VERKEHRSWESEN

Abschnitt 1 Der Individualverkehr

Artikel 67 [Zweck des Individuellen Kraftverkehrs]

- 1) Individueller Kraftverkehr dient dem Wahrnehmen der bürgerlichen Bewegungsfreiheit und dem wirtschaftlichen Nutzen, und sein Fördern ist eine allgemeine Staatsaufgabe.

- 2) Jede/r hat das Recht, zur Fortbewegung öffentliche Verkehrswege zu benutzen.
- 3) Alle Planungen und Regelungen des Verkehrs sowie technische Verkehrseinrichtungen haben der flüssigen und sicheren Fortbewegung der Verkehrsteilnehmer zu dienen.

Artikel 68 [Fahrerlaubnis, Beförderungserlaubnis]

Das Führen von Kraftfahrzeugen und das gewerbliche Befördern von Personen setzen den Nachweis einer bestimmten Befähigung voraus, die von der Republik geregelt wird.

Artikel 69 [Straßenverkehrsordnung]

- 1) Auf öffentlichen Verkehrswegen in Deutschland gilt die Straßenverkehrsordnung der Republik.
- 2) Die örtlichen Gebietskörperschaften entscheiden nach vernünftigem Ermessen über Beschränkungen der Straßenbenutzung oder über Ausnahmen von Regelsatzungen.
- 3) Die Gebietskörperschaften nehmen örtliche Regelungen des fließenden und ruhenden Verkehrs vor.

Artikel 70 [Planung und Bau von Verkehrswegen]

- 1) Beim Planen von Straßen und sonstiger Verkehrsbauten sind die betroffenen Bürger von Anfang an einzubeziehen.
- 2) Das Planen von Straßen und ihr Bau haben die Belange des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Artikel 71 [Einheitliche Straßen]

- 1) Die technische Beschaffenheit von Straßen und Verkehrsbauwerken aller Art und ihr Ausrüsten mit technischen Richt- und Regelanlagen sowie die Geschwindigkeiten auf Fernstraßen werden von der Republik festgelegt.
- 2) Die Länder gleichen die technische Mindestausstattung der Landstraßen den Regelungen der Republik an.

Artikel 72 [Technische Beschaffenheit]

- 1) Straßen und sonstige Verkehrsbauwerke haben einen sicheren Verkehrsfluss zu gewährleisten und in ihrer Beschaffenheit die technischen Eigenarten von Fahrzeugen zu beachten.
- 2) Alle Verkehrsbauwerke sind standsicher, dauerhaft und benutzungssicher zu errichten.
- 3) Über die ästhetische Gestaltung kann ein örtlicher Bürgerentscheid herbeigeführt werden.
- 4) Fußgängerwege, Straßenüberwege und Höhenunterschiede der Wege sowie Steigungen sollen die Bedürfnisse von Behinderten berücksichtigen.

Artikel 73 [Zuständigkeit für den Straßenbau]

- 1) Das Planen, der Bau und der Unterhalt obliegen bei Ortsstraßen den Gemeinden, bei Landstraßen den Ländern und bei Fernstraßen der Republik.
- 2) Straßen und sonstige Verkehrsbauwerke aller Art werden mit öffentlichen Mitteln gebaut und sind unveräußerliches Volkseigentum.

Artikel 74 [Sonstige Verkehrsbauwerke]

- 1) Brücken sollen den vorhersehbaren Belastungen durch Schwerlastverkehr und militärische Schwerfahrzeuge standhalten.
- 2) Tunnel und Parkhäuser sollen bequemes und sicheres Benutzen ermöglichen und über ausreichende Vorrichtungen der Belüftung und Feuerbekämpfung verfügen.
- 3) Öffentliche Parkplätze sollen einfaches und sicheres Benutzen ermöglichen.

Artikel 75 [Fahrzeuge]

- 1) Fahrzeuge aller Art müssen verkehrssicher und leicht bedienbar gebaut sein, wobei Bremsen und andere sicherheits-wichtige Bauteile nicht ohne deutliche Vorankündigung versagen dürfen.
- 2) Beim bestimmungsgemäßen Verwenden von Kraftfahrzeugen dürfen Insassen keine körperlichen Schäden erleiden.
- 3) Bei einem Unfall sollen aufgrund der Bauart des Fahrzeugs die Verletzungsfolgen für alle Beteiligten so gering wie möglich sein.
- 4) Das Herstellen von Fahrzeugen aller Art soll mit möglichst geringem Aufwand an Rohstoffen und Energie und unter geringstmöglichem Ausstoß an Schadstoffen erfolgen.
- 5) Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren haben bei ihrem Neuzulassen für den Straßenverkehr den technischen Stand des geringstmöglichen Verbrauchs an Kraftstoffen, der geringstmöglichen Geräuschentwicklung und des größtmöglichen Vermeidens von Abgasen und sonstigen Absonderungen einzuhalten.

Artikel 76 [Fördern des Elektroantriebs]

- 1) Mittelfristig ist das Ablösen des Antriebs mit Verbrennungsmotoren durch Elektroantrieb anzustreben.
- 2) Die Länder können festlegen, dass auf ihren Land- und Ortsstraßen Fahrzeuge nur zugelassen werden, wenn sie über einen Antrieb durch Elektromotor verfügen.

Artikel 77 [Richtlinienzuständigkeit]

Die Richtlinien über die Beschaffenheit von Fahrzeugen aller Art, ihr Zulassen und ihre regelmäßige technische Untersuchung erlässt die Republik.

Abschnitt 2 Der öffentliche Verkehr

Artikel 78 [Staatsaufgabe öffentlicher Verkehr]

- 1) Alle Einwohner oder Besucher sollen unter zumutbaren Bedingungen jeden geschlossenen Ort in Deutschland schnell und sicher mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können.
- 2) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sollen innerhalb jeder geschlossenen Ortschaft fußläufig bequem erreichbar sein.
- 3) Die Dichte der Fahrzeugfolge im öffentlichen Verkehr soll die tageszeitlichen Transportbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen.
- 4) Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen für das leichte Benutzen durch körperlich Behinderte und Kinderwagen geeignet sein.
- 5) Die Preisgestaltung für das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel soll auf die knappen Mittel ihrer durchschnittlichen Benutzer Rücksicht nehmen.

Artikel 79 [Schienenverkehr]

- 1) Das Schienennetz für den Nah- und Fernverkehr und die Zugfolge sollen ein dichtes Bedienen der Bevölkerung und der Wirtschaft ermöglichen.
- 2) Schienenwege sind, vor allem in dicht bebauten Orten, nicht beliebig vermehrbar. Somit handelt es sich um ein natürliches Monopol, bei dem nur die öffentliche Hand als Monopolhalter auftreten kann.
- 3) Alle Schienenwege für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr werden mit öffentlichen Mitteln gebaut und sind unveräußerliches Volkseigentum.

Artikel 80 [Öffentliche Personenbeförderung auf der Straße]

- 1) Zum Bedienen von Bedürfnissen der öffentlichen Massenbeförderung, die mit Schienenverkehr nicht möglich oder sinnvoll ist, werden großräumige Motorfahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr oder Bedarfsverkehr eingesetzt.
- 2) Die Beförderung kann durch private Unternehmer erfolgen.

Artikel 81 [Taxiverkehr]

- 1) Das private Transportmittel Taxi dient dem individuellen Ergänzen des öffentlichen Verkehrs zu allen Tageszeiten.
- 2) Bei ungenügender Versorgung mit Taxifahrzeugen zu allen Tageszeiten sollen die zuständigen Gebietskörperschaften marktbelebende Begünstigungen und Befreiungen gewähren.
- 3) Das Gestalten der Beförderungstarife von Taxis hat die Leistung der Beförderer angemessen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3 Die Schifffahrt

Artikel 82 [Zuständigkeiten]

- 1) Die Richtlinien für die Hochseeschifffahrt sind Aufgabe der Republik.
- 2) Für die Binnenschifffahrt sind die Länder des Heimathafens zuständig.

Artikel 83 [Anforderungen an Schiffe und Reedereien]

- 3) Alle Schiffe, die deutsche Hochsee- und Binnenhäfen anlaufen, müssen in ihrer baulichen Beschaffenheit und Besatzung den Richtlinien der Republik zu entsprechen.
- 4) Deutsche Reedereien haben ihre Schiffe in einem deutschen Hafen anzumelden.

Artikel 84 [Staatliche Wasserwege]

- 1) Über die Anlage schiffbarer Kanäle und über das Schiffbarmachen natürlicher Wasserläufe mit Zugang zum Meer entscheiden die Staatsbürger der Republik.
- 2) Über das Gestalten von Wasserwegen ohne direkten Zugang zum Meer entscheiden die Bürger des betreffenden Landes.
- 3) Schiffbare Wasserwege mit durchgehendem Zufluss zu einem Meer werden von der Republik verwaltet. Binnengewässer oder Wasserwege ohne schiffbare Verbindung zum Meer werden vom jeweiligen Land verwaltet.

Abschnitt 4 Die Luftfahrt

Artikel 85 [Luftverkehr]

- 1) Die Richtlinien für den zivilen und militärischen Luftverkehr einschließlich der Beschaffenheit von Bauwerken des Luftverkehrs und von Flugzeugen erlässt die Republik.
- 2) Die allgemeine Verkehrsplanung soll innerdeutsche Reisebewegungen auf dem Schienenwege bevorzugen.
- 3) Das Planen des innerdeutschen Luftverkehrs soll einen tragbaren Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs und dem Ziel des möglichen Vermeidens von Luftverkehr finden.
- 4) Die Forschung im Bereich militärischer Flugzeuge und ihrer Luftüberwachung ist allein Aufgabe der Republik.
- 5) Militärische Flugbewegungen dürfen die zivile Luftfahrt nicht gefährden.
- 6) Tiefflüge über Land dürfen nur ausnahmsweise im Zuge angesagter militärischer Großübungen durchgeführt werden.

Artikel 86 [Fluggesellschaften]

- 1) Die Republik unterhält als Monopolist eine staatliche Fluggesellschaft für den innerdeutschen und internationalen Massenluftverkehr mit Großflugzeugen.
- 2) Für den Bedarfsluftverkehr mit Klein- und Mittelflugzeugen sind private Betreiber zugelassen.

Artikel 87 [Flughäfen und Flugplätze]

- 1) Über die Lage von Flughäfen für den internationalen Luftverkehr und von militärischen Flugplätzen entscheidet das Volk der gesamten Republik.
- 2) Über die Lage von Flughäfen für den innerdeutschen Luftverkehr und von Flugplätzen für den privaten Luftverkehr entscheiden die Bürger des betroffenen Landes.
- 3) Über die technische Beschaffenheit baulicher Anlagen auf Flughäfen und Flugplätzen und ihrer Sicherheitseinrichtungen entscheidet die Republik.
- 4) Das architektonische Gestalten der Anlagen ist Angelegenheit des betreffenden Landes.

Artikel 88 [Flugzeuge]

- 1) Zivile Flugzeuge aller Art müssen verkehrssicher und leicht bedienbar sein, wobei sicherheitswichtige Bauteile nicht ohne deutliches Vorankündigen versagen dürfen.
- 2) Beim bestimmungsgemäßen Einsatz von Flugzeugen dürfen Insassen keine körperlichen Schäden erleiden.
- 3) Flugzeuge mit aerodynamischem Auftrieb sind mit der Fähigkeit zur Notlandung ohne Antrieb auszustatten.
- 4) Die Treibstoffe zum Antrieb von Flugzeugen dürfen nur schwer entflammbar sein.
- 5) Bei einem Unfall sollen aufgrund der Bauart des Flugzeugs die Verletzungsfolgen für alle Beteiligten so gering wie möglich sein.
- 6) Das Herstellen von Flugzeugen aller Art soll mit möglichst geringem Aufwand an Rohstoffen und Energie und unter geringstmöglichem Ausstoß von Schadstoffen erfolgen.
- 7) Zivile Flugzeuge, die planmäßig deutsche Flughäfen und Flugplätze ansteuern, haben bei ihrem Neuzulassen den technischen Stand des geringstmöglichen Verbrauchs von Kraftstoffen, der geringstmöglichen Geräuschentwicklung und des größtmöglichen Vermeidens von Abgasen und sonstigen Absonderungen einzuhalten.
- 8) Flugzeuge älterer Bauart, die den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen nicht mehr genügen, können vom planmäßigen Ansteuern deutscher Flughäfen und Flugplätze ausgeschlossen werden.

Artikel 89 [Flugbewegungen]

- 1) Die Zahl der planmäßigen Flugbewegungen muss deutlich unter den Kapazitäten der Flughäfen und Flugplätze liegen.
- 2) Die Zahl der zulässigen Flugbewegungen zur Nachtzeit wird von den Bürgern der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften entschieden. Betroffen ist der Luftraum einer Gebietskörperschaft, wenn das Gebiet vom Flugzeug unterhalb einer bestimmten Höhe überflogen wird.
- 4) Zivile Flugzeuge haben nach dem Abheben in kürzest möglicher Zeit ihre Reiseflughöhe anzusteuern und beim Landen den kürzest möglichen Abstieg zu wählen.
- 5) Flugzeuge dürfen nur soviel Treibstoff wie zum Erreichen des Zieles und des nächsten Ausweichzieles nötig mitführen.

Artikel 90 [Flugsicherheit]

- 1) Die Luftüberwachung für zivile und militärische Luftfahrt ist Aufgabe der Republik.
- 2) Alle Betreiber von Flughäfen und Flugplätzen müssen die nötigen Einrichtungen für das Überwachen und Verhindern gefährlicher Eingriffe in den Luftverkehr bereitzuhalten.

Kapitel 6 ÖFFENTLICHE KUNDWERKE, POSTWESEN, TRANSPORTWESEN

Abschnitt 1 Öffentliche Kundwerke

Artikel 91 [Kabelgebundene Kundwerke]

- 1) Einrichtungen und Leitungen für kabelgebundene elektronische Kundwerke der Tonübertragung sowie der Schrift- und Bildübertragung sind wegen der Begrenztheit des öffentlichen Raumes ein natürliches Monopol und daher eine staatliche Aufgabe.
- 2) Der Gesamtstaat ist für die Fernkabel, die Gliedstaaten sind für die regionalen Knotenpunkte und die regionale Verteilung, die Gebietskörperschaften für die lokale Verteilung bis zu den Hausanschlüssen zuständig.
- 3) Die Versorgung in geschlossenen Ortschaften hat flächendeckend zu erfolgen.
- 4) Die Kabel für Kundwerke sind im öffentlichen Raum grundsätzlich unterirdisch zu verlegen.
- 5) Jeder Haushalt und jeder Betrieb in geschlossenen Ortschaften hat Anspruch auf einen Kabelanschluss an das öffentliche System der Kundwerke.

Artikel 92 [Einrichtungen des mobilen Fernsprechverkehrs]

- 1) Verteilungs- und Sendeanlagen für den mobilen Fernsprechverkehr können von zuverlässigen privaten Unternehmen eingerichtet und betrieben werden.
- 2) Der mobile Fernsprechverkehr ist störungsfrei mit allen Betreibern und dem kabelgebundenen System zu verbinden.

Artikel 93 [Rundfunk und Fernsehen]

- 1) Rundfunk und Fernsehen gewähren die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben über die unmittelbare Umgebung hinaus und sind deshalb von schutzwürdiger öffentlicher Bedeutung.
- 2) Zur Außendarstellung der Republik Deutschland, zur gesamtstaatlichen Berichterstattung und zur Pflege der nationalen Kultur und Wissenschaft hat die Rundfunkanstalt der Republik ein Monopol zum Gestalten der betreffenden Rundfunk- und Fernsehprogramme.
- 3) Die Funkanstalten der Länder haben das Monopol der regionalen Berichterstattung, Sprach- und Brauchtumpflege, Unterhaltung, Erziehung und des Unterrichts.
- 4) Private Rundfunk- und Fernsehunternehmen, die sowohl über Funk als auch über Kabel senden, werden zugelassen, wenn sie bestimmte gemeinnützige Mindestanforderungen erfüllen.

Artikel 94 [Sendeanlagen]

- 1) Die begrenzt vorhandenen Frequenzen für das Fernausstrahlen elektromagnetischer Signalen sind ein natürliches Staatsmonopol der Republik.
- 2) Das Zuteilen von Sendefrequenzen an öffentliche und private Sender erfolgt durch die Republik nach Gesichtspunkten des Gemeinwohls.
- 3) Sendeanlagen innerhalb Deutschlands sind gemäß den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Strahlenwirkungen und nach dem Stand der Technik zu betreiben, sodass keine Strahlenschäden entstehen können.
- 4) Für das Aufstellen fester Sendeanlagen ist ein örtlicher Bürgerentscheid erforderlich.
- 5) Die Republik erlässt Vorschriften über die Beschaffenheit technischer Anlagen zum Erzeugen nutzbarer elektromagnetischer Wellen.
- 6) Alle elektrischen Geräte sind mit Vorrichtungen zum Unterdrücken störender elektromagnetischer Wellen auszurüsten.

Artikel 95 [Örtlicher Sprechfunk]

Örtliche Sprechfunkanlagen oder –Sprechfunkgeräte für privaten Gebrauch sind zulässig, wenn sie andere private oder öffentliche Kundwerke nicht stören.

Abschnitt 2 Das Postwesen

Artikel 96 [Die Post als Staatsaufgabe]

- 1) Aufgrund ihrer Sorgspflicht und ihres Organisationsmonopols hat die Republik die Aufgabe, allen Einwohnern das öffentliche Befördern von Briefen, Paketen und anderen gewöhnlichen Versandgegenständen zu ermöglichen.
- 2) Die Republik richtet in jeder geschlossenen Ortschaft mit der Vorgabe der fußläufigen Erreichbarkeit durch jeden Einwohner Poststellen ein.
- 3) Die Bewohner außerhalb geschlossener Ortschaften werden durch Postzustellung an das Haus bedient.
- 4) Das Leeren der Briefkästen und das Befördern von Paketen durch die staatliche Post erfolgt mindestens täglich, und die Zustellung erfolgt in Deutschland in der kürzesten Zeit nach dem Stand der Technik.

Artikel 97 [Private Postdienstleister]

- 1) Für gewerbliche Zwecke und für ungewöhnliche Versandgegenstände sind private Postdienstleister zugelassen.
- 2) Die Republik erlässt Vorschriften für private Postdienstleistungen zum Vereinheitlichen der Qualität und zur Vergleichbarkeit der Leistungen.

Artikel 98 [Postverkehr mit dem Ausland]

Der Postverkehr mit dem Ausland erfolgt unter den Bedingungen der internationalen Vereinbarungen.

Abschnitt 3 Das Transportwesen

Artikel 99 [Gütertransport]

- 1) Zum Transport von Gütern auf Straßen und Schienen sind private Dienstleistungsunternehmen zugelassen, sofern sie bestimmte Erfordernisse an Qualität und Zuverlässigkeit erfüllen.
- 2) Schwergüter und Massengüter sollen vorzugsweise auf dem Schienenweg befördert werden.
- 3) Für Schwertransporte auf der Straße sind unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Belastbarkeit der Straßen Höchstgewichte, Höchstgeschwindigkeiten, Höchstfahrzeiten und Ausnahmeregelungen festzusetzen.

Artikel 100 [Beförderungsentgelte]

1) Die Beförderungsentgelte der staatlichen Post werden durch Verordnung des Wirtschaftsministers/der Wirtschaftsministerin festgesetzt.

2) Für die Beförderungsentgelte privater Dienstleister erlässt der/die Wirtschaftsminister/in Rahmenrichtlinien, die bei Marktversagen durch staatliche Tarife ergänzt werden.

Kapitel 7 EIGENTUMS-, WIRTSCHAFTS- UND FINANZORDNUNG

Abschnitt 1 Die Eigentumsordnung

Artikel 101 [Notwendigkeit von Eigentum]

1) Eigentum ermöglicht das wirtschaftliche Entfalten der Persönlichkeit und Daseinssicherung, und ohne Eigentum ist der Mensch auf Zuwendungen von privater oder staatlicher Seite angewiesen.

2) Jedermann hat das Recht, durch rechtmäßige Erwerbstätigkeit Eigentum zu bilden oder durch rechtmäßige Übertragung Eigentum zu erlangen.

3) Der Staat hat die Voraussetzungen dafür zu setzen, dass jedermann durch Erwerbsarbeit ausreichend Eigentum erwerben kann.

4) Der Staat schützt rechtmäßiges Eigentum und verhindert das unrechtmäßige Aneignen oder Entwerten von Eigentum.

Artikel 102 [Wesen von Eigentum, Besitz, Vermögen]

1) Eigentum ist die von der Rechtsordnung zugewiesene Eigenschaft der alleinigen Zugehörigkeit einer Sache zu einem Eigentümer.

2) Das Recht auf Eigentum gibt es nur in der staatlichen Rechtsgemeinschaft, die auch die Grenzen von Eigentum setzt.

3) Eigentumsfähig ist eine dinglich darstellbare und verfügbare Sache.

4) Geistige Güter in Form abgegrenzter, gebrauchsfähiger Gedanken können zum Eigentum gemacht werden.

5) Besitz bedeutet das rechtmäßige oder tatsächliche Verfügen über eine Sache.

6) Vermögen stellt ein Gut von wirtschaftlichem Wert dar, das die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Lage des Verfügungsberechtigten vorteilhaft beeinflussen kann.

Artikel 103 [Erzeugen von Eigentum]

1) Ursprüngliches Eigentum durch Erzeugen beruht auf dem Schaffen oder Veredeln einer Sache durch einen Menschen im Maß des dinglichen Veränderns einer Ausgangssache.

2) Ein neu geschaffenes oder ein vorhandenes und wesentlich veredeltes Ding ist mit seiner dauerhaften, abgegrenzten Darstellung Eigentum des Erschaffers, sofern ausschließlich dieser es geschaffen oder veredelt hat.

3) In dem Maß, in dem andere an dem Erzeugen einer Sache mitwirken, werden sie entweder Miteigentümer an der Sache oder Eigentümer am Wert ihres Mitwirkens.

Artikel 104 [Recht am Eigentum]

1) Ein wesentlicher Teil der Bürgerfreiheit ist das Recht, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu gebrauchen.

2) Eine Sache kann nur rechtmäßiges Eigentum sein, wenn sie rechtmäßig hergestellt, veredelt oder erworben worden ist.

3) Der Eigentümer einer Sache kann darüber im Rahmen der Rechtsordnung nach Belieben verfügen und andere von der Verfügung ausschließen.

4) Zum Verfügungsrecht gehört auch das Recht, sein Eigentum nicht teilen und nicht aushändigen zu müssen, aber es beliebig veräußern zu dürfen.

Artikel 105 [Rechtloses Eigentum]

1) Aneignungen, die nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages sind oder ihm zuwider laufen, gelten als rechtlos, wenn sie eigenmächtig erfolgen.

2) Gutgläubig erworbenes rechtloses Gut wird zu keinem späteren Zeitpunkt rechtmäßiges Eigentum.

Artikel 106 [Rechtmäßiges Entstehen von Eigentum]

Rechtmäßiger, weil verdienter Eigentumserwerb durch eigenes Handeln liegt vor bei

1. Herstellen eines Gutes für sich selbst, durch eigene Tätigkeit, unter Zuhilfenahme eigener Mittel (z.B. durch eigene Gedanken, Rohstoffe, Energie, Werkzeuge),

2. Herstellen eines Gutes mit Hilfe fremder Hände unter Beachten der Rechte des Fremdleisters bzw. der Fremdleisterin,

3. Entgeltlich wegen Herstellens eines Gutes als rechtmäßige Auftragsleistung (typische Dienstleistung),

4. Erwerb fremden Eigentums durch rechtmäßigen Vertrag.

Artikel 107 [Leistungsloses Entstehen von Eigentum]

Unverdienter, aber legitimer Eigentumserwerb ohne eigene Leistung liegt vor bei

1. Aneignen von herrenlosem Gut,

2. rechtmäßigem Abschöpfen von Gewinnen aus Geschäftsbeteiligung oder aus Vermögen,

3. sonstigem Erwerb, der von der Rechtsordnung als rechtmäßig betrachtet wird (z.B. legales Glücksspiel),

4. privater Zuwendung (Schenkung),

5. Vermächtnis auf Grund von Tod bzw. aus Erbschaft,

6. Erhalt rechtmäßiger Zuteilung aus staatlichen Mitteln (Kindergeld, Sozialhilfe usw.).

Artikel 108 [Übertragen von Eigentum]

Der rechtmäßige Erwerb von Eigentum wird durch rechtsförmiges und rechtshaltiges Übertragen von rechtmäßigem Eigentum bewirkt anlässlich

1. eines rechtmäßigen Kaufes oder Tausches,

2. einem sonstigen vertraglichen Veräußern,

3. einer Schenkung, einer Stiftung,

4. eines Vermächtnisses oder einer Hinterlassenschaft.

Artikel 109 [Schutz von Eigentum]

1) Eigentum soll durch Androhen oder Anwenden staatlicher Maßnahmen vor Beschädigung, Vorenthalten, Gebrauchsstörung und rechtloser Wegnahme geschützt bzw. nach Entwenden wieder dem rechtmäßigen Eigentümer verschafft werden.

2) Der Eigentümer einer Sache, die rechtswidrig mit einer anderen verbunden wurde, hat Anspruch auf Entschädigung, die im Wert der entwendeten oder entwidmeten, jedoch nicht der neu geschaffenen Sache besteht.

3) Der technische Schutz vor rechtswidrigem Gebrauch oder Entwenden obliegt dem Eigentümer.

4) Die Hilfe beim Durchsetzen von Ansprüchen aus rechtlosem Behandeln von Eigentum ist Sache der Rechtspflege.

Artikel 110 [Sozialpflichtigkeit von Eigentum]

1) Eigentum hat zugleich dem Gemeinwohl zu dienen, denn Eigentum wird durch den Staat geschützt, und das Schaffen von Eigentum durch eigene Leistung ist ohne bedeutende Vorleistungen des Staates nicht möglich.

2) Die Angehörigen der staatlichen Rechtsgemeinschaft schulden dieser im Austausch dafür politische Pflichten (z.B. Rechtsgehorsam) und wirtschaftliche Gegenleistungen (z.B. Steuern, Beiträge, Gebühren, Sozialpflicht usw.).

3) Bürgerliche Gegenleistungen verschaffen dem Staat die wirtschaftliche Grundlage zum Erfüllen seiner Aufgaben.

4) Die Gegenleistung soll im Sinn des gerechten Tausches angemessen sein, d.h. dem durch die Gemeinschaft erworbenen Vorteil entsprechen.

Artikel 111 [Eigentumsbeschränkung]

1) Eigentumsbeschränkung ist regelmäßig zulässig und notwendig, wenn es dem Schutz höherrangiger Güter dient.

2) Vorrangig schützenswert sind Leben und Gesundheit, die Natur oder Umwelt oder sonstige unwiederbringliche Güter, die durch die Existenz oder den Gebrauch von Eigentum beschädigt werden können.

Artikel 112 [Sozialisierung]

1) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Wohl der Allgemeinheit in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

2) Die Länder entscheiden in Ausübung ihrer teilstaatlichen Selbstbestimmung über die Voraussetzungen und das Ausführen des Vergesellschaftens.

Artikel 113 [Beschlagnahme von Eigentum]

1) Privateigentum kann entschädigungslos beschlagnahmt werden,

1. wenn von der Sache auch bei bestimmungsgemäßem oder sachgerechtem Gebrauch eine erhebliche Gefahr ausgeht,

2. wenn der/die Eigentümer/in sich beim Benutzen der Sache erheblich gemeinschädlich verhalten hat,

3. wenn die Sache nicht in Privateigentum gehalten werden darf.

2) Zum Begleichen von Schulden gegenüber dem Staat kann dieser auf Eigentum des Schuldners zugreifen.

Artikel 114 [Verstaatlichen von Betrieben]

1) Privatbetriebe können verstaatlicht werden, um

1. die militärische oder politische Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern,

2. ein natürliches Monopol zu neutralisieren,

3. die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern zu sichern.

2) Beim Verstaatlichen eines militärisch oder politisch bedeutsamen Betriebes übernimmt der Bund den Betrieb.

3) Beim Verstaatlichen eines sonstigen Betriebes übernimmt ihn das betreffende Land.

Artikel 115 [Teilverstaatlichen von Betrieben]

1) Privatbetriebe können unter bestimmten Umständen teilweise verstaatlicht werden, um das Ertrag bringende Vermögen des Staates zu erhöhen und dadurch Steuererhöhungen zu vermeiden.

2) Das teilweise Verstaatlichen eines Betriebes ist im Falle des Regelns einer Hinterlassenschaft regelmäßig anstelle der Erbschaftssteuer möglich.

Artikel 116 [Vergesellschaften notleidender Betriebe]

1) Privatbetriebe können vergesellschaftet werden,

1. um im Falle eines Konkurses das Stilllegen oder Zerschlagen zu verhindern bzw. um den Weiterbetrieb zu ermöglichen,

2. wenn im Rahmen einer freiwilligen privaten Übernahme zwingende gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

2) Beim Vergesellschaften eines Betriebes übernimmt ihn entweder eine Auffanggesellschaft der Betriebsangehörigen oder eine gemeinnützige öffentliche Stiftung.

Artikel 117 [Allgemeine Vermögensbildung]

1) Zum Wahren des Gemeinfriedens und zum Festigen der Loyalität der Staatsbürger ist die Vermögensbildung der bisher besitzlosen Massen zu fördern.

2) Vorrangig soll die Vermögensbildung durch Abgabenverschonung der Arbeitseinkommen gefördert werden.

3) Jede/r Werkstätige soll von seinem Arbeitseinkommen ein Eigenheim erstellen oder anschaffen können.

Artikel 118 [Öffentlicher Boden in Erbpacht]

1) Zum Fördern des massenhaften Erwerbs eigengenutzten Wohnraums und zum Erleichtern von Betriebsgründungen soll öffentlicher Boden, der nicht der Naturbelassenheit unterliegt, vermehrt in Bauland umgewandelt und in Erbpacht überlassen werden.

2) Der/die Pächter/in eines Erbpachtgrundstückes auf Lebenszeit kann das Grundstück im Rahmen der Bauvorschriften, nach Belieben bebauen.

3) Das Erbbaurecht kann vererbt oder an einen Nacherwerber übertragen werden.

4) Gebäude auf Erbbaugrundstücken können beliehen oder im Fall der Aufgabe des Erbbaurechtes an die belegene Gemeinde oder einen Nacherwerber verkauft werden.

5) Bei Kümmernutzung oder gemeinschädlichem Falschnutzen kann das Erbbaurecht entschädigungslos entzogen werden.

Artikel 119 [Erbpachtzins]

Über die Höhe des Erbpachtzinses entscheiden die Gemeinden unter Beachten gesamtstaatlicher Richtlinien zum Verhindern von Spekulation, Wucher, Korruption, Günstlingswirtschaft und Kümmernutzung.

Artikel 120 [Wissenskapital]

1) Grundlegendes Wissenskapital wird in Volkseigentum überführt, soweit es für das allgemeine wirtschaftliche Wohlergehen unerlässlich und für die zivilisatorische und kulturelle Entwicklung des Landes wertvoll ist.

2) Der/die enteignete Entwickler/in von Wissenskapital erhält eine angemessene Entschädigung.

Abschnitt 2 Die Wirtschaftsordnung

Artikel 121 [Wohlstand und Gemeinfrieden als Staatsziel]

1) Wirtschaftliches Handeln ist sozialpflichtig wie alles Handeln mit öffentlicher Auswirkung.

2) Wirtschaftliche Staatsziele sind allgemeiner Wohlstand und Gemeinfrieden durch soziale Gerechtigkeit.

3) Reichtum durch eigene redliche Leistung ist jedermann erlaubt, solange er redlich erworben wurde und reichlicher Erwerb für jedermann grundsätzlich möglich ist.

4) Armut trotz Arbeit ist unerwünscht und ein Hinweis auf mangelnde staatliche Lenkung.

Artikel 122 [Notwendigkeit und Zweck der Wirtschaftslenkung]

1) Der Gemeinfrieden erfordert eine überschaubare, beständige und gerechte Wirtschaftsordnung.

2) Größtmögliche Gütermehrung, freier Zugang zu Gütern und Rechtssicherheit von Eigentum sind die Voraussetzungen für allgemeinen Wohlstand und Gemeinfrieden.

Artikel 123 [Der Staat als Schirmherr der Wirtschaft]

1) Der Staat sorgt für Bedingungen, die jedem Bürger erfolgreiches Wirtschaften ermöglichen.

2) Ein günstiger Wirtschaftsraum ist die wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Gütermehrung.

3) Die Erfolgsgünstigkeit des nationalen Wirtschaftsraumes beruht auf

1. einer friedlichen, geordneten und aufgeschlossenen Zivilgesellschaft,
2. leistungsfähigen, leistungsbereiten und redlichen Wirtschaftsteilnehmern,
3. guter technischer und administrativer Infrastruktur,
4. rechtsstaatlicher Sicherheit.

4) Der nationale Wirtschaftsraum gehört zum schützenswerten nationalen Zugewinn, steht allen Bürgern gleichermaßen zur Verfügung und darf nicht monopolisiert oder veruntreut werden.

Artikel 124 [Freie und soziale Marktwirtschaft]

1) Aus historischer Erfahrung fördert die Republik Deutschland das Prinzip der freien und zugleich sozialen Marktwirtschaft.

2) Zum Fördern des freien Markthandelns legt der Staat den Wirtschaftsteilnehmern nur dringend nötige, wirksame und maßvolle Beschränkungen auf, wobei alle in gleicher Weise verpflichtet und niemand unangemessen bevorrechtigt wird.

Artikel 125 [Monopolbekämpfung]

Bei Monopolbildungen in der Wirtschaft ist es Aufgabe des Staates, durch regelnde Auflagen die ungerechtfertigten bzw. sozialschädlichen Marktverwerfungen zu regulieren.

Artikel 126 [Wohlstand durch Wertschöpfung]

1) Wertschöpfende Arbeit ist die Pflicht eines jeden redlichen Wirtschaftsteilnehmers, der Anspruch auf vermehrbare Güter erhebt.

2) Jedermann soll für seine wertschöpfende Leistung durch das Mehren seines Eigentums belohnt werden.

3) Wer von der Beteiligung anderer an einer Wertschöpfung einen Vorteil hat, schuldet ihnen einen angemessenen Anteil.

4) Unternehmerische Leistung ist ein Verdienst, wenn sie erreicht oder mindestens darauf abzielt, dass Werte geschaffen werden.

5) Unternehmerische Leistung darf nicht darin bestehen, dass andere Nachteile erleiden.

Artikel 127 [Recht auf wirtschaftliches Handeln]

1) Jede/r geschäftsfähige Deutsche hat das Recht des freien, rechtmäßigen Wirtschaftshandelns und darf in beliebiger Art und Menge Produktionsmittel besitzen und damit schadlos erzeugen, was der freie Markt nachfragt.

2) Zum Ermöglichen wirtschaftlichen Erfolges für jedermann bahnt die staatliche Wirtschaftsordnung Wege des Erfolges.

3) Zum Beschränkung gemeinschädlicher Willkür und Eigensucht von Wirtschaftsteilnehmern zieht die staatliche Wirtschaftsordnung Grenzen des Handelns.

4) Zum selbständigen Wirtschaftshandeln im Inland sind regelmäßig nur deutsche Staatsbürger berechtigt.

5) Ausländische selbständige Wirtschaftsteilnehmer können durch örtlichen Bürgerentscheid zugelassen werden.

6) Ausländische Unternehmen werden durch gliedstaatlichen Volksentscheid zugelassen.

7) Ausländische Investoren dürfen in keinem Unternehmen über eine Mehrheit der Anteile verfügen.

Artikel 128 [Wirtschaftsunternehmen]

1) Wirtschaftsunternehmen können als Personengesellschaften oder als Genossenschaften eingerichtet werden.

2) Jedem Bürger/Bürgerin steht das Recht zu, in eigener Verantwortung einen Wirtschaftsbetrieb zu gründen. Dieser bedarf einer amtlichen Betriebslaubnis durch das zuständige Gewerbeamt und wird bei ihm registriert.

3) Mitgliedschaften in Kammern und Berufsgenossenschaften sind freiwillige Entscheidungen der Betriebsinhaber.

Artikel 129 [Finanzwirtschaft]

1) Geschäfte mit dem spekulativen oder ausbeuterischen Überlassen von Geldkapital sind nicht zulässig.

2) Der Handel mit Aktien wird mit einer einjährigen Übergangsfrist eingestellt.

Artikel 130 [Haftung]

1) Die wirtschaftliche Haftung von Personengesellschaften beschränkt sich auf das Betriebsvermögen.

2) Genossenschaften haften zusätzlich mit den Genossenschaftsanteilen.

Artikel 131 [Unternehmenssitz]

1) Deutsche Unternehmen aller Art dürfen ihren Betriebssitz jederzeit überall im Staatsgebiet wählen.

2) Durch Bürgerentscheid kann ein örtliches Niederlassen verhindert werden.

3) Der Unternehmenssitz ist der Ort des Erzeugens der wesentlichen Leistung.

4) Das teilweise oder völlige Verlagern eines deutschen Unternehmens ins Ausland bedarf einer Zustimmung durch Volksentscheid im betroffenen Bundesland.

5) Ausländische Unternehmen bedürfen zum Niederlassen in Deutschland - neben einer amtlichen Genehmigung - eines Bürgerentscheides der betroffenen Gebietskörperschaft.

Artikel 132 [Freiwillige Betriebsschließung]

1) Betriebe können vorbehaltlich des Zustimmens der Belegschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen geschlossen werden.

2) Im Falle des Nichtzustimmens wird der Betrieb von einem amtlichen Verwalter bis zur völligen Zahlungsunfähigkeit weiter geführt.

Artikel 133 [Zwangswise Betriebsschließung]

1) Ein Betrieb kann amtlich oder durch Bürgerentscheid zwangsweise geschlossen werden, wenn er eine erhebliche Gefahr für die Belegschaft oder die Allgemeinheit darstellt.

2) Ein Betrieb kann amtlich zwangsweise geschlossen werden, wenn er völlig überschuldet ist.

3) Ein wegen Überschuldung zwangsweise geschlossener Betrieb wird vor dem Konkursverfahren einer Auffanggesellschaft der Betriebsangehörigen angeboten.

Artikel 134 [Freiberufliche Tätigkeit]

Wer bisher einer so genannten freiberuflichen Tätigkeit nachgegangen ist, muss, wenn er einer selbständigen Tätigkeit nachkommen will, ein Wirtschaftsunternehmen nach den geltenden Vorschriften gründen.

Artikel 135 [Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit]

- 1) Soweit nicht gesetzliche oder untergesetzliche Rechtsregeln entgegenstehen, hat jede/r geschäftsfähige Deutsche die Freiheit des Vertragsschlusses mit jedermann.
- 2) Mit dem Vertrag räumen die Vertragschließenden einander Rechte ein und nehmen Pflichten auf sich, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen.
- 3) Sie schulden einander das Erfüllen des Vertrages und Haftung bei Nichterfüllen.
- 4) Voraussetzung für den Abschluss eines gültigen Vertrages ist die Freiwilligkeit und Redlichkeit der Vertragspartner und die Zulässigkeit des Vertragsinhaltes.
- 5) Entwürdigende, täuschende oder ausbeutende Vertragsbedingungen sind nichtig.

Artikel 136 [Pflicht zum sparsamen und schonenden Wirtschaften]

Jeder Wirtschaftsteilnehmer hat die Pflicht, die knappen Quellschätze an Rohstoffen, Energie, Geld- und Sachkapital sparsam zu gebrauchen und die Umwelt zu schonen.

Artikel 137 [Rechtmäßiger und unrechtmäßiger Erwerb]

- 1) Die Verdienlichkeit eines Erwerbs (Lohn oder Gewinn) setzt rechtmäßiges, d.h. gesetzlich erlaubtes, redliches, wirtschafts-übliches und vertragsgemäßes Handeln voraus.
- 2) Die Verdienlichkeit eines erwirtschafteten Vorteils beruht auf dem Überwinden innerer Hemmungen und äußerer Hindernisse.
- 3) Niemand hat einen verdienten Anspruch auf einen Gewinn, wenn er zu dessen Zustandebringen und Mehren nichts beigetragen hat.
- 4) Unverdient ist ein Erwerb, wenn er durch das Schaffen oder Ausnutzen gestörter Marktbedingungen geschieht oder keine Wertschöpfung zugrund liegt, oder wenn Werte entwendet oder illegale oder illegitime Güter geschaffen werden.
- 5) Niemand soll durch rechtloses Verfügen über sein Eigentum oder seine Leistung einen Nachteil erleiden, und niemand soll sich durch Übervorteilen und sonstiges rechtloses Ausbeuten fremder Leistung bereichern.

Artikel 138 [Grenzen der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit]

- 1) Unkenntnis, die nicht durch zumutbare eigene Mühe und Sorgfalt zu überwinden ist, soll niemandem schaden.
- 2) Niemand braucht unter Ausnutzen seiner Zustimmung aus Unkenntnis oder seiner Zwangslage für etwas zu haften, wozu er bei voller Kenntnis oder unter freien Umständen nicht einwilligen würde.

Artikel 139 [Unternehmensgewinne]

- 1) Bedingungen für einen gerechten Gewinn sind
 1. redliche Handlungen des Gewinnnehmers,
 2. vertragliche Einigung mit allen Beteiligten,
 3. Bereitstellen und Übereignen eines Tauschgutes,
 4. Wertschöpfung des Gewinnnehmers in Höhe des Gewinns durch eigene Leistung.
- 2) Die Eigentümer von Personengesellschaften können beliebige Gewinnentnahmen tätigen.

Artikel 140 [Der gerechte Preis]

Ein staatliches Eingreifen zur Preisbildung ist notwendig,

1. wenn vom Erwerb eines besonderen Gutes das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung abhängt,
2. um gemeinschädliche Verwerfungen des Marktes zu unterbinden bzw. unwirksam zu machen,
3. wenn der Gemeinfrieden nachhaltig gestört wird.

Abschnitt 3 Die Arbeitsordnung

Artikel 141 [Selbstverständnis der Arbeit]

- 1) Unter Arbeit sind alle körperlichen und geistigen Tätigkeiten zu verstehen, die der mittelbaren und unmittelbaren Wertschöpfung dienen. Dabei sind alle Lebensbereiche des Menschen einbezogen.
- 2) Der Wert der Arbeit ist in den meisten Fällen nicht unmittelbar messbar, und somit kann er auch nicht einer nach-vollziehbaren und gerechten Vergütung unterzogen werden. Der gesamte Wert der Arbeit, die durch eine Gesellschaft erbracht wird, steht somit der gesamten Gesellschaft je nach ihrer Leistungsbereitschaft und Fähigkeit zur Leistung zur Verfügung. Demzufolge sind alle Mitglieder der Gesellschaft auch Miteigentümer an materiellen und ideellen Werten.
- 3) Ein Teil der erbrachten Leistungen wird den Bürgern/-innen in Form der öffentlichen Daseinsvorsorge und Teilhabe an der Gesellschaft zurückgegeben.

Artikel 142 [Grundeinkommen]

- 1) Ein bestimmter Teil der erbrachten Leistungen wird jedem/r Bürger/-in in Form eines monatlichen Grundeinkommens ausbezahlt.
- 2) Die Auszahlung erfolgt an alle Bürger und Bürgerinnen (von Geburt bis zum Ableben) mit deutscher Staatsangehörigkeit und einem angemeldeten Hauptwohnsitz in Deutschland.
- 3) Von dem auszuzahlenden Betrag wird ein Viertel als Versicherungsbeitrag einbehalten und der Zentralen Gesundheitskasse zugeführt.
- 4) Bürger/-innen, die das Grundeinkommen nicht in Anspruch nehmen möchten, können ihren Betrag nach Abzug der Versicherungsbeiträge in einen Notfonds einzahlen lassen.
- 5) Grundlage für alle Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Grundeinkommen sind die Sozialversicherungsnummern der Bürger/-innen.
- 6) Die Zahlungen sind bargeldlos, an Konten gebunden und werden durch die zuständigen Finanzämter ausgeführt.

Artikel 143 [Regeln des Arbeitsrechtes]

Die grundsätzlichen Regeln für das Arbeitsrecht werden, soweit sie nicht in dieser Verfassung enthalten sind, gesamtstaatlich erlassen.

Artikel 144 [Recht auf Qualifikation]

- 1) Jede/r Deutsche hat das Recht auf berufliche Ausbildung und Weiterbildung nach eigener Wahl.
- 2) Der Staat bietet jedem/jeder Deutschen die Möglichkeit ausreichender Vorbildung zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation.

3) Soweit die private Wirtschaft keine ausreichenden Ausbildungsgelegenheiten bietet, sorgt der Staat für Einrichtungen der außerbetrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung.

Artikel 145 [Pflicht zur Qualifikation]

Jede/r handlungsfähige Deutsche hat die Pflicht, zwecks Vermeidung zukünftiger Erwerbslosigkeit öffentliche Einrichtungen zum Vorbereiten auf eine Erwerbstätigkeit nach eigener Wahl zu nutzen.

Artikel 146 [Entzug der Berufserlaubnis]

Wer sich in Ausüben seines Berufes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erheblich gemeinschädlich verhalten hat, kann mit dem Verbot einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit belegt werden.

Artikel 147 [Recht auf Verdingung]

1) Jede/r arbeitsberechtigte Deutsche hat das Recht, seine Arbeitskraft jederzeit und nach eigener Wahl jedem rechtmäßigen Arbeitsnutzer gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

2) Bestimmte Beschäftigungen, für die eine besondere Qualifikation erforderlich ist, können durch Gesetz eingeschränkt werden.

3) Eine vertragliche Beschränkung der Freiheit der Verdingung ist unzulässig.

Artikel 148 [Arbeitsfähigkeit]

1) Kinder unter vierzehn Jahren sind regelmäßig nicht arbeitsfähig.

2) Das geringfügige Beschäftigen von Kindern ist nur unter schützenden gesetzlichen Ausnahmen zulässig.

3) Jugendliche sind mit Vollenden des vierzehnten Lebensjahres bedingt arbeitsfähig.

4) Mit der Volljährigkeit bei Vollenden des achtzehnten Lebensjahres gilt jede/r Deutsche als uneingeschränkt arbeitsfähig.

5) Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, die besondere soziale Rechte begründen, sind durch amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Artikel 149 [Arbeitspflicht]

1) Durch gerichtlichen Beschluss im Rahmen maßnahmerechtlicher Verfahren kann eine Pflicht zur Arbeit zum Wiedergutmachen von Schaden verfügt werden, wenn der/die Wiedergutmachungspflichtige über kein belastbares Vermögen oder Einkommen verfügt.

2) Bei Verweigern der Arbeitspflicht kann zu ihrem Erzwingen Leistungshaft angeordnet werden.

3) Zumutbar ist jede Arbeit, die auch unter freien Vertragsbedingungen zumutbar wäre.

Artikel 150 [Rechte und Pflichten aus Arbeitsvertrag]

1) Jedes länger dauernde Arbeitsverhältnis ist durch einen schriftlichen Vertrag zu dokumentieren, worin alle wesentlichen Bedingungen der Beschäftigung festzuhalten sind.

2) Vereinbarungen über entwürdigende, gesundheitsschädliche oder sittenwidrige Arbeitsbedingungen sind nichtig.

3) Lohnabhängig Beschäftigte haben Anspruch auf Beschäftigung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und haben ihre vertraglichen Pflichten treu zu erfüllen.

Artikel 151 [Anspruch auf Lohn und gesetzmäßige Arbeitsbedingungen]

Jede/r abhängig Beschäftigte eines gewerblichen Arbeitsnutzers hat Anspruch auf einen gerechten Lohn und auf Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen.

Artikel 152 [Gerechter Lohn]

Gerecht ist ein Lohn, wenn er

1. gleichwertiges Entgelt für geleistete Arbeit bietet,
2. einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht,
3. das Bilden von Vermögen zum Absichern sozialer Risiken ermöglicht,
4. ortsüblich bzw. marktüblich und gewerküblich ist.

Artikel 153 [Zumutbare Arbeitsbedingungen]

1) Jede/r Arbeitsnutzer/in hat für zumutbare Arbeitsbedingungen unter Beachten gesetzlicher Regelungen zu sorgen.

2) Unzumutbar sind Tätigkeiten, die mit körperlichen und seelischen Belastungen einhergehen, die zu lang dauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Störungen führen können.

3) Kinderarbeit und das Beschäftigen hochschwangerer Frauen sind verboten.

4) Nachtarbeit und gefahrgeneigte Arbeit sind einzuschränken.

5) Für Behinderte sind vom Betrieb ab einer bestimmten Betriebsgröße Erleichterungen der Ausstattung am Arbeitsplatz und der sonstigen Betriebsteile zu gewähren.

Artikel 154 [Arbeitszeiten]

1) Die regelmäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit darf acht Stunden nicht übersteigen.

2) Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf regelmäßig fünf Tage mit insgesamt vierzig Stunden nicht übersteigen.

Artikel 155 [Vertretung der Werk tätigen]

1) Zum nichtstaatlichen Sichern der Arbeits- und Lohnbedingungen haben unselbständige Erwerbstätige das Recht, sich einer Gewerkschaft anzuschließen.

2) Gewerkschaften beraten und vertreten ihre Mitglieder, informieren die Öffentlichkeit über wirtschaftliche Angelegenheiten, schließen Tarifverträge und können Arbeitskämpfe durchführen.

3) Im Einzelnen unterliegen auch Gewerkschaften den Regelungen über die Tätigkeit von Vereinen.

Artikel 156 [Staatliche Einrichtungen]

Staatliche Einrichtungen mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Grundversorgung haben den Bürgern jederzeit zur Verfügung zu stehen und dürfen nicht bestreikt werden.

Artikel 157 [Arbeitsverwaltung]

Es ist Angelegenheit der jeweiligen Ebene (Kommune, Land, Bund), in welchem Umfang, mit welchen Mitteln und unter welcher Regie die Aufgaben des Arbeitsmarktes gelöst werden sollen.

Artikel 158 [Lohnersatzleistungen]

Vorübergehend arbeitsunfähige Bürger im arbeitsfähigen Alter, die bis zur Erkrankung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, erhalten befristet Krankengeld.

Abschnitt 4 Das Geldwesen

Artikel 159 [Die Deutsche Bank]

- 1) Die Deutsche Bank (als Nachfolgerin der Deutschen Bundesbank) ist die einzige Bank der Republik Deutschland.
- 2) Teilhaber der Deutschen Bank sind der Bund und die Länder.

Artikel 160 [Geldpolitik]

- 1) Die Deutsche Bank vermeidet durch ihre Geldpolitik Geldentwertung, indem sie bei der Geldschöpfung auf ein ausgewogenes Verhältnis von Geldmenge und Güterangebot achtet.
- 2) Zum Fördern von Wirtschaftstätigkeit und Vollbeschäftigung sorgt die Deutsche Bank für ausreichende Kredite zu tragbaren Bedingungen.
- 3) Die Deutsche Bank ist nicht auf Gewinn gerichtet und erhebt Gebühren nur zum Decken ihrer Kosten.

Artikel 161 [Die nationale Währung]

- 1) Die nationale Währung ist die Deutsche Mark, Kurzform DM.
- 2) Die Ausfuhr der Deutschen Mark kann beschränkt werden.
- 3) Jedermann darf fremde Zahlungsmittel nach Belieben ausführen.
- 4) Jedermann darf fremde Zahlungsmittel in beliebigem Umfang zu staatlichen Wechselkursen erwerben und diese nach Belieben verwenden.
- 5) Bei außenwirtschaftlichen Störungen entscheidet der/die Finanzminister/in über das Zuteilen fremder Zahlungsmittel nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Artikel 162 [Geldschöpfung und Geldgebrauch]

- 1) Geldvermögen in Einheiten der staatlichen Währung entsteht beim Umwandeln eines privaten Kredites in ein öffentliches Tauschmittel durch die Deutsche Bank.
- 2) Jeder kreditwürdige Wirtschaftsteilnehmer kann sein Zahlungsverprechen bei der Deutschen Bank in Geldvermögen umwandeln lassen.
- 3) Geld ist ein Mittel zum Tausch, Wertvergleich, Wertaufbewahren und Schuldeinlösen.
- 4) Zum Verhindern von Geldhortung, Zinswucher, Spekulation und Steuerhinterziehung kann der Staat alle Geldbestände und ihre Bewegungen erfassen.
- 5) Zum Zweck der Geldfassung kann der zuständige Finanzminister den bargeldlosen Geldverkehr für Beträge ab einer bestimmten Höhe anordnen.
- 6) Das elektronische Kundwerk der Deutschen Bank ist als einziger Speicher und Überträger von Geldvermögen zulässig.
- 7) Alle Deutschen und zugelassene Beisassen erhalten sichere Geldkarten der Deutschen Bank zum Tätigen ihrer bargeldlosen Geldgeschäfte.

Artikel 163 [Geldversorgung der Bevölkerung]

- 1) Die Deutsche Bank unterhält im gesamten Staatsgebiet ein ausreichend dichtes Netz von Zweigstellen zur Besorgen der Geld- und Kreditgeschäfte der Bevölkerung.
- 2) Alle Deutschen und berechnigte Beisassen haben Anspruch auf ein Konto bei der Deutschen Bank.

Artikel 164 [Geldkapital]

- 1) Jede/r Geldbesitzer/in darf über sein/ihr Geldvermögen auf dem privaten Konto bei der Deutschen Bank jederzeit nach Belieben verfügen.
- 2) Das Geldvermögen bei der Deutschen Bank wird nicht verzinst.
- 3) Die Deutsche Bank nutzt die Geldüberhänge der privaten Konten zur Vergabe von Krediten. Private Geschäfte zum Mehren von Geldvermögen sind verboten.
- 4) Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit dürfen nur für das versicherte Risiko sicher kalkulierte Prämien sammeln, jedoch kein auszuwerfendes Überschusskapital bilden und keine Kapitalgeschäfte tätigen.
- 5) Spargesellschaften (z.B. Bausparkassen) haben nur dem Sparzweck zu dienen und dürfen keine Kapitalgeschäfte tätigen.

Artikel 165 [Kredite]

- 1) Alle Kredite an deutsche Kreditnehmer und an in Deutschland ansässige ausländische Kreditnehmer vergibt die Deutsche Bank.
- 2) Private Kreditgeschäfte sind verboten.
- 3) Die allgemeinen Regeln der Kreditgewährung werden durch gesamtstaatlichen Volksentscheid festgelegt.
- 4) Jede/r geschäftsfähige und kreditwürdige Deutsche hat Anspruch auf Kredit bei der Staatsbank für wirtschaftlich sinnvolle Anschaffungen.
- 5) Deutsche Kreditnehmer brauchen als Sicherheitsleistung zur Kreditaufnahme nur die beliebige Sache oder einen tragbaren Anteil ihres Erwerbseinkommens zu verpfänden.
- 6) Sonstiges Vermögen darf nicht als Sicherheitsleistung verlangt werden. Bürgschaften sind unzulässig.
- 7) Kredite an ausländische Kreditnehmer sind nur bei Hinterlegen massiver Sicherheiten zulässig.
- 8) Die Deutsche Bank kann bei kreditwürdigen Kunden das Überziehen des Kontos gestatten.
- 9) Für das Einräumen eines Kredites kann die Deutsche Bank Überlassungsgebühren verlangen, die eine Verwaltungsgebühr und einen Zuschlag enthalten, der sich nach dem allgemeinen Verlustrisiko und den individuellen Umständen des Kreditgeschäftes richtet.

Artikel 166 [Edelmetalle]

Der Besitz und die Ein- oder Ausfuhr von Edelmetallen kann aus volkswirtschaftlichen Gründen beschränkt werden.

Kapitel 8 DAS SOZIALWESEN

Abschnitt 1 Kinder-, Jugend- und Frauenfürsorge

Artikel 167 [Recht auf Kindererziehung]

- 1) Die leiblichen Eltern haben grundsätzlich das Recht auf Erziehung ihrer Kinder in der Familie.
- 2) Eltern, die ihre Kinder schwer vernachlässigen oder misshandeln, verlieren das Recht auf Erziehung.
- 3) Der vorläufige Entzug des Erziehungsrechts erfolgt bei Gefahr im Verzug durch das zuständige Jugendamt.
- 4) Der dauerhafte Entzug der Erziehungsberechtigung erfolgt durch das zuständige Familiengericht.

Artikel 168 [Kleinkinderbetreuung]

- 1) Die Gebietskörperschaften unterhalten in ausreichender Zahl und Beschaffenheit Tagesbetreuungseinrichtungen für gehfähige Kleinkinder sowie Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder und für mutterlose Säuglinge.

- 2) Vernachlässigte Kleinkinder werden von den Gebietskörperschaften in Kinderheimen untergebracht.
- 3) Ziel der Kleinkinderbetreuung ist das Entlasten von Müttern und Erziehungsberechtigten sowie das soziale Fördern und Erkennen von Störungen bei Kleinkindern.
- 4) Die Kleinkinder sollen unter Nutzen der besonderen Möglichkeiten der Betreuungseinrichtung ihre sensorischen, psychischen und motorischen Fähigkeiten schulen und durch den Umgang mit Erwachsenen und anderen Kindern außer-familiäre Erfahrungen machen und dadurch ihre soziale Persönlichkeit entwickeln.
- 5) In Kinderkrippen und Kindergärten sind den Kindern nach Möglichkeit notwendige zivilisatorische Fertigkeiten der Hygiene, des achtsamen Handelns und höflichen Umgangs sowie handwerkliche und musische Grundfertigkeiten zu vermitteln.

Artikel 169 [Gesundheitsbetreuung von Kindern]

- 1) Alle Säuglinge und Kleinkinder sind in bestimmten Abständen amtsärztlich zu untersuchen und bei Bedarf in entsprechende ärztliche Behandlung zu überweisen.
- 2) Die zuständigen Gesundheitsämter betreuen alle Schulkinder in ihrem Bereich in ausreichend dichten Abständen, um Krankheiten, Störungen oder Misshandlungen rechtzeitig zu erkennen und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern regelmäßige Untersuchungen der Zähne und Sinnesorgane sowie der geistig-seelischen Entwicklung durch und veranlassen notwendige Behandlungen.
- 4) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern alle gewünschten und staatlicherseits verordneten Impfungen sowie seuchenhygienische Maßnahmen durch.

Artikel 170 [Betreuungseinrichtungen für Frauen und Mütter in Not]

- 1) Die Gebietskörperschaften unterhalten in ausreichender Zahl und Beschaffenheit Regelbetreuungseinrichtungen für obdachlose oder hilflose Frauen und für obdachlose Mütter von Kleinkindern sowie Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte oder minderjährige Frauen mit Kleinkindern.
- 2) Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Gemeinschaften können unter staatlicher Aufsicht am Betreuen von Frauen und Kindern teilnehmen.

Artikel 171 [Waisenbetreuung]

- 1) Das Betreuen von Waisenkindern ist Aufgabe der Länder.
- 2) Funktionelle Waisen Kinder können auch Kinder von dauerhaft abwesenden Eltern sein.
- 3) Halb- und Vollwaisen erhalten einen staatlichen Vormund bis zur Volljährigkeit.
- 4) Halbweisen sind nach Möglichkeit innerhalb der Verwandtschaft unterzubringen und bis zur Volljährigkeit staatlich zu versorgen.
- 5) Vollwaisen sind in staatlichen Waisenhäusern bis zu ihrer Volljährigkeit unterzubringen.
- 6) Das staatliche Betreuen von Waisen hat deren körperliche, seelische und geistige Entwicklung ausreichend zu fördern, sodass sie nach dem Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich ein selbstbestimmtes Leben führen können.
- 7) Waisen sollen nach Möglichkeit allgemeine öffentliche Schulen besuchen.

Artikel 172 [Betreuung vernachlässigter und misshandelter Kinder]

- 1) Kinder, die von ihren Erziehungsberechtigten dauerhaft vernachlässigt oder häufig misshandelt werden, sind vorläufig oder dauerhaft in staatliche Obhut zu nehmen.
- 2) Die zuständigen Gebietskörperschaften unterhalten Kinderhäuser mit geeigneter materieller und personeller Ausstattung.

Artikel 173 [Schwangere und stillende Frauen]

- 1) Schwangere Frauen unterliegen bis zum Unterbringen des Kindes in einer Krippe dem Kündigungsschutz.
- 2) Frauen in fortgeschrittener Schwangerschaft sowie stillende Frauen dürfen nicht in geteilter Schicht, Nachtschicht und nicht mit schweren oder gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.
- 3) Schwangere Frauen können selbst über den Zeitpunkt des Freistellens von der Arbeit und auch über deren Wiederaufnahme entscheiden.

Artikel 174 [Kindergeld]

- 1) Kinder erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt bis zum Vollenden des 18. Lebensjahres ein Grundeinkommen in Höhe des gesetzlich festgelegten Grundeinkommens abzüglich der Krankenversicherung.
- 2) Die Hälfte des Grundeinkommens ist in Form von Gutscheinen für Kinderbetreuung, Schulgeld, Schulbedarf, Schulkleidung bzw. Ausbildung bereitzustellen. Hierzu ist ein gesondertes Gesetz zu erlassen.

Artikel 175 [Kinderkrippen, Kindergärten]

- 1) Die zuständigen Gebietskörperschaften errichten Kinderkrippen und Kindergärten, die es Frauen ermöglichen, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 2) Ganztägige Plätze in Kinderkrippen und Kindergärten sind bevorzugt für Kinder berufstätiger Frauen freizuhalten.
- 3) Alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr haben Anspruch auf einen ganztägigen Kindergartenplatz mit qualifizierter Betreuung.
- 4) Vernachlässigte Kleinkinder sind unter Vormundschaft zu nehmen und in Kindergärten oder besonderen Heimen zu betreuen.

Artikel 176 [Vorschule]

- 1) Die zuständigen Gebietskörperschaften errichten Vorschulen in genügender Zahl und Ausstattung.
- 2) Alle Kinder ab dem vierten Lebensjahr sind in einer halbtägigen Vorschule auf den Besuch einer Hauptschule vorzubereiten.

Artikel 177 [Schulbetreuung]

Kinder aus sozial schwachem Milieu erhalten schulische Nachmittagsbetreuung einschließlich Versorgung mit Nahrung.

Artikel 178 [Jugendbetreuung]

- 1) Jugendliche sind regelmäßig von amtlichen Fachärzten kostenlos auf körperliche und seelische Störungen zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln.
- 2) Jugendliche sind regelmäßig von amtlichen Fachleuten kostenlos auf ihre schulischen Fähigkeiten zu untersuchen.
- 3) Bei Verdacht auf Leistungsdefizite oder charakterliche Fehlentwicklungen haben Jugendliche Anspruch auf kostenlose Fördermaßnahmen in geeigneten Einrichtungen.

Artikel 179 [Jugendheime]

- 1) Die Länder unterhalten Heime zum Betreuen und Erziehen verhaltensauffälliger Jugendlicher.
- 2) Erziehungsziele sind die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten und das Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten, die später eine Berufsausübung, gegebenenfalls ein Studium ermöglichen.

Artikel 180 [Jugendschutz]

- 1) Der Bund erlässt Mindestbedingungen des Jugendschutzes und von Maßnahmen zum charakterlichen Festigen Jugendlicher.

2) Die Länder können zusätzliche Regelungen zum Schutz der Jugend und ihrer körperlichen, geistigen und moralischen Ertüchtigung erlassen.

3) Jugendgefährdende Schriften, Bild- oder Tonaufzeichnungen dürfen weder erzeugt noch verbreitet werden.

4) Jugendgefährdend sind insbesondere alle Darstellungen, die Gewalt verherrlichen oder Verhöhnung begünstigen oder Menschen herabwürdigen; das gilt nicht für wissenschaftliche Darstellungen.

Artikel 181 [Begabtenförderung]

1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Fördern ihrer besonderen künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Begabungen.

2) Die zuständigen Gebietskörperschaften richten Förderungsstätten für Kinder und Jugendliche ein.

Artikel 182 [Polytechnische Förderung]

1) Die zuständigen Gebietskörperschaften richten polytechnische Ausbildungsstätten für Kinder und Jugendliche ein.

2) Kinder und Jugendliche haben, unter Berücksichtigen ihrer Neigungen, Anspruch auf lebensstaugliche Vermittlung von Kenntnissen zur Ausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die einer späteren Berufstätigkeit dienen können.

3) Jugendliche haben Anspruch auf Teilnahme an staatlicher Vorschulung in Bereichen des Sozialdienstes gemäß ihren Neigungen.

Abschnitt 2 Behinderten- und Armenfürsorge

Artikel 183 [Sichern des Existenzminimums]

Alle Deutschen haben Anspruch auf staatliche Unterstützung zum Sichern des Mindestlebensunterhalts in Zeiten der Bedürftigkeit oder bei schwerer Behinderung.

Artikel 184 [Bedürftigkeit]

1) Absolut bedürftig ist jede/r, der/die über keinerlei Vermögen verfügt und diesen Zustand nicht aus eigener Kraft überwinden kann.

2) Relativ bedürftig ist jede/r, der/die nur ein Einkommen unterhalb der statistischen Armutsgrenze bezieht.

3) Die statistische Armutsgrenze in Deutschland ist regional aufgrund der durchschnittlichen Arbeitseinkommen und der gesamtwirtschaftlichen Lage zu bestimmen.

Artikel 185 [Behinderung]

1) Bedürftige Schwer- und Schwerstbehinderte erhalten regelmäßige Ausgleichsleistungen vom Land des dauernden Wohnsitzes.

2) Schwerstbehindert ist jemand, der/die aufgrund seiner/ihrer Behinderung trotz guter Ausstattung mit Hilfsmitteln nicht in der Lage ist, ein nennenswertes Einkommen durch gewöhnliche Erwerbstätigkeit zu erzielen.

3) Schwerbehindert ist jemand, der/die aufgrund seiner/ihrer Behinderung nicht in der Lage ist, ein Erwerbseinkommen oberhalb der Armutsgrenze zu erzielen.

4) Leichtbehindert ist jemand, der /die aufgrund seiner/ihrer Behinderung nicht in der Lage ist, mehr als das Einkommen eines/einer Werk tätigen ohne besondere Qualifikation zu erwerben.

Artikel 186 [Grundeinkommen für Behinderte]

Auch Behinderte erhalten ein Grundeinkommen.

Artikel 187 [Träger staatlicher Unterstützung]

1) Die Länder bzw. ihre nachgeordneten Gebietskörperschaften sichern den Mindestlebensunterhalt ihrer bedürftigen dauerhaften Einwohner unter Berücksichtigen der regionalen oder lokalen Lebenshaltungskosten.

2) Das zusätzliche öffentliche Unterstützen nicht werktätiger Behinderter oder Bedürftiger kann in Barleistungen oder in Sachleistungen bestehen.

Artikel 188 [Schutz Behinderter]

1) Alle öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsmittel sowie das Gestalten allgemein zugänglicher Gebäude und technischer Einrichtungen sind so zu gestalten, dass Behinderte sie ohne besondere Mühen und Gefahren benutzen bzw. sich darin bewegen können.

2) Arbeitsplätze in Betrieben ab einer bestimmten Größenordnung sind behindertengerecht auszustatten.

3) Behinderte haben Anspruch auf Beschäftigung im öffentlichen Dienst und in Betrieben einer bestimmten Größenordnung unter Berücksichtigen ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Neigungen.

Abschnitt 3 Arbeitslosen- und Alterssicherung

Artikel 189 [Eigenvorsorge, öffentliche Unterstützung]

1) Alle Bürger/-innen sind angehalten, durch Vermögensbildung dafür zu sorgen, dass er/sie in Zeiten der Erwerbslosigkeit, Krankheit oder im Alter nicht auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind.

2) Über das Grundeinkommen hinaus können Bürger/-innen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei vorübergehender Krankheit finanzielle Unterstützung aus dem Notfonds zum Bestreiten ihrer Lebenshaltungskosten erhalten. Diese Unterstützung kommt einem zinslosen Kredit gleich und muss nach einem vorher zu vereinbarenden Modus zurückgezahlt werden.

Artikel 190 [Ruhestand]

1) Jeder Bürger/-in entscheidet selbst über den Zeitpunkt und die Umstände, wann und wie er/sie in den Ruhestand geht; das fortwährende Zahlen des Grundeinkommens macht dies möglich.

2) Ab einem bestimmten Alter ist gewöhnliche Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar.

3) Die Grenze der Zumutbarkeit wird bei bestimmten chronischen Krankheiten oder bei schwerer Behinderung schon früher erreicht.

4) Der Staat sorgt bei unverschuldeter Altersarmut (zusätzlich) für seine Bürger im Ruhestand.

Abschnitt 4 Zuwanderer- und Flüchtlingsfürsorge

Artikel 191 [Mittellose Zuwanderer]

1) Mittellose Zuwanderer erhalten bei ernsthaftem Bemühen um eine selbstorganisierte wissenschaftliche Bildung oder um eine Berufsausbildung vom Bund Unterstützungsleistungen in Höhe der Armenhilfe.

- 2) Mittellose Zuwanderer ohne Absicht des Erwerbs einer wissenschaftlichen oder beruflichen Qualifikation erhalten Leistungen vom Bund zwecks Rückkehr in die Heimat einschließlich einer Einwohnungsbeihilfe.
- 3) Staatenlose mittellose Zuwanderer erhalten Leistungen vom Bund in entsprechender Höhe wie die Hilfe für Flüchtlinge.

Artikel 192 [Flüchtlinge]

- 1) Mittellose Flüchtlinge mit völkerrechtlichem Status werden vorläufig in Auffanglagern des Bundes untergebracht unter Berücksichtigung ihrer ethnischen und kulturellen Zugehörigkeit.
- 2) Statusflüchtlinge erhalten ausreichend Obdach, Kleidung, Nahrung und medizinische Versorgung sowie Taschengeld, soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 3) In Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Flüchtlingsorganisationen erhalten minderjährige Flüchtlinge Schulunterricht sowie eine polytechnische Grundausbildung.

Artikel 193 [Asylberechtigte]

- 1) Asylbewerber werden bis zum Abschluss ihres Anerkennungsverfahrens wie Statusflüchtlinge behandelt.
- 2) Asylberechtigte erhalten nach Zuerkennen ihres Status Leistungen der Republik in Höhe der Armenhilfe und dürfen ihren Wohnsitz in Deutschland frei wählen.

Artikel 194 [Statusprüfung]

Der Status mittelloser fremder Leistungsempfänger ist regelmäßig zu überprüfen, und bei Wegfall der Bedürftigkeit sind die Leistungen einzustellen.

Artikel 195 [Gegenleistung]

- 1) Ausländische arbeitsfähige Empfänger von Unterstützungsleistungen haben sich dem zuständigen Amt als arbeitssuchend vorzustellen.
- 2) Ausländische arbeitsfähige Empfänger von Unterstützungsleistungen ohne Arbeitseinkommen können zu gemeinnützigen öffentlichen Arbeiten herangezogen werden.

Artikel 196 [Eigene Wohnsitznahme]

Statusflüchtlinge, die ein regelmäßiges und rechtmäßiges Arbeitseinkommen erzielen, dürfen ihren Wohnsitz außerhalb staatlicher Auffanglager nehmen.

Artikel 197 [Ausländische Frauen und Mütter in Not]

Bedürftige und allein gelassene ausländische Frauen oder ausländische Mütter mit Kleinkindern mit legalem Status erhalten vom Bund die notwendige Unterstützung in Anlehnung an die Versorgung deutscher Frauen in Not.

Artikel 198 [Kinder von Zuwanderern und Flüchtlingen]

- 1) Die Kinder von Zuwanderern und Flüchtlingen erhalten vom Bund die gleiche gesundheitliche und schulische Betreuung wie deutsche Kinder.
- 2) Die schulische Betreuung ausländischer Kindern hat die Perspektive einer Rückkehr in das Herkunftsland zu berücksichtigen.

Abschnitt 5 Das Gesundheitswesen

Artikel 199 [Volksgesundheit]

- 1) Die Republik erlässt Rahmenrichtlinien für alle gesundheitlichen Aufgaben und Maßnahmen der Staatsorgane.
- 2) Die Länder können die gesamtstaatlichen Regelungen erweitern, wenn es der Volksgesundheit dient.
- 3) Ständige Aufgabe des Staates in allen seinen Gliederungen ist das Verhüten und Bekämpfen gefährlicher übertragbarer und schwerer nicht übertragbarer Krankheiten, soweit das nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich ist.

Artikel 200 [Staatliche Gesundheitsfürsorge]

- 1) Die staatliche Gesundheitsfürsorge ermöglicht den kostenlosen Zugang der Bevölkerung zu notwendiger Behandlung bei Gesundheitsstörungen unabhängig vom Einkommen oder Vermögen.
- 2) Die staatliche Gesundheitsfürsorge wird aus Steuermitteln finanziert und erspart der Bevölkerung die frühere unwirtschaftliche gesetzliche Krankenversicherung.
- 3) Die staatliche Gesundheitsfürsorge umfasst nur notwendige Behandlungsmaßnahmen, die mit ausreichender Gewissheit einen schätzenswerten Behandlungserfolg erbringen.

Artikel 201 [Behandlungsplanung]

Die behandelnden Ärzte haben vor jeder Behandlung einer erheblichen Gesundheitsstörung deren Prognose mit und ohne Behandlung, die geplante Behandlung und deren Erfolgsaussichten zu dokumentieren und bei Zweifeln den Rat von Kollegen und Vorgesetzten zu suchen.

Artikel 202 [Erfolgskontrolle]

- 1) Jede eingehende Behandlung ist ärztlicherseits ausreichend genau zu dokumentieren, um erfolglose Behandlungen oder bedrohliche Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und um Nebenwirkungen oder Behandlungsfehler rekonstruieren zu können.
- 2) Die Behandlung und ihre Verlaufskontrolle kann durch staatlich beaufsichtigte wissenschaftliche Institute standardisiert werden, um Unsicherheiten zu vermeiden, um die Behandlung zu beschleunigen und um Verantwortlichkeiten zu sichern.

Artikel 203 [Gesundheitsämter]

- 1) Das Amt für Volksgesundheit und die Gesundheitsämter und Veterinärämter der Länder und Gebietskörperschaften beobachten das Auftreten übertragbarer Krankheiten von Menschen und Tieren und treffen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen.
- 2) Das Amt für Volksgesundheit und die regionalen und lokalen Gesundheitsämter beobachten das gehäufte Auftreten schwerer Krankheiten, Unfälle, Vergiftungen, Missbildungen, Behinderungen und anderer gesundheitlicher Auffälligkeiten.
- 3) Die Ämter erforschen in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen die Ursachen, Zusammenhänge und Auswirkungen, geben Empfehlungen zum Behandeln und Vermeiden und führen gegebenenfalls Behandlungsmaßnahmen durch.
- 4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier werden sinnvolle und möglichst erprobte Maßnahmen der Quarantäne durchgeführt.

Artikel 204 [Öffentliche Aufklärung und Vorsorge]

- 1) Durch staatliche Aufklärung ist die Bevölkerung regelmäßig über Gesundheitsvorsorge sowie über die Möglichkeiten und Risiken medizinischer Behandlung zu unterrichten.

2) Die Länder können zum Schutz der Jugend, zur Verkehrssicherheit und zur allgemeinen Volksgesundheit das Herstellen, den Handel, die Bewerbung, die Abgabe und den Besitz berauschender Genussmittel, von Tabak und Betäubungsmitteln beschränken oder verbieten.

Artikel 205 [Stationäre Gesundheitsfürsorge]

- 1) Die Gebietskörperschaften der Länder richten in allen Landkreisen und Großstädten Krankenhäuser zur Grund- und Regelversorgung und zur stationären Rehabilitation ein.
- 2) Die Länder unterhalten Einrichtungen der maximalen Gesundheitsfürsorge nebst medizinischen Forschungseinrichtungen.
- 3) In den öffentlichen Krankenhäusern arbeiten angestellte und freiberufliche Ärzte kollegial miteinander. In jedem Krankenhaus der Regelversorgung sind Fachärzte aller Gebiete einzusetzen.
- 4) Die Weisungsverhältnisse unter Ärzten richten sich nach der fachlichen Zuständigkeit der Hauptkrankheit und der beruflichen Erfahrung.
- 5) Bestimmte medizinische Eingriffe dürfen nur in besonders eingerichteten Krankenhäusern von besonders qualifizierten Ärzten durchgeführt werden.

Artikel 206 [Stationäre Alten- und Krankenpflege]

- 1) Die Länder sind grundsätzlich für die Alten- und Krankenpflege zuständig.
- 2) Die Großstädte und Landkreise unterhalten Einrichtungen der kombinierten stationären Alten- und Krankenpflege, vorzugsweise für die ansässige Bevölkerung.
- 3) Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege müssen über bestimmte Voraussetzungen der baulichen Beschaffenheit sowie der technischen und personellen Ausstattung verfügen.
- 4) Private Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege unterstehen staatlicher Aufsicht.
- 5) In jeder Einrichtung der stationären Alten- und Krankenpflege muss zu jeder Tageszeit ein diensthabender Arzt anwesend sein.
- 6) Die qualifizierte Behandlungspflege erfolgt durch ausgebildete Fachkräfte, die Grundpflege kann durch angeleitete Hilfskräfte erfolgen.

Artikel 207 [Ambulante Gesundheitsfürsorge]

- 1) Die Länder sind regelmäßig für die Gesundheitsvorsorge in ihrem Gebiet zuständig.
- 2) Die Gemeinden und Stadtbezirke richten in allen Gemeinden bzw. Stadtteilen Ambulatorien zur gesundheitlichen Grundversorgung ein.
- 3) Die Dichte der Ambulatorien soll eine wohnungsnahe Versorgung einschließlich notwendiger Hausbesuche ermöglichen.
- 4) In den Ambulatorien arbeiten angestellte und freiberufliche Fachärzte aller Fachrichtungen zu allen Tageszeiten.

Artikel 208 [Ambulante Rehabilitationseinrichtungen]

Die Gemeindeverbände, Landkreise und Stadtteile der Großstädte sorgen durch Unterstützungsmaßnahmen oder durch Eigenvorhaltung für eine ausreichende Zahl ambulanter Einrichtungen der gesundheitlichen Rehabilitation.

Artikel 209 [Ambulante Alten- und Krankenpflege]

Die Gemeinden bzw. Stadtteile von Großstädten richten ambulante Dienste der Alten- und Krankenpflege ein.

Artikel 210 [Apotheken]

Neben staatlichen Apotheken an öffentlichen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge sind private Apotheken nach den Richtlinien der Gliedstaaten zugelassen.

Artikel 211 [Staatliche Preise für Arznei- Heil- und Hilfsmittel]

Für alle notwendigen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel setzt die Republik die Preise fest.

Artikel 212 [Staatliches Herstellen von Arznei- und Hilfsmitteln]

Bei Marktversagen sorgt die Republik für das Herstellen notwendiger Arznei- und Hilfsmittel in eigenen Produktionsanlagen oder führt diese aus dem Ausland ein.

Artikel 213 [Behandlungskosten]

- 1) Alle notwendigen Leistungen der stationären und ambulanten staatlichen Gesundheitsfürsorge einschließlich der Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind für jedermann kostenlos.
- 2) Die zuständigen Gebietskörperschaften bestreiten die Kosten für das öffentliche Gesundheitswesen aus ihren Haushaltsmitteln.

Artikel 214 [Kommission für notwendige Behandlungen]

- 1) Die Vertreter der Ärzteschaft eines Landes sowie die dort tätigen Hersteller von Arznei- und Hilfsmitteln bilden zusammen mit amtlichen Vertretern des Landes eine Kommission zum Bestimmen notwendiger Behandlungen einschließlich notwendiger Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.
- 2) Neuartige Behandlungsmaßnahmen dürfen nur nach Genehmigung durch die Behandlungskommission angewandt werden.

Artikel 215 [Qualitätssicherung]

- 1) Die Vertreter der Ärzteschaft und der Hersteller und Lieferanten von Arznei- und Hilfsmitteln sowie medizinischer Geräte bilden in jedem Land zusammen mit amtlichen Vertretern eine Kommission zur Qualitätssicherung der medizinischen Behandlung und der Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.
- 2) Die Qualitätssicherung hat dafür Sorge zu tragen, dass ärztliche Behandlungen möglichst fehlerfrei durchgeführt werden, Arznei- Heil- und Hilfsmittel sowie Geräte ihren Zweck erfüllen, keine Schäden verursachen und in Schadensfällen sorgfältige Aufklärung erfolgt.
- 3) Die Qualitätskommission beaufsichtigt alle Einrichtungen zum Behandeln von Kranken und zum Betreuen von Pflegebedürftigen einschließlich der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe.
- 4) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Qualitätskommission sind regelmäßig zu veröffentlichen.

Artikel 216 [Medizinische Ausbildung, Weiter- und Fortbildung]

- 1) Die Länder richten Institute zur medizinischen Forschung sowie zur Ausbildung und Fortbildung ein.
- 2) Die staatlichen Lehrkrankenhäuser führen die fachärztliche Weiterbildung durch.
- 3) Praktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige medizinischer Hilfsberufe haben die Pflicht, die von staatlichen Einrichtungen angebotene Fortbildung in ihrem Fachgebiet regelmäßig wahrzunehmen.

Artikel 217 [Haftung]

- 1) Das Aufklären von Kunstfehlern anlässlich medizinischer Behandlung ist Angelegenheit der zuständigen Qualitätskommission des betreffenden Landes.
- 2) Ärzte und Angehörige medizinischer Hilfsberufe, die regelmäßig an staatlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Das Haftungsrisiko für leichte Fahrlässigkeit trägt das betreffende Land.

Artikel 218 [Freiberufliche Gesundheitsdienstleistungen]

- 1) Neben staatlichen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge sind private ambulante und stationäre Gesundheitseinrichtungen nach den Richtlinien der Länder zugelassen.
- 2) Umstrittene oder unnütze medizinische Behandlungen sind unzulässig.
- 3) Zulässige medizinische Behandlungen dürfen nicht mit übertreibenden Versprechungen angepriesen werden.

Artikel 219 [Preise und Honorare]

- 1) Die zulässigen Honorare für private ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Leistungen werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt.
- 2) Die Preise für private stationäre Behandlung sowie für ambulante technische Leistungen werden nach Richtlinien des Bundes festgelegt.

Artikel 220 [Kommission zur Honorar- und Preisbildung]

- 1) Zum Festsetzen der Honorare für private ärztliche Leistungen, der Vergütungen für private nichtärztliche Gesundheitsdienste und der Preise für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel setzt die Republik eine paritätisch besetzte Kommission aus Vertretern der Leistungsanbieter und des Staates ein, die entsprechende Vereinbarungen treffen.
- 2) Bei Nichteinigung in der Kommission findet ein Volksentscheid statt.

Kapitel 9 KULTUR UND BILDUNG

Artikel 221 [Zuständigkeit für Kultur und Bildung]

- 1) Kultur in allen Erscheinungsformen sowie Bildung sind von öffentlichem Belang und deshalb auch Gegenstand staatlicher Rechtsetzung.
- 2) Das Setzen grundsätzlicher Rechtsregeln über das staatliche Behandeln kultureller Angelegenheiten erfolgt durch die Republik.
- 3) Die Länder, denen die Pflege von Bildung und Kultur in allen Erscheinungsformen obliegt, erlassen die näheren Rechtsregeln.

Artikel 222 [Recht auf Bildung]

- 1) Jede/r Deutsche soll nach eigener Wahl alle öffentlichen Bildungsmöglichkeiten ohne besondere Erschwernis nutzen können.
- 2) Jede/r Schüler/in soll allgemeinbildende und weiterführende Schulen und Hochschulen erschwernisfrei und gefahrlos erreichen und unter zumutbaren, erfolgführi gen Bedingungen am Unterricht teilnehmen können.
- 3) Für Kinder treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung der Schulwahl.
- 4) Jugendliche ab dem Alter der kulturellen Selbstbestimmung treffen ihre Schulwahl nach eigener Entscheidung.

Artikel 223 [Schulpflicht]

- 1) Jede/r minderjährige Deutsche hat die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule. Die Schulpflicht kann in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule erfüllt werden.
- 2) Bei Nachweis einer entsprechenden Befähigung und unter regelmäßiger Prüfung des Lernfortschritts dürfen auch Erziehungsberechtigte oder freie Pädagogen die Aufgabe der schulischen Allgemeinbildung übernehmen.
- 3) Erziehungsberechtigte haben ihre Schutzbefohlenen zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Artikel 224 [Das Erziehungs- und Schulwesen]

- 1) In allen Gemeinden einer bestimmten Größe sind Vorschulen und allgemeinbildende Schulen zu unterhalten. Die Vorschulen sollen die Kindergartenbetreuung begleiten oder ersetzen.
- 2) In allen regionalen Zentren sind Berufs-, Fach- und Hochschulen zu unterhalten.
- 3) Die Länder sind für die Vorschulen, die Hauptschulabschlüsse und für Sonderschulen aller Art zuständig.
- 4) Die Republik ist für die Pflege der deutschen Hochsprache und Literatur sowie für die Regelungen über die Bildungsabschlüsse der höheren Schulen, der Gewerbeschulen, der Fach- und Hochschulen zuständig.

Artikel 225 [Ziele allgemeiner schulischer Bildung]

- 1) Die allgemeinbildenden Schulen sollen der Jugend die Fähigkeit zum Lernen, kulturelle Kenntnisse und Fertigkeiten, aber auch ein gewisses Maß an allgemeiner Lebensvorbereitung vermitteln.
- 2) Formales Abschlussziel der allgemeinen Schulbildung ist die Reife für eine Berufsausbildung oder für ein Studium an einer deutschen Fach- oder Hochschule.
- 3) Ziel der Schulbildung ist eine möglichst umfassende Allgemeinbildung, eine charakterfeste Persönlichkeit, die sich ihrer Fähigkeiten und Lebensziele bewusst ist und Vertrauen in die Zukunft hat.

Artikel 226 [Ziele weiterführender Schulen]

- 1) Die Berufs- und Fachschulen sollen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sich später beruflich verwerten lassen.
- 2) Die Hochschulen sollen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten oder der Berufsausübung unter Anwenden wissenschaftlicher Spezialkenntnisse vermitteln.
- 3) Zum Zweck der Berufsausübung sind Fach- und Hochschulabschlüsse gesamtstaatlich zu vereinheitlichen.

Artikel 227 [Privatschulen]

- 1) Privatschulen werden staatlichen Schulen im Erfüllen des Bildungsauftrags gleichgestellt, wenn sie die Lehrpläne staatlicher Schulen ausreichend einhalten.
- 2) Schulabschlüsse von Privatschulen werden unter staatlicher Aufsicht abgelegt.
- 3) Neben staatlichen sind beliebige private Fach- und Hochschulen zugelassen, deren Abschlüsse unter staatlicher Aufsicht erfolgen.

Artikel 228 [Die deutsche Sprache]

- 1) Die deutsche Sprache ist Gebrauchssprache in den Behörden und staatlichen Einrichtungen, in deutschen Betrieben und bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Deutschland.
- 2) Der regelmäßige amtliche Gebrauch von Fremdwörtern ist auf alteingeführte Lehn- und Fremdwörter sowie auf fachsprachliche Ausdrücke der Wissenschaft und Technik zu begrenzen und insbesondere anlässlich des Publikumsverkehrs bei Behörden möglichst zu vermeiden.

- 3) Die Kindergärten und Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre betreuten Kinder und Schüler einen altersgemäßen Kenntnisstand der deutschen Sprache erreichen.
- 4) Dialekte und fremde Sprachen sind zur Verständigung der Kindergartenkinder und Schüler untereinander zulässig.
- 5) Die Pflege von Regionalsprachen und Mundarten ist Angelegenheit der Länder.
- 6) Das Vermitteln und Prüfen von Schulwissen hat, abgesehen von Fremdsprachenunterricht, in deutscher Sprache zu erfolgen.
- 7) Die Qualität des Unterrichts darf nicht darunter leiden, dass auf Schüler mit Zuwanderungshintergrund übermäßige Rücksicht genommen wird.
- 8) Die Schulen bieten für ausländische Schüler Sonderkurse der deutschen Sprache an. Fremdmuttersprachlicher Unterricht ist keine regelmäßige Aufgabe deutscher Schulen.

Artikel 229 [Wissenschaft und Forschung]

- 1) Die Pflege von Wissenschaft und Forschung ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Republik und der Länder.
- 2) Private Einrichtungen der Forschung und Lehre sind unbeschränkt zugelassen.
- 3) Wissenschaftler im Staatsdienst haben gewisse Pflichten der Forschung und Lehre zu erfüllen.
- 4) Das Ziel der staatlichen Wissenschaftspflege ist der Erhalt und Ausbau der für Deutschland unverzichtbaren Kenntnisse und Anwendungsfähigkeiten auf allen Wissensgebieten.
- 5) Die Republik richtet Institute der Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft ein.
- 6) Die Länder richten Institute der Forschung und Lehre auf allen Gebieten der Wissenschaft ein.
- 7) Alle Forschungs- und Lehrinrichtungen betreiben regelmäßigen Austausch über Forschungsergebnisse und Erfahrungen der Lehre sowie das Anwenden von Forschungsergebnissen.
- 8) Zum Gewinnen wissenschaftlichen Nachwuchses sind Schulen aller Art in den Wissensaustausch einzubeziehen.
- 9) Die staatliche Wissenschaft hat den Auftrag, durch Veröffentlichungen in volksnaher Sprache ihre Erkenntnisse auch nicht-wissenschaftlichen Kreisen zugänglich zu machen.

Artikel 230 [Kulturauftrag für Rundfunk und Fernsehen]

Öffentlicher Rundfunk und öffentliches Fernsehen haben der Allgemeinheit regelmäßig kulturelle Entwicklungen und besondere kulturelle Ereignisse vorzustellen.

Artikel 231 [Kunst]

- 1) Bildende, darstellende und darbietende Kunst sind im Rahmen der gesetzlichen Einschränkungen zum Schutz der Jugend und der allgemeinen Persönlichkeitsrechte frei.
- 2) Das Fördern der Kunst obliegt den Ländern.
- 3) Staatlich geförderte Kunst hat bestimmte Anforderungen an allgemeiner Erbaulichkeit zu erfüllen.
- 4) Staatlich geförderte Künstler haben gewisse Pflichten der Gemeinverträglichkeit und Vorbildhaftigkeit für die Jugend zu erfüllen.

Artikel 232 [Musik]

- 1) Die Länder sind für die Musikförderung zuständig und richten Ausbildungsstätten für Musik ein.
- 2) Die Begegnung mit Musik ist bereits in der vorschulischen Betreuung zu fördern.
- 3) In den Schulen ist Musikunterricht regelmäßiges Unterrichtsfach.
- 4) Der Unterricht soll auch das Verständnis für fremdkulturelle Musik öffnen.
- 5) Gesangsdarbietungen sollen, abgesehen von klassischen Stücken, regelmäßig nur dann staatlich gefördert werden, wenn sie in deutscher Sprache erfolgen. In den staatlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten darf die Quote fremdsprachiger Musikdarbietungen einen vertretbaren Anteil nicht übersteigen (Ermessensspielraum).
- 6) Das Aufführen von Musik in der Öffentlichkeit unterliegt den Bedingungen der Gemeinverträglichkeit.

Artikel 233 [Sport]

- 1) Wegen der besonderen Bedeutung des Sports für die Volksgesundheit ist der Breitensport staatlich zu fördern.
- 2) In den Schulen ist Sport regelmäßiges Unterrichtsfach, und den Schülern ist täglich Gelegenheit zu sportlichen Übungen in der Schule zu bieten.
- 3) Sportvereine aller Art sowie sportliche Großveranstaltungen sind staatlich zu fördern.
- 4) Das Volksbedürfnis nach Unterhaltung wird durch das regelmäßige Übertragen sportlicher Ereignisse im staatlichen und privaten Rundfunk und Fernsehen befriedigt.

Artikel 234 [Denkmalpflege, Denkmalschutz]

- 1) Die Pflege von Natur- und Baudenkmalern ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Republik und Ländern.
- 2) Denkmäler aller Art sind regelmäßig für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten, soweit es die Beschaffenheit des Denkmals zulässt.
- 3) Bauwerke mit besonders erhaltenswerter Gestaltung oder von besonderer historischer Bedeutung sind unter Denkmalschutz zu stellen.
- 4) Antrag auf Denkmalschutz für ein bestimmtes Bauwerk kann von jedem/jeder Deutschen beim zuständigen Amt für Denkmalschutz gestellt werden.
- 5) Die Entscheidung über Denkmalschutz kann volksunmittelbar getroffen werden.

Artikel 235 [Pflege von Brauchtum]

Die Pflege von Brauchtum ist Sache privater Vereinigungen und ihr Fördern Angelegenheit der Länder.

Kapitel 10 DIE RECHTSORDNUNG

Artikel 236 [Die Rechtsgemeinschaft]

- 1) Das Volk bildet eine Rechtsgemeinschaft politisch gleicher Rechtsträger.
- 2) Nichtstaatsbürger bilden die Teilgemeinschaft der Träger von Menschenrechten.
- 3) Juristische Personen bilden die Teilgemeinschaft der Träger ziviler Rechte. Sie haben keine Persönlichkeitsrechte.
- 4) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben die allgemeinen Rechte von Vereinigungen.
- 5) Die Rechtsetzung und die Rechtswirklichkeit dürfen nicht dazu führen, dass bestimmte Volksgruppen, Teilgesellschaften oder einzelne Menschen unbegründet bevorzugt oder benachteiligt werden.
- 6) Jedermann kann sich auf die geltenden Rechtsregeln berufen.

Artikel 237 [Klassen der Rechtsregeln]

- 1) Vorrangige Rechtsregeln betreffen
 1. die Staatsgliederung,
 2. die Regeln über Abstimmungen und Wahlen,

3. die Staatsbürgerschaft,
4. alle Staatsverträge,
5. alle Entscheidungen mit großer Bedeutung und Reichweite, mit großen Gefahren oder mit hohem Verbrauch an Mitteln.
 - 2) Nachrangige Rechtsregeln betreffen Regelungen mit begrenzter Auswirkung, die beliebig und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden können.
 - 3) Rechtsregeln sind Gesetze sowie untergesetzliche Bestimmungen wie Ordnungen, Satzungen, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften.
 - 4) Untergesetzliche Rechtsregeln können von den zuständigen Amtsträgern erlassen werden, soweit es dafür eine gesetzliche Ermächtigung gibt.

Artikel 238 [Rechtliche Gleichheit]

- 1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle staatlichen Funktionsträger sind vor dem Gesetz gleich.
- 2) Ungleichheiten in der Rechtsausstattung bedürfen eines unabwiesbaren und vernünftigen Grundes und einer rechtsförmigen Regelung.
- 3) Niemand soll unbegründet bevorzugt oder benachteiligt werden.
- 4) Niemand darf allein wegen seiner biologischen Eigenschaften, seiner ethnischen Herkunft oder seiner kulturellen Prägung benachteiligt werden.

Artikel 239 [Allgemeine Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte in Rechtsverfahren]

- 1) Alle natürlichen und juristischen Personen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2) Staatliche Funktionsträger sind zu besonderer Rechtstreue verpflichtet.
- 3) Das Ungleichbehandeln von Rechtsträgern ist nur aufgrund von ungleichen Voraussetzungen zulässig.
- 4) Niemand darf ohne vernünftigen und billigen Grund wegen seiner biologischen Eigenschaften oder gesellschaftlichen Zugehörigkeiten bevorzugt oder benachteiligt werden.
- 5) Niemand darf grundlos, insbesondere nicht zum Zweck des Ausbeutens, Bloßstellens oder sonstigen Schädigens, Klage oder falsche Anschuldigungen gegen ein Rechtssubjekt erheben.

Artikel 240 [Unbescholtenheit]

- 1) Bis zum amtlichen Feststellen des Gegenteils hat jedermann Anspruch auf Unbescholtenheit.
- 2) Wer wegen erheblich gemeinschädlichen Verhaltens von einem Gericht mit einer eingreifenden Maßregelung belangt oder von einem Organ der Volksvertretung massiv getadelt wurde, gilt nicht mehr als unbescholten.
- 3) Die Unbescholtenheit ist nach Ablauf von sechs Jahren wieder hergestellt und kann auf Antrag des Betroffenen beim zuständigen Amt für Bürgerrechte mittels Bürgerentscheid bereits vorher wieder hergestellt werden.

Artikel 241 [Ziele und Inhalte von Rechtsregeln]

- 1) Die besondere Rechtsetzung hat zu beachten, dass alle Rechtsbetroffenen gleich zu behandeln sind und dabei nicht nur Rechte, sondern auch die Möglichkeit haben müssen, sie durchzusetzen.
- 2) Der Grundsatz der Gerechtigkeit erfordert beim Setzen und Auslegen von Rechtsregeln das Berücksichtigen der Interessen der Rechtsgemeinschaft und aller, die ihr angehören.
- 3) Vom Volk festgelegte moralische und politische Überwerte sind Bestandteil der Rechtsordnung und von jedermann zu beachten.
- 4) Alle rechtlichen Festlegungen des Staates sollen sicherstellen, dass sie auch befolgt werden können, und verhindern, dass jemand besonderen Anlass oder Anreiz zu ihrem Missachten findet.
- 5) Rechtsregeln dürfen nur dann rückwirkend eingeführt werden, wenn sie jederzeit hätten gelten können und sollen, aber aus böswilliger Absicht, grober Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit der Verantwortlichen nicht früher geschaffen wurden.

Artikel 242 [Vermeiden von Verständnishaufen]

- 1) Alle Rechtsregeln sind allgemeinverständlich und ausreichend bestimmt abzufassen, mit schlüssiger Begründung sowie mit eindeutigen Benennen ihres Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu versehen und widerspruchsfrei in die Rechtsordnung einzufügen.
- 2) Rechtsregeln für die Allgemeinheit müssen ausreichend bekannt und für gewöhnliche Rechtsbetroffene ohne Rechtsberatung allgemeinverständlich sein.
- 3) Die Unkenntnis von Rechtsregeln, die nicht durch eigene zumutbare Bemühungen überwunden werden kann, darf nicht schaden.
- 4) Rechtsregeln, die unverständlich oder grob missverständlich sind, haben keinen Anspruch auf Beachtung.
- 5) Rechtsregeln, die nur von Fachleuten verstanden werden können, gelten nur für sie.
- 6) Im Konfliktfall sind gewöhnliche Rechtsbetroffene so weit gleichzustellen, dass für sie nur allgemein bekanntes und verständliches Recht gilt.

Artikel 243 [Vertragsfreiheit]

- 1) Die Freiheit des Entfaltens umfasst auch das Gestalten der privaten Rechtsbedingungen, soweit sie nicht durch die staatliche Rechtsordnung geregelt ist.
- 2) Verträge dürfen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit nur maßvoll und zu rechtmäßigen, sinnvollen Zwecken beschränken.
- 3) Die Menschenwürde sowie Grundrechte und Bürgerrechte sind nicht vertraglich abdingbar.
- 4) Rechtmäßige vertragliche Pflichten haben die Leistungsfähigkeit des/der Pflichtigen zu berücksichtigen.
- 5) Verbotene, sittenwidrige oder unerfüllbare Pflichten dürfen nicht Gegenstand eines Vertrages werden.
- 6) In vertragliche Pflichten dürfen nur Pflichtige eingebunden werden, die aus dem Vertrag einen der Pflicht entsprechenden Vorteil erhalten.
- 7) Niemand darf sich aus einem Vertrag rechtlos bereichern.
- 8) Rechtmäßige Verträge sind zu erfüllen.
- 9) Die Erfüllungspflicht für Verträge und ihre Gewährleistung sind zeitlich begrenzt.

Artikel 244 [Vertragsstörungen]

- 1) Verpflichtungen, die unter Zwangsumständen oder unter Täuschung eingegangen wurden, sind sittenwidrig und nichtig.
- 2) Wer durch das Erfüllen vertraglicher Pflichten wirtschaftlich handlungsunfähig wird, kann durch Gerichtsbeschluss seine Leistungsunfähigkeit feststellen lassen.
- 3) Wer seine Leistungsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, handelt rechtswidrig.
- 4) Im Zustand der amtlich festgestellten Leistungsunfähigkeit hat der/die Betroffene gegenüber dem zuständigen Gericht Auskunft über alle seine/ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu geben und alle pfändbaren Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.
- 5) Das Gericht kann das Vermögen und die Einkünfte des/der Leistungsunfähigen bis zum notwendigen Selbstbehalt beschlagnehmen und zum Befriedigen der Gläubiger verwenden.
- 6) Die Erfüllungspflicht aller gerichtlich für unerfüllbar erklärten Verträge erlischt nach einer bestimmten Zeit.

Artikel 245 [Verantwortlichkeit]

- 1) Jede/r Rechtsträger/in ist zugleich auch Verantwortungsträger gegenüber der Rechtsgemeinschaft für seine /ihre Handlungen.
- 2) Aus seiner Verantwortung kann entlassen werden, wer aufgrund seiner Jugend oder seiner Unerfahrenheit die Tragweite seines Verhaltens nicht übersehen konnte oder wegen einer geistigen Störung dauerhaft nicht im Vollbesitz seiner Urteils- und Selbststeuerungsfähigkeit ist.
- 3) Charakterliche Defizite oder eine vorübergehende, selbst verursachte Minderung der Selbstkontrolle entbinden nicht von der Verantwortung.
- 4) Wer aus einer rechtswidrigen Handlung einen Schaden erzeugt, hat ihn zu ersetzen.
- 5) Der Schadenersatz hat grundsätzlich in Geld zu erfolgen.
- 6) Bei vorsätzlich erzeugter Leistungsunfähigkeit kann gerichtliche Vermögens- und Einkommensaufsicht angeordnet werden.
- 7) Wer sich der gerichtlichen Aufsicht entzieht, kann in Erfüllungs- oder Leistungshaft genommen werden.
- 8) Gerichtliche Aufsicht sowie Erfüllungs- und Leistungshaft sind, in Abhängigkeit vom deliktischen Schaden, zeitlich zu beschränken.

Kapitel 11 DIE STAATSORGANISATION

Abschnitt 1 Grundlagen

Artikel 246 [Politische Teilhaberechte]

- 1) Politische Teilhaberechte sind notwendig, um die Staatsgestaltung durch die Bürger zu ermöglichen und um gemeinschädliche Entwicklungen im Staat, insbesondere in den Staatsorganen, zu verhindern.
- 2) Das Ausüben politischer Teilhaberechte steht unter dem Vorbehalt der Rechtstreue und Unschädlichkeit des Handelns.
- 3) Teilhaberechte der Bürger umfassen das Recht,
 1. nichtgeschützte Informationen rechtmäßig zu beschaffen, zu erhalten, weiterzugeben oder sonst wie zu verwerten,
 2. beliebige Meinungen zu äußern und auszutauschen,
 3. an der politischen Willensbildung jederzeit, in unbegrenztem Umfang, zu allgemein gleichen Bedingungen, unbehindert und mit der gleichen Chance auf Erfolg teilzunehmen,
 4. das Verfolgen beliebiger, jedoch legitimer Staats- u. Privatziele zu fordern und zu betreiben,
 5. öffentliche Vereinigungen zum Durchsetzen rechtmäßiger Ziele zu bilden,
 6. ein öffentliches Amt anzustreben und bei Ernennung zu bekleiden,
 7. ein öffentliches Mandat anzustreben und bei Wahlerfolg auszuüben,
 8. den Staat und seine Bestandteile gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen (Wehrrecht).

Artikel 247 [Recht auf amtliche Kundgabe]

- 1) Jede/r Bürger/in hat das Recht, alle amtlichen Dokumente mit öffentlichen Belangen einzusehen und sich davon Ablichtungen oder Abschriften zu machen.
- 2) Interne Verwaltungsangelegenheiten sind dann von öffentlichem Belang, wenn damit erhebliche Unregelmäßigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten verbunden sind.
- 3) Jede/r Beschaffer/in und jede/r Bearbeiter/in oder Verbreiter/in einer öffentlichen Nachricht darf über seine Quelle und die Umstände der Nachrichtenbeschaffung schweigen.

Artikel 248 [Politische Parteien]

- 1) Politische Parteien sind Vereinigungen deutscher Staatsbürger, die dauerhaft mit rechtmäßigen Mitteln auf die politischen Verhältnisse Einfluss nehmen und dafür die Öffentlichkeit gewinnen wollen.
- 2) Politische Parteien, die an Wahlen zu einer Volksvertretung teilnehmen wollen, haben
 1. sich eine öffentliche Satzung und ein öffentliches Programm zu geben,
 2. einen Vorstand zu wählen,
 3. sich beim zuständigen Wahlleiter registrieren zu lassen,
 4. ihre Mittel ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen zu beschaffen.
- 3) Die innere Struktur und die Willensbildung in Parteien haben den Grundsätzen der Demokratie zu entsprechen.
- 4) Das Aufstellen von Kandidaten, die für eine Volksvertretung kandidieren, erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen.
- 5) Alle Wahlen für Parteiämter oder Kandidaten erfolgen geheim.

Artikel 249 [Sonstige politische Vereinigungen]

- 1) Bürgeraktionen und Bürgerinitiativen, die Einflussnahme auf bestimmte gesellschaftliche oder politische Zustände anstreben, bedürfen einer staatlichen Registrierung, wenn sie ein Verfahren der volksunmittelbaren Willensbildung betreiben wollen.
- 2) Die innere Struktur und die Willensbildung von Bürgeraktionen und -initiativen haben den Grundsätzen der Demokratie zu entsprechen.

Artikel 250 [Allgemeines Staatshandeln]

- 1) Die Staatsorgane treffen Regelungen und bilden behördliche Einrichtungen unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.
- 2) Die staatlichen Beschlusskörperschaften prüfen regelmäßig die Funktionserfüllung und weitere Notwendigkeit von Behörden.
- 3) Die Aufsicht über Behörden, Staatsämter und Staatsanstalten wird von Oberbehörden oder Fachministerien geführt.
- 4) Alle Staatsorgane haben durch ihre Verwaltungsstrukturen und Handlungsregeln dafür zu sorgen, dass alle Aufgaben unverzüglich bearbeitet werden.
- 5) Behörden, die ihren Zweck nicht erfüllen oder nicht weiter benötigt werden, sind aufzulösen.
- 6) Das Verwenden öffentlicher Mittel ist in jährlichen Abständen von Finanzbehörden zu prüfen.
- 7) Die Strukturen und Handlungsregeln von Behörden und staatlichen Einrichtungen werden in zweijährigen Abständen von nicht-staatlichen Wirtschaftsprüfern auf ihre Geeignetheit überprüft.

Artikel 251 [Handeln der Staatsorgane]

- Die Staatsorgane sorgen durch ihr Rechtshandeln dafür, dass
1. alle Verfassungsaufträge jederzeit erfüllt werden,
 2. die nötigen Strukturen, Dienstleister und Mittel bereitgestellt werden,
 3. die vorhandenen Mittel zweckmäßig und sparsam verwendet werden,
 4. durch staatliches Handeln niemand einen rechtlosen oder übermäßigen Nachteil erleidet,
 5. Schaden für Volk und Staat abgewehrt und ihr Nutzen gemehrt wird.

Artikel 252 [Handeln der Funktionsträger]

- 1) Die gewählten Funktionsträger der Staatsorgane führen ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unverzüglich aus und arbeiten vertrauensvoll mit anderen Staatsorganen und staatlichen Funktionsträgern zusammen.
- 2) Jeder gewählte und beamtete Funktionsträger hat bei Verdacht auf erheblichen Verstoß eines anderen Funktionsträgers gegen seine Pflichten das zuständige Amt für Bürgerrechte zu unterrichten.
- 3) Bei allen angezeigten oder bekannt gewordenen Pflichtverstößen von staatlichen Funktionsträgern hat das zuständige Amt für Bürgerrechte ein Verfahren der Amtsaufsicht einzuleiten.

Artikel 253 [Öffentlichkeit staatlichen Handelns]

- 1) Über jede amtliche Entscheidung von öffentlicher Bedeutung ist ein Inhaltsprotokoll, gegebenenfalls Wortprotokoll anzufertigen.
- 2) Ein Protokoll hat alle Entscheidungsträger, ihre Standpunkte, die wesentlichen Züge des Entscheidungsverfahrens und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.
- 3) Alle amtlichen Daten und amtlichen Protokolle von öffentlicher Bedeutung sind in öffentlich zugänglichen Archiven aufzubewahren oder in elektronischen Datenbanken zu speichern.
- 4) Dokumente in elektronischen Datenbanken der Staatsorgane über öffentliche Belange sind für öffentlichen Zugriff und Kopierfähigkeit anzulegen.
- 5) Nicht öffentliche Daten und Dokumente unterliegen dem Staatsgeheimnis.

Abschnitt 2 Die Staatsbürgerschaft

Artikel 254 [Allgemeines]

- 1) Bürger/in der Republik Deutschland (Staatsbürger) ist jeder Mensch, der vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung Bürger der Bundesrepublik Deutschland oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes war.
- 2) Deutsche Staatsbürger, die in einem Gliedstaat mindestens sechs Monate ansässig sind, erhalten die Bürgerschaftsrechte des betreffenden Landes.
- 3) Bürger eines Landes, die sich länger als ein Jahr außerhalb aufhalten, verlieren die Zugehörigkeit zum Land, wenn sie sich nicht abmelden.
- 4) Alle Deutschen haben sich unverzüglich in dem Land polizeilich zu melden, in dem sie ihren dauernden Aufenthalt nehmen.

Artikel 255 [Einbürgerung]

- 1) Die allgemeine Regelung der Einbürgerung erfolgt gesamtstaatlich.
- 2) Die Regeln der Einbürgerung dürfen nicht gegen Völkerrecht verstoßen, haben vorrangig die Belange Deutschlands zu berücksichtigen und dürfen nicht auf Weisung einer fremden Macht erfolgen.
- 3) Das Einbürgern eines/einer Ausländer/in erfolgt zunächst durch die Gemeinde seines/ihres ständigen Wohnsitzes.
- 4) Später erfolgt das Einbürgern in das Land und danach in den Gesamtstaat.

Artikel 256 [Ausbürgerung]

Ein/e eingebürgerte/r Ausländer kann ausgebürgert werden, wenn er/sie in schwerwiegender Weise gegen deutsches Recht verstößt.

Artikel 257 [Auslieferung]

- 1) Kein/e Deutsche/r darf an eine fremde Macht ausgeliefert werden.
- 2) Ausländer und Ausgebürgerte dürfen nur an Länder ausgeliefert werden, in denen rechtsstaatliche Verhältnisse bestehen.

Artikel 258 [Schutz Deutscher im Ausland]

- 1) Alle Deutschen genießen im Ausland Beistand in konsularischen Angelegenheiten und in Strafverfahren.
- 2) Alle Deutschen im Ausland haben Anspruch auf Rückkehr nach Deutschland.
- 3) Bei Mittellosigkeit erfolgt die Rückkehr auf Staatskosten.

Abschnitt 3 Zuwanderung und Asyl

Artikel 259 [Zuwanderung, Flüchtlinge]

- 1) Die Republik Deutschland behält sich vor, die dauerhafte Aufnahme nicht verfolgter Zuwanderer nach Gesichtspunkten deutscher Interessen zu beschränken.
- 2) Für die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen gelten die Regeln des Völkerrechts.
- 3) Die Aufnahme als Flüchtling begründet keine politischen oder sozialen Rechte über die völkerrechtlichen Regelungen hinaus.
- 4) Zuwanderer aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen haben keinen Anspruch auf politischen Schutz oder auf Zuteilung sozialer Leistungen.
- 5) Die Freizügigkeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und öffentliche Religionsausübung von Nichtstaatsbürgern unterliegt besonderen gesetzlichen Regelungen.

Artikel 260 [Asylrecht]

- 1) Wer wegen seiner politischen Tätigkeit im Sinne der Werte und Grundsätze dieser Verfassung in seinem Heimatland verfolgt wird, genießt Asylrecht.
- 2) Wer wegen seiner biologischen Eigenschaften oder wegen seiner sozialen oder kulturellen Zugehörigkeit in seinem Heimatland verfolgt oder schwer unterdrückt wird, erhält Aufnahme nach den völkerrechtlichen Regeln für Flüchtlinge.

Abschnitt 4 Staatspflichten, Maßregelung

Artikel 261 [Aufgaben der Amtsträger]

- 1) Jede/r gewählte Amtsträger/in hat die Pflicht, seine/ihre Obliegenheiten unter sparsamem Verbrauch von Mitteln auszuführen und keine vermeidbaren Gefahren für das Gemeinwesen einzugehen.
- 2) Jede/r gewählte Amtsträger/in hat die für seinen/ihren Amtsbereich geltenden Rechtsregeln auf ihre Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen und im Zweifel bei vorgesetzter Stelle oder beim zuständigen Amt für Bürgerrechte ein Revisionsverfahren der Rechtsetzung einzuleiten.

Artikel 262 [Ausführen von Verfassungsaufgaben]

- 1) Alle Staatsorgane haben die in der Verfassung der Republik Deutschland genannten Ziele und Pflichten zu beachten und Verfassungsaufgaben bestmöglich und unverzüglich auszuführen.

2) Das konkrete Ausführen der Verfassungsaufgaben besteht für die jeweiligen Verfassungsorgane im Erlass entsprechender Rechtsregeln oder im Vollzug oder im Auslegen dieser Rechtsregeln.

Artikel 263 [Rechtsstaatlichkeit]

- 1) Alle Staatsorgane und ihre Funktionsträger sind zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet.
- 2) Jedermann hat Anspruch auf rechtsstaatliches Behandeln seiner Rechtsansprüche gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person und gegenüber jedem Staatsorgan.
- 3) Rechtsstaatliches Handeln umfasst das rechtsförmige und rechthaltige Begründen aller amtlichen Rechtsakte und Verfügungen sowie ihren Vollzug.
- 4) Rechtsstaatliches Behandeln eines Rechtsträgers bedeutet Beachten des Inhalts und Zwecks von Rechtsregeln sowie Freiheit von Willkür und Schikane beim Vollzug amtlicher Rechtsakte.
- 5) Rechtsstaatlichkeit allein genügt nicht demokratischen Anforderungen, vielmehr muss die Rechtsordnung auch Gesichtspunkte der Gerechtigkeit beachten.
- 6) Die Rechtsregeln werden von den zuständigen Staatsorganen vollzogen.
- 7) Rechtsverfahren sind unter zumutbaren Bedingungen für alle Beteiligten und mit der gebotenen Schnelligkeit durchzuführen.
- 8) Gerichtsverfahren finden vor den gesetzlich bestimmten Gerichten statt und werden von gesetzlich bestimmten Richtern geleitet.

Artikel 264 [Verfolgen von Rechtsverstößen]

- 1) Die Staatsgewalt soll sicherstellen, dass niemand ungemeßregelt gegen Regeln des Rechts verstößt.
- 2) Die zuständigen Staatsorgane und ihre Funktionsträger beobachten in ihren Amtsbereich Anlässe zum Amtshandeln und verfolgen alle bekannt gewordenen Fälle von Rechtsverstößen.
- 3) Jede/r gewählte oder ernannte Funktionsträger/in ist nur insoweit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, als es dem zweckdienlichen Durchführen ihrer/seiner Obliegenheiten dient.
- 4) Bei Kenntnis schwerer Unregelmäßigkeiten im fremden Amtshandeln hat jede/r staatliche Funktionsträger/in die Pflicht zum Benachrichtigen des zuständigen Amtes für Bürgerrechte.
- 5) Jede/r Beschäftigte im öffentlichen Dienst hat das Recht, bedenkliche Unregelmäßigkeiten in seinem/ihrer Amtsbereich an die Öffentlichkeit zu bringen.

Artikel 265 [Notwendigkeit der Rechtserzwingung]

- 1) Der Staat als Garant von Recht, Ordnung und Sicherheit hat aus dem Gesellschaftsvertrag das Recht und die Pflicht, Verstöße gegen Rechtsregeln notfalls durch Anwenden unmittelbaren Zwangs durchzusetzen und dabei den Rechtsträgern Freiheiten und Güter zu entziehen und Pflichten aufzuerlegen.
- 2) Aus dem Gesellschaftsvertrag der Bürger sind nur Rechtsminderungen zulässig, die einem vernünftigen Zweck dienen, keine unzumutbaren Folgen haben und für jeden vernünftigen und redlichen Menschen zustimmungsfähig sind.
- 3) Rechts- und freiheitsmindernde Maßnahmen gegen Rechtsstörer dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage verhängt werden.

Artikel 266 [Maßregelung statt Strafe]

- 1) Der Staat enthält sich des moralischen Missbilligens menschlichen Verhaltens und der Strafe als Vergeltung für verwerfliches Handeln.
- 2) Anknüpfungspunkt für staatliche Maßnahmen gegen eine/n Rechtsverletzer/in sind
 1. die Rechtswidrigkeit des Handelns,
 2. die Schuld (Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit) des Handelnden,
 3. der angerichtete Schaden,
 4. zukünftige Gefahren, die von dem Rechtsverletzer / der Rechtsverletzerin ausgehen.
- 3) Der Schaden durch Rechtsverletzungen kann sowohl die Rechte einzelner Rechtsträger als auch Gemeinschaftsrechte betreffen.
- 4) Statt der vordemokratischen und vorhumanitären Vergeltungsstrafe behält sich der Staat vor, gegen verbotenes und gemeinschädliches Verhalten bei Rechtsverletzern verhaltenslenkende und wiederherstellende Maßregelungen anzuwenden.
- 5) Maßregelungen sind nicht angebracht, wenn der Schaden gering ist, die Schadenserzeugung im Zuge alltäglichen, gutwilligen Verhaltens auftritt und nicht mehr als einfache Fahrlässigkeit vorliegt.
- 6) Maßregelungen dürfen für den/die Rechtsverletzer/in in begrenztem Umfang nachteilige Folgen haben. Sie haben aber auch dem Schadenbegrenzen, dem Wiedergutmachen und dem Vorbeugen zu dienen.

Artikel 267 [Besondere Gesichtspunkte für Maßregelungen]

- Staatliches Maßregelungsrecht soll
1. aus schwerwiegendem, rechtswidrigem Fehlverhalten zum Nachteil anderer begründet sein,
 2. niemanden aus der Verantwortung entlassen, der sich vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise gemeinschädlich verhalten hat,
 3. niemanden maßregeln, der die Rechtswidrigkeit oder Schädlichkeit seines Handelns nicht erkennen konnte,
 4. für Rechtsverletzte vorteilhaft sein, insbesondere Schaden aus rechtswidrigem Fehlverhalten möglichst wieder gut machen,
 5. nicht zum einzigen oder hauptsächlichen Zweck das bloße Zufügen eines Nachteils haben,
 6. keinen Schaden bewirken, der nicht wieder gut zu machen ist,
 7. völkerrechtliche Bestimmungen und die Grundsätze des Gesellschaftsvertrages zu beachten,

Artikel 268 [Arten und Umfang der Maßregelung]

- 1) Die staatlichen Maßregelungen können in folgenden Nachteilen bestehen, vorbehaltlich der unantastbaren Menschenrechte:
 1. Vorenthalten, Beschränken oder Entzug von Rechten und Gütern,
 2. Auferlegen von Leistungs- und Zahlungspflichten,
 3. Auferlegen von Duldungs- und Handlungspflichten.
- 2) Für einfache Rechtswidrigkeiten werden gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt.
- 3) Für mittlere Rechtswidrigkeiten werden Bußgelder verhängt.
- 4) Für erhebliche Rechtswidrigkeiten werden größere Vermögenswerte enteignet, Verbote der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Betätigungen erlassen.
- 5) Bei anhaltender Gemeingefahr kann der/die Störer/in in staatlichen Gewahrsam genommen werden.
- 6) Der Gewahrsam wird aufgehoben, wenn durch Fachgutachten eine günstige Sozialprognose gestellt wird.
- 7) Die Mittel, die zu einer rechtswidrigen Handlung benutzt wurden, sind zu beschlagnahmen.

Artikel 269 [Wiedergutmachen von Schäden]

- 1) Der Staat veranlasst nachdrücklich, dass jede/r Erzeuger/in eines Schadens aus Vertragsstörung oder Rechtsverstoß diesen wieder gut macht.
- 2) Zum Wiedergutmachen wird das Vermögen des Schädigers/der Schädigerin bis zur Grenze des Mindestselbstbehaltes heran gezogen.
- 3) Sofern der/die Schädiger/in über kein belastbares Vermögen verfügt, ersetzt der Staat den rechtswidrigen Schaden.
- 4) Unrechtmäßig erworbenes Vermögen wird beschlagnahmt und in Staatsvermögen überführt. Schädiger sind verpflichtet, ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.
- 5) Bei Vereiteln der Leistungsfähigkeit kann Leistungshaft angeordnet werden.

Artikel 270 [Staatliche Haftpflichtversicherung]

- 1) Zum Regeln von Schäden aus rechtswidrigem Verhalten wird eine staatliche Entschädigungskasse eingerichtet.
- 2) Zum Verhindern wirtschaftlicher Schwäche ist eine staatliche Haftpflichtversicherung für jede/n Bürger/in zum Regulieren von Schäden aus fahrlässigem Handeln zu unterhalten.

Abschnitt 5 Staatsgliederung und Staatszuständigkeiten

Artikel 271 [Staatshoheit]

- 1) Die Republik Deutschland ist eine weltlich-freiheitliche, föderale, demokratische und neutrale Republik, gegliedert in teil-selbstständige Länder sowie in selbstverwaltete Gebietskörperschaften und Gemeinden.
- 2) Der Gesamtstaat ist keine eigene staatliche Wesenheit, sondern der verfasste Handlungskörper des gesamten deutschen Volkes.
- 3) Der Gesamtstaat ist im Wesentlichen nur für Belange des Gesamtstaates und für Angelegenheiten zwischen den Ländern zuständig.
- 4) Zum Zwecke der bürgerfreundlichen Staatsgestaltung sind die Strukturen und Handlungsregeln der Verwaltung so weit zu vereinheitlichen, dass alle mündigen Deutschen sich in jedem Gliedstaat ohne fremde Hilfe bewegen und ihre täglichen Angelegenheiten besorgen können.
- 5) Die Länder sind als Gliedstaaten des Gesamtstaates nur in Bezug auf ihre Binnenangelegenheiten selbständig. Die Grundsätze der gesamtstaatlichen Rechtsordnung, insbesondere in Bezug auf Rechtsordnung, allgemeine Verwaltung, Wahlen und der Parlamentsordnung, gelten in allen Ländern.
- 6) Die teilunabhängigen Länder können unterhalb der Verfassung des Gesamtstaates eigene Verfassungen beschließen. Sie bilden Staatsorgane in Anlehnung an die gesamtstaatliche Ordnung.
- 7) Die Länder können eigene Gesetze und untergesetzliche Rechtsregeln erlassen, sofern diese nicht in der Zuständigkeit des Bundes liegen oder vom Bund noch keine Regelung getroffen wurde.
- 8) Die Gemeinden und überörtlichen Gebietskörperschaften verwalten sich selbst, soweit es ihre inneren Angelegenheiten betrifft.
- 9) Bei Kollision von Belangen und Zuständigkeiten zwischen dem Gesamtstaat und einem Land wird hierzu ein gesamt-staatlicher Volksentscheid durchgeführt.

Artikel 272 [Gliederung des Staatsgebietes]

- 1) In Ausüben seiner Selbstherrschaft entscheidet das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit und in seinen überörtlichen und örtlichen Teilen über die staatliche Gliederung Deutschlands.
- 2) Die Gliederung des Staatsgebietes kann jederzeit Gegenstand eines Verfahrens der volksunmittelbaren Gesetzgebung sein.

Artikel 273 [Staatliche Selbstdarstellung]

- 1) Die Sprache der Staatsorgane, des Unterrichts, der Wissenschaft und der Wirtschaft ist deutsch.
- 2) Das Benennen der Gliedstaaten bzw. Länder und der Gebietsgliederungen wird durch Volksentscheid festgelegt. Hoheitszeichen, Nationalhymne, Uniformen, und andere Arten der Selbstdarstellung des Gesamtstaates und der Staatsteile werden durch Volks- bzw. Bürgerentscheid bestimmt.
- 3) Das Gesamtvolk legt die allgemeinen Regeln für das Benennen von Verkehrswegen, öffentlichen Bauwerken und Einrichtungen fest, und die Bürger der belegenen Gebietskörperschaften geben im Einzelfall die Namen.
- 4) Öffentliche Gebäude, technische und soziale Einrichtungen, Verkehrswege und Verkehrsmittel, die von jedermann beansprucht werden, sind nach gesamtstaatlichen Regeln so zu gestalten, dass sie von jedermann in ihrer Funktion leicht wahrgenommen und benutzt werden können.
- 5) Private Bauwerke und Einrichtungen von besonderer öffentlicher Bedeutung unterliegen den vorgenannten Regeln des Gestaltens und Benennens.
- 6) Die Länder gestalten ihre staatliche Selbstdarstellung unter Beachten der Gemeinsamkeiten des deutschen Volkes und des notwendigen Vereinheitlichens der gesamtstaatlichen Verwaltungspraxis.

Artikel 274 [Staatliche Arbeitsteilung]

- 1) Die Behörden und Einrichtungen der Republik sind für gesamtstaatliche Aufgaben in ganz Deutschland zuständig.
- 2) Die Behörden der Länder sind für territoriale, regionale und lokale Aufgaben zuständig.
- 3) Staatsämter und Staatsanstalten sind für verwaltende, wissenschaftliche oder dienstleistende öffentliche Aufgaben zuständig.
- 4) Die Länder dürfen gesamtstaatliche, begünstigende Regeln verbessern, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient, und gesamtstaatliche Beschränkungen erleichtern oder verschärfen, wenn es das Gemeinwohl erfordert.

Artikel 275 [Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern]

- 1) Das Recht der Republik ist gegenüber den Ländern nur in Fragen gesamtstaatlicher Bedeutung vorrangig. In allen sonstigen Angelegenheiten handeln die Länder in eigenmächtiger Hoheit.
- 2) Soweit die Republik zu einer fraglichen gesamtstaatlichen Angelegenheit keine gesetzliche Regelung getroffen hat, erfolgt die Rechtsregelung durch die Länder und ihre nachgeordneten Körperschaften gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten.

Artikel 276 [Gewaltenteilung der Staatsorgane]

- 1) Zur Machtkontrolle sind alle Staatsorgane rechtlich und organisatorisch zu trennen.
- 2) In den Staatsorganen darf niemand mehr als ein Amt ausüben.
- 3) Die Staatsorgane handeln nach getrennten Regeln, verfügen über die zugewiesenen Mittel und haben nur die in der Verfassung oder in verfassungsgemäßen Gesetzen festgelegten Befugnisse.
- 4) Die Staatsorgane und Amtsträger dürfen sich nicht selbst mit Befugnissen und Mitteln ausstatten.
- 5) Die Staatsorgane arbeiten rechtstreu, vertrauensvoll und erfolgsorientiert miteinander.
- 6) Ein Staatsorgan darf einem anderen Staatsorgan Weisungen nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Befugnisse erteilen.
- 7) Die Staatsorgane der Länder haben die Verfassung der Republik zu beachten.

Artikel 277 [Prinzip der Selbstverwaltung]

1) Die Gewaltenteilung und die Volksummittelbarkeit des Staatshandelns werden dadurch gesichert, dass jede staatliche Untergliederung ihre Angelegenheiten selbst verwaltet, soweit es in ihren Kräften steht.

2) Jede Staatsgewalt und staatliche Untergliederung übernimmt nur diejenigen Aufgaben, für die sie eingerichtet ist und soweit sie über die entsprechenden Befugnisse und Mittel verfügt.

Artikel 278 [Zuständigkeit des Gesamtstaates]

Die Republik ist für folgende staatliche Aufgabengebiete zuständig:

1. Grundsätzliche staatliche Rechtsordnung und Rechtspflege,
2. überregionale Belange,
3. allgemeine Wirtschaftsordnung,
4. gesamtstaatliche Raumordnung und Bodenordnung,
5. Bau von gesamtstaatlichen Bauwerken,
6. Geldwesen, Bankwesen,
7. Kapitalbildung, Versicherungswesen,
8. Außenhandel, Außenkapitalverkehr,
9. Außenvertretung, Staats- und Bündnisverträge,
10. Verteidigung, gesamtstaatlicher Notstand, Kriegswaffen,
11. Grenzsicherung, Sichern der Einrichtungen des Fernverkehrs,
12. Nachrichtendienst, Bundespolizei,
13. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Personenstand,
14. berufliche und wissenschaftliche Bildungsabschlüsse,
15. Straßenverkehrsordnung,
16. Straßen- und Schienenfernverkehr,
17. überregionale Versorgungsleitungen,
18. radioaktive Stoffe, Atomkraftwerke,
19. hochgefährliche Giftstoffe, hochgefährliche Krankheitserreger,
20. Luftverkehr, Hochseeschifffahrt, Hochseefischerei,
21. Flüchtlinge und Zuwanderer.

Artikel 279 [Zuständigkeit der Gliedstaaten]

Die Länder sind für folgende Staatsaufgaben zuständig:

1. Allgemeine Rechtspflege,
2. innere Sicherheit, Rettungswesen,
3. innere Wirtschaftsordnung,
4. Bauleitplanung und Bauordnung,
5. nichtatomare Kraftwerke,
6. Schulwesen und Berufsausbildung,
7. Hochschulwesen, Forschung und Begabtenförderung,
8. Arbeits- und Sozialordnung,
9. Gesundheits-, Behinderten- und Pflegewesen,
10. Lokal- und Regionalschienenverkehr,
11. Orts- und Landstraßen,
12. nichtschiffbare und abgeschlossene Binnengewässer,
13. Versorgung mit Energie in allen Formen,
14. Entsorgung, Abfallbeseitigung, einfache Giftstoffe,
15. Tierhaltung, Tierschutz, Tierverwertung,
16. Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen,
17. Binnenfischerei, Küstenschifffahrt,
18. Nichtkriegswaffen, zivile Sprengstoffe,
19. Sport, Pflege von Brauchtum,
20. Kultur, Denkmalschutz,
21. Rundfunk, Fernsehen, Pressewesen.

Artikel 280 [Gemischte Zuständigkeiten]

Die Republik und die Länder teilen sich ergänzend oder ablösend folgende Aufgaben:

1. Umwelt- und Naturschutz,
2. technische Güter mit Allgemeingefahr,
3. Binnenschifffahrt auf meerefähigen Wasserstraßen,
4. Küstenschutz, Uferschutz von Wasserstraßen,
5. Seuchenschutz,
6. Katastrophenschutz.

Abschnitt 6 Die staatliche Willensbildung

Artikel 281 [Volkssouveränität]

1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus und wird urheberisch, zustimmend und einschreitend durch Abstimmungen und Wahlen ausgeübt.

2) Das Volk allein hat das Recht zum Setzen wichtiger Rechtsregeln und zum Abschluss von Staatsverträgen.

3) Die Wirkung der Volkssouveränität reicht in alle Staatsorgane.

4) Das Setzen vorrangiger Rechtsregeln erfolgt durch das Volk mittels Abstimmungen.

5) Nachrangige Rechtsregeln werden von Beschlusskörperschaften des Volkes gesetzt.

6) Die staatliche Willensbildung besteht in Rechtssetzungen sowie Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsentscheidungen.

7) Änderungen der Verfassung des Bundes und der Länder sind durch Volksentscheid herbeizuführen.

8) Sonstige Rechtsregeln sind durch Volks- oder Bürgerentscheid oder durch rechtsetzende Staatsorgane zu bewirken.

Artikel 282 [Politische Bürgerrechte]

1) Die Bürger können jederzeit im Rahmen eines Volks- oder Bürgerentscheides den Erlass, ein Ändern oder das Außerkraftsetzen von Rechtsregeln aller Art oder das Aufheben von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen herbeiführen.

2) Jeder wahlfähige Bürger hat das Recht auf politische Teilhabe durch das Ausüben eines Wahlmandates oder Wahlamtes.

3) Jeder geschäftsfähige Bürger hat Anspruch auf ehrenamtliche Mitarbeit in staatlichen Einrichtungen.

4) Staatliche Funktionsträger mit erheblichen Befugnissen werden in allen Staatsorganen durch Wahlen der Bürger des jeweiligen Staatsteiles bestimmt.

5) Unter Umgehen der ständigen Beschlusskörper auf der Ebene von Gemeinden und Gemeindeverbänden können die Bürger zum Regeln einer wichtigen Angelegenheit jederzeit eine Bürgerversammlung einberufen, welche über die Angelegenheit mit rechtsetzender Wirkung entscheidet.

Artikel 283 [Aktives Wahlrecht]

1) Wahlberechtigt für eine staatliche Funktion ist jeder Deutsche, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2) Die Wahlen zu den Körperschaften der Volksvertretung und zum Bestellen von Funktionsträgern unterliegen den Grundsätzen der Gleichheit der Wahlstimmen und des Wahlerfolges.

3) Die Wahlbedingungen haben zu beachten, dass

1. die Wahllokale für alle Wahlberechtigten gleich unbeschwert erreichbar sein müssen,
2. die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgen kann,
3. die Stimmenscheidung nicht verfälscht werden kann.

4) Jede Stimme zählt gleich, und der Zuschnitt der Wahlkreise soll Erfolgsgleichheit sichern.

5) Das Staatsgebiet der Republik wird in Wahlkreise mit annähernd gleicher Bevölkerungszahl eingeteilt.

Artikel 284 [Passives Wahlrecht]

1) Wählbar ist jeder Deutsche, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2) In jedem Wahlkreis darf jeder dort ansässige wählbare Bürger für ein Wahlamt kandidieren, sofern er mindestens zwei-hundert Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern aus seinem Wahlkreis beim Wahlkreisleiter vorgelegt hat.

3) Gewählt werden nur Personen; Listenwahlen sind unzulässig.

4) Zum Erhöhen der Vertretungsbreite der Bevölkerung und zum Fördern politischer Vielfalt kann aus jedem Wahlkreis mehr als ein Kandidat gewählt werden.

5) Amtsinhaber als Kandidaten dürfen ihre Amtsprivilegien nicht zum Erhöhen ihrer Wahlchancen missbrauchen.

6) Kandidaten dürfen nicht an der Kandidatur gehindert werden.

Artikel 285 [Wahlrecht der Länder]

Das Wahlrecht der Länder hat im Wesentlichen den Regelungen der Republik zu entsprechen.

Artikel 286 [Volksunmittelbare staatliche Willensbildung]

1) Das Volk kann jede Art staatlicher Rechtsetzung betreiben sowie jedes Parlamentsgesetz, jeden sonstigen Rechtsakt, Verwaltungsakt und jedes Gerichtsurteil aufheben.

2) In der Republik und den Ländern wird die Volkssouveränität durch ein abgestuftes Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid ausgeübt.

Artikel 287 [Volksunmittelbare Willensbildung in den Gebietskörperschaften]

In den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften übt das Volk sein politisches Recht der Staatsgestaltung durch ein abgestuftes Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid aus.

Artikel 288 [Rechtsbindung]

1) Jedermann, der sich im Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung aufhält, hat die Pflicht, ihre Rechtsregeln einzuhalten, und das Recht, sie zu nutzen.

2) Der Schutz der Rechtsordnung erfolgt mittels eingreifender Kontrolle und durch Maßregeln von Rechtsverstößen.

Abschnitt 7 Die gewählten Träger der staatlichen Gewalt

Artikel 289 [Das Staatsoberhaupt]

1) Das Staatsoberhaupt ist der Präsident/die Präsidentin der Republik, der/die volksunmittelbar für nur eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt wird.

2) Wählbar ist jeder deutsche Bürger, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

3) Der/die Präsident/in vertritt Deutschland völkerrechtlich nach außen und handelt im Namen des deutschen Volkes beim in Kraft setzen von Rechtsregeln und Staatsverträgen sowie beim Ernennung von Ministern.

4) Der/die Präsident/in darf während seiner Amtszeit keiner Partei angehören, keine weiteren Staatsämter oder sonstigen Ehrenämter, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben und keiner auf Erwerb ausgerichteten Gesellschaft angehören.

5) Der/die Präsident/in wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den/die Präsidenten/Präsidentin des Gerichtshofes der Republik vertreten.

Artikel 290 [Das Parlament der Republik]

1) Das Parlament der Republik wird jeweils für eine Legislaturperiode von vier Jahren gewählt.

2) Das Parlament bildet Arbeitsausschüsse mit bestimmter Bereichszuordnung, erarbeitet und erlässt Gesetze, Entschlüsse, Anträge und sonstige Rechtsakte, beschließt den Haushalt, richtet Untersuchungsausschüsse ein.

Artikel 291 [Die Geschäftsordnung des Parlaments]

1) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch einen Volksentscheid bestätigt wird.

2) Alle Beschlussfassungen des Parlamentes erfolgen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes vorgesehen oder zugelassen ist.

Artikel 292 [Die Abgeordneten des Parlaments]

1) Die Abgeordneten des Parlamentes werden vom gesamten Volk gewählt.

2) Die Kandidatur und das Ausüben des Mandates darf nicht behindert werden.

3) Aus jedem Wahlkreis werden die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Bundestag entsandt.

4) Die Abgeordneten dürfen einer Partei oder sonstigen Vereinigungen angehören, auf ihr Gewissen hören, sind aber allein der Rechtsordnung und dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet.

5) Jede/r Abgeordnete steht für sich und vertritt die Bürger ihres/seines Wahlkreises.

6) Im Parlament können sich die Abgeordneten aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, jedoch keine parteilichen Fraktionen mit amtlichen Befugnissen bilden.

7) Die Sitzordnung des Parlamentes berücksichtigt entweder das Alter oder den Anfangsbuchstaben des Familiennamens.

8) Jede/r Abgeordnete hat die parlamentarische Ordnung zu beachten und sich regelmäßig an der parlamentarischen Arbeit zu beteiligen.

9) Jede/r Abgeordnete hat die Pflicht, in den zugewiesene Ausschüssen mitzuarbeiten, und das Recht auf die Mitarbeit in einem Ausschuss nach ihrer/seiner Wahl, soweit er/sie über die nötige Eignung verfügt.

10) Alle Abgeordneten haben die gleichen Rechte auf Einsicht in alle Akten des Parlamentes und auf Anwesenheit in der Vollversammlung, in den Ausschüssen und anderen Einrichtungen des Parlamentes.

Artikel 293 [Abgeordnetenvergütung]

1) Abgeordnete erhalten eine angemessene finanzielle Vergütung, die volksunmittelbar festgelegt wird.

2) Abgeordnete dürfen neben ihrer Amtstätigkeit nur im bisher ausgeübten Beruf oder im bestehenden Gewerbebetrieb tätig sein.

3) Abgeordnete dürfen, abgesehen von Einkommen aus Eigenvermögen sowie aus wissenschaftlicher, publizistischer oder künstlerischer Tätigkeit, von dritter Seite kein Geld oder sonstige Vorteile annehmen.

4) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Länderparlamente werden entsprechend den Regelungen der Republik bestimmt.

Artikel 294 [Der/Die Bundeskanzler/in]

1) Der/Die Kanzler/in wird volksunmittelbar gleichzeitig mit dem Parlament der Republik für die betreffende Legislaturperiode gewählt.

2) Der/die Kanzler/in kann nur einmal wiedergewählt werden.

3) Der/die Kanzler/in darf während seiner/ihrer Amtszeit keiner politischen Partei angehören, keine weiteren Ämter bekleiden, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben und keine Entgelte von dritter Seite annehmen.

4) Der/die Kanzler/in kann durch Volksentscheid seines/ihrer Amtes enthoben werden.

5) Das Parlament der Republik kann beim Amt für Bürgerrechte das Verfahren zum Entlassen des/r Bundeskanzlers/Bundeskanzlerin oder einer/s Ministers/Ministerin beantragen, wenn der dringende Verdacht einer schweren Amtspflichtverletzung besteht.

Artikel 295 [Die Ämter für Bürgerrechte]

1) Zum Durchführen der volksunmittelbaren staatlichen Willensbildung und zur Kontrolle der übrigen Staatsorgane arbeiten Ämter für Bürgerrechte als unabhängige Staatsorgane.

2) Ämter für Bürgerrechte werden bürgernah auf allen Ebenen der Staatsgliederung eingerichtet: für den Bund, in den Ländern, Landkreisen, Gemeinden und Bezirken von Großstädten.

3) Das Staatsamt für Bürgerrechte sowie die Ämter für Bürgerrechte der Länder führen die obligatorischen Volksentscheide zum gesetzförmigen Konkretisieren von Verfassungsaufträgen durch.

4) Das zuständige regionale oder lokale Amt für Bürgerrechte

1. unterstützt Bürger und die von ihnen gebildeten Vereinigungen in allen politischen Anliegen,
2. sorgt für das Einhalten des Grundsatzes der volksunmittelbaren Demokratie,
3. prüft alle Rechtsakte auf Verfassungsmäßigkeit,
4. organisiert Volks- und Bürgerentscheide,
5. erhebt Anklagen gegen staatliche Funktionsträger wegen Verstoßes gegen Amtspflichten,
6. führt Amtsenthebungsverfahren durch.

Artikel 296 [Die Präsidenten/-innen der Ämter für Bürgerrechte]

1) Oberster Wächter der Demokratie und der Bürgerrechte ist der/die Präsident/in des Amtes für Bürgerrechte, welche/r die Pflichterfüllung der nachgeordneten Ämter für Bürgerrechte beaufsichtigt und die Pflichterfüllung aller gewählten Funktions-träger beobachtet.

2) Bei dringendem Verdacht auf eine schwere Pflichtverletzung eines Amtsträgers der Republik leitet der/die Präsident/in des Staatsamtes für Bürgerrechte ein Verfahren der Amtsenthebung ein.

3) Der/die Präsident/in Amtes für Bürgerrechte

1. muss wählbar sein und über Verwaltungserfahrung verfügen,
2. wird vom Gesamtvolk gewählt,
3. leitet seine Behörde unabhängig von anderen Staatsorganen,
4. darf während seiner Amtszeit keiner Partei angehören, keine weiteren Staatsämter oder sonstigen Ehrenämter, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben, keiner auf Erwerb ausgerichteten Gesellschaft angehören und keine Entgelte von dritter Seite annehmen.

4) Die Präsidenten der Landesämter für Bürgerrechte haben innerhalb ihres Landes die vergleichbaren Aufgaben, Rechte und Pflichten wie der/die Präsident/in des Amtes für Bürgerrechte.

5) Die Präsidenten der Landesämter für Bürgerrechte werden von den Bürgern des betreffenden Landes gewählt.

Artikel 296 [Die gewählten Amtsträger in den Gliedstaaten]

1) Die Ministerpräsidenten und sonstigen gehobenen Amtsträger der Länder werden von den dauerhaft ansässigen Bürgern des Gliedstaates gewählt.

2) Die Ministerpräsidenten/innen haben die Befugnis der obersten politischen Richtliniensetzung in ihrem Land.

3) Die gewählten Amtsträger/innen der sonstigen Gebietskörperschaften üben Amtsgewalt in ihrem Bereich aus und leiten ihre Verwaltung nach den Grundsätzen der körperschaftlichen Selbstverwaltung.

4) Wahlämter der Verwaltung sind:

1. Landrat/Landrätin,
2. Oberbürgermeister/in, Bezirksbürgermeister/in, Gemeindegemeindevorsteher/in.

5) Wahlämter für die Justiz sind die Präsidenten/innen der Gerichte.

6) Wahlämter für besondere Behörden sind die Direktoren/innen der lokalen und regionalen Ämter für Bürgerrechte.

Artikel 298 [Der Staatsrat]

1) Der Staatsrat ist das oberste Staatsorgan, das im Verteidigungsfall, im Notstand, bei Versagen von Staatsorganen, bei Kollision von Staatsorganen und bei sonstigen Staatskrisen die Staatsgeschäfte bis zu einer Volksentscheid oder einer ablösenden Wahl führt.

2) Der Staatsrat besteht aus dem/r Präsidenten/-in, dem/r Präsidenten/-in des Gerichtshofes, dem/r Bundeskanzler/-in, den Ministerpräsidenten/innen der Länder und dem/r Präsidenten/-in des Staatsamtes für Bürgerrechte.

Artikel 299 [Amtseid]

1) Jede/r gewählte Träger/in gesamtstaatlicher Gewalt und jede/r Minister/in leistet beim Amtsantritt in Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrates öffentlich folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung der Republik Deutschland und die Rechtsregeln des Staates wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

2) Die Länder haben ihre eigene Eidesformel.

Artikel 300 [Politische Verantwortung]

- 1) Alle gewählten staatlichen Funktionsträger haben zum Ende ihrer Amtstätigkeit öffentliche Rechenschaft über das Erfüllen ihrer Wahlversprechen und der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufträge abzulegen.
- 2) Durch Entscheid im jeweiligen Wahlbezirk werden die gewählten Amtsträger entlastet.
- 3) Ein/e Amtsträger/in, der/die keine Entlastung erhält, darf in der nächsten Amtsperiode kein öffentliches Wahlamt und keine leitende Funktion im öffentlichen Dienst ausüben.

Abschnitt 8 Gesetzgebung und Rechtssetzung

Artikel 301 [Allgemeines]

- 1) Die Republik Deutschland und ihre Länder pflegen eine weltlich-freiheitliche und demokratische Rechtsordnung auf der Grundlage des Volkswillens.
- 2) Der Volkswille kommt in volksunmittelbaren Rechtsakten (Volksentscheiden und Bürgerentscheiden) oder in Rechtsakten durch Volksvertreter zum Ausdruck.
- 3) Das Parlament der Republik vertritt das Volk bei der Gesetzgebung in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.
- 4) Das Parlament kann das Ergebnis eines erfolgreichen Volksbegehrens aufgreifen und in ein Gesetz umwandeln.

Artikel 302 [Behandeln von Gesetzentwürfen]

- 1) Ein Gesetzentwurf ist parlamentarisch zu behandeln, wenn ihm zehn von Hundert der Abgeordneten zustimmen.
- 2) Das Behandeln eines Gesetzentwurfes erfolgt im zuständigen Fachausschuss.

Artikel 303 [Bürgerbegehren und Bürgerentscheid]

- 1) Ein Bürgerbegehren zwecks untergesetzlicher Rechtsetzung kann von jedem wahlberechtigten Bürger beim zuständigen Amt für Bürgerrechte angemeldet werden.
- 2) Beim Anmelden muss das Bürgerbegehren eine Entscheidungsformel enthalten, die den Bürgern zum Abstimmen vorgelegt wird.
- 3) Zum Einleiten eines Bürgerbegehrens sind die Unterschriften von einem von Hundert der wahlberechtigten Bürger des betreffenden Gebietes erforderlich.
- 4) Ein Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn mindestens fünf von Hundert der wahlberechtigten Bürger ihm zustimmen.
- 5) Ein erfolgreiches Bürgerbegehren wird vom Amt für Bürgerrechte unverzüglich einem Bürgerentscheid zugeführt.
- 6) Der Bürgerentscheid hat Rechtskraft, wenn mindestens zwanzig von Hundert der wahlberechtigten Bürger daran teilnehmen und davon die Mehrheit zustimmt.

Artikel 304 [Volksbegehren und Volksentscheid]

- 1) Ein Volksbegehren zum Ändern dieser Verfassung oder zur Gesetzgebung kann von jedem wahlberechtigten Bürger beim zuständigen Amt für Bürgerrechte angemeldet werden.
- 2) Beim Anmelden muss das Volksbegehren eine zulässige Entscheidungsformel enthalten, die dem Volk zum Abstimmen vorgelegt wird.
- 3) Zum Einleiten eines Volksbegehrens sind die Unterschriften von einem von Hundert der wahlberechtigten Bürger erforderlich.
- 4) Ein erfolgreiches Volksbegehren wird vom zuständigen Amt für Bürgerrechte unverzüglich einem Volksentscheid zugeführt.
- 5) Der Volksentscheid hat Rechtskraft, wenn ihm die Mehrheit der Abstimmenden, jedoch mindestens zwanzig von Hundert der Wahlberechtigten ihre Stimme geben..

Artikel 305 [Volksentscheide durch Staatsorgane]

- 1) Die nachstehend genannten Amtsträger haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass alle in der Verfassung genannten Staatsziele und Staatsaufgaben durch die Organe der Rechtsetzung in wirksame Gesetze überführt werden.
- 2) Darüber hinaus haben die nachstehend genannten Amtsträger das Recht, aus Besorgnis für Deutschland einen Volksentscheid von oben (Referendum) über eine dringend zu klärende Frage herbeizuführen.
- 3) Ein Referendum findet statt auf Antrag
 1. des Staatsrates,
 2. der/s Präsidenten/in der Republik
 3. der/s Kanzlers/Kanzlerin,
 4. eines Viertels der Mitglieder des Parlamentes der Republik oder eines Landesparlamentes,
 5. einer/s Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin,
 6. der/s Präsidenten/Präsidentin eines Obergerichtes,
 7. der/s Präsidenten/Präsidentin des Staatsamtes für Bürgerrechte.
- 4) Der/Die Präsident/in des Staatsamtes für Bürgerrechte fordert bei Verdacht auf Versäumnis zunächst die vorgenannten Amtsträger zum Handeln auf, bevor er ein Referendum ansetzt.

Artikel 306 [Obligatorischer Volksentscheid und obligatorischer Bürgerentscheid]

- 1) Alle vorrangigen Verfassungsaufträge sind durch obligatorischen Volksentscheid in Gesetzesform zu überführen.
- 2) Von Staatsorganen erlassene Gesetze oder untergesetzliche Rechtsregeln mit grundsätzlicher Bedeutung, mit weitreichenden Folgen oder besonderen Gefahren, mit hohem Verbrauch an Mitteln sind durch Volksentscheid oder Bürgerentscheid zu bestätigen.
- 3) Das zuständige Amt für Bürgerrechte prüft jeden Rechtsakt der Staatsorgane auf seine Grundsätzlichkeit oder Wichtigkeit.

Artikel 307 [Bürgerentscheide durch Staatsorgane]

Ein Bürgerentscheid von oben findet statt auf Antrag

1. der/s Amtsleiters/Amtsleiterin einer mittleren Gebietskörperschaft,
2. einer/s Bürgermeisters/Bürgermeisterin,
3. einer regionalen oder lokalen Volksvertretung.

Artikel 308 [Zeitpunkt für Bürger- und Volksentscheide]

- 1) Bürger- und Volksentscheide finden gebündelt mindestens einmal jährlich an einem arbeitsfreien Tag statt.
- 2) Bei besonderer Dringlichkeit eines Volksentscheides kann der Präsident des Amtes für Bürgerrechte einen passenden Abstimmungstag festlegen.

Artikel 309 [Rechtsetzung im Auftrag des Volkes]

- 1) Alle Aufträge der Verfassung sind von den zuständigen Organen der Rechtsetzung unverzüglich in anwendbare Rechtsregeln umzusetzen.
- 2) Das Staatsamt für Bürgerrechte leitet für vorrangige Rechtsetzungen ein Verfahren der Gesetzesvorbereitung mit Hilfe der Ausschüsse des Staatsparlamentes ein und führt dann das Verfahren des Volksentscheides durch.
- 3) Rechtsetzende Staatsorgane bzw. Beschlusskörper dürfen eigenmächtige Rechtsetzungen nur in nachrangigen

Angelegenheiten betreiben.

4) Ständiger Beschlusskörper auf der Ebene der Republik ist das Parlament der Republik und auf der Ebene der Länder die Länderparlamente, auf der Ebene der nachgeordneten Gebietskörperschaften die jeweiligen Ratsversammlungen.

Artikel 310 [Staatsverträge]

Staatsverträge werden von der Regierung vorbereitet, durch Volksentscheid bestätigt und vom/von der Präsidenten/in der Republik in Kraft gesetzt.

Abschnitt 9 Gesetzesausführung und Verwaltung

Artikel 311 [Die Regierung]

- 1) Der/die Kanzler/in und die Minister bilden die Regierung der Republik Deutschland.
- 2) Die Minister/innen werden vom/von der Kanzler/in ernannt; die Ernannten müssen vom/von der Präsidenten/in bestätigt werden.
- 3) Der/die Kanzler/in bestimmt mindestens eine/n Stellvertreter/in, der/die sie bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

Artikel 312 [Der/Die Kanzler/in]

- 1) Der/die Kanzler/in vertritt die Bundesregierung nach außen.
- 2) Der/die Kanzler/in gibt die Richtlinien für die Politik ihrer/seiner Regierung vor.

Artikel 313 [Die Minister]

- 1) Die Befähigung für das Amt eines Ministers hat jede/r wahlfähige Deutsche, der/die für den für ihn/sie vorgesehenen Geschäftsbereich über ausreichende Sachkenntnisse verfügt.
- 2) Der/die Präsident/in der Republik kann die Bestätigung verweigern, wenn der Kandidat/die Kandidatin für das Amt eines Ministers nicht befähigt ist.
- 3) Ein/e Minister/in darf während seiner/ihrer Amtszeit keiner politischen Partei angehören, keine weiteren Ämter bekleiden, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben und keine Entgelte von dritter Seite annehmen.
- 4) Die Minister/innen arbeiten auf Weisung des Kanzlers/der Kanzlerin Gesetzesvorschläge aus, leiten verantwortlich ihr zugeordnetes Ministerium und haben Vetorecht gegenüber parlamentarischen Rechtsakten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.
- 5) Der/die Kanzler/in kann jede/n Minister/in jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen.
- 6) Das Parlament kann beim Staatsamt für Bürgerrechte das Verfahren zum Entlassen eines Ministers/ einer Ministerin beantragen.
- 9) Ein/e Minister/in, gegen den/die ein Gerichtsverfahren zur Maßregelung eingeleitet wurde, hat von seinem Amt zurückzutreten.
- 10) Am Ende ihrer/seiner Amtszeit legt jede/r Minister/in öffentlich Rechenschaft über ihre/seine politische Tätigkeit ab.

Artikel 314 [Aufgaben]

- 1) Die Regierung ist fortwährend im Amt und führt in der Übergangszeit nach einer Wahl die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin.
- 2) Die Regierung erarbeitet Gesetzesvorlagen für das Parlament sowie Staatsverträge und übt die oberste Verwaltungsaufsicht über alle Staatsorgane aus. Sie pflegt die Beziehungen zu auswärtigen Staaten, zu zwischenstaatlichen Bündnissen und zu völkerrechtlichen Organisationen.
- 3) Die Regierungsmitglieder dürfen während ihrer Amtsausübung keiner Partei angehören, kein weiteres Amt, keinen Beruf oder Gewerbe ausüben, keiner Gesellschaft mit wirtschaftlichen Zielen angehören und keine Entgelte von dritter Seite annehmen.
- 4) Die Mitglieder der Regierung dürfen keinem Parlament angehören und keine weitere staatliche Funktion ausüben.
- 5) Außer den Ministern dürfen keine weiteren Funktionsträger Regierungsgewalt ausüben.

Artikel 315 [Die Geschäftsordnung der Regierung]

- 1) Die Regierung hat für ihre Amtsaufgaben ständig zur Verfügung zu stehen.
- 2) Minister können aus gesundheitlichen Gründen oder zum Regeln von Familien- oder Vermögensangelegenheiten beurlaubt werden.
- 3) Die Regierung versammelt sich in Friedenszeiten mindestens einmal in der Woche zu einer Kabinettsitzung.
- 4) In den Kabinettsitzungen leitet der/die Kanzler/-in oder der/die Vizekanzler/-in die Sitzung, stellt die Tagesordnung auf und führt Abstimmungen herbei.
- 5) Jede/r Minister/in gibt zu jedem Punkt der Tagesordnung eine kurze Stellungnahme ab.
- 6) Entscheidungen der Regierung werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefällt.

Artikel 316 [Die Ministerien der Republik]

- 1) Die Ministerien der Republik sind die Arbeitsorgane der Bundesregierung und werden von den Fachministern geleitet.
- 2) Für jeden Verfassungsbereich soll ein Ministerium eingerichtet werden.

Artikel 317 [Allgemeine Aufgaben der Verwaltung]

- 1) Die öffentliche Verwaltung führt die für sie geltenden Rechtsregeln aus, verwaltet öffentliches Vermögen, stellt öffentliche Güter und Dienstleistungen bereit und kann in ihrem Aufgabenbereich Wirtschaftsbetriebe unterhalten.
- 2) Die Verwaltung beachtet die Rechtsordnung, schützt die Interessen des Staates und dient den Bürgern.
- 3) Die Grundsätze der Verwaltungsorganisation werden volksunmittelbar festgelegt.
- 4) Die Verwaltung betreut den zugewiesenen Haushalt und betreibt Selbstverwaltung im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 318 [Räumliche und sachliche Zuständigkeit]

Die Verwaltungen der Republik, der Länder, der Landkreise, der Gemeindeverbände und Gemeinden sind für das Ausführen von Aufgaben aufgrund verfassungsmäßiger Vorgaben oder gesetzlicher Rechtsakte zuständig.

Artikel 319 [Öffentlicher Dienst]

- 1) Jede/r wahlfähige deutsche Staatsbürger/in hat das Recht auf Teilnahme an einem Wettbewerb zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- 2) Für alle zu vergebenden Aufgaben im öffentlichen Dienst muss der/die Bewerber/in eine entsprechende Befähigung nachweisen. In bestimmten Dienstverhältnissen wird das Ablegen eines Amtseides zur Bedingung gemacht.
- 3) Die Auswahl von Mitarbeitern/innen im öffentlichen Dienst darf nicht von biologischen Eigenschaften, kulturellen oder politischen Ansichten des /der Bewerbers/in abhängig gemacht werden.
- 4) Im öffentlichen Dienst sind in vertretbarem und angemessenem Umfang Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen einzurichten und zu besetzen.

Artikel 320 [Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst]

- 1) Alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben grundsätzlich Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung und bei nachgewiesenem Bedarf Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen.
- 2) Die Einstellung im öffentlichen Dienst erfolgt auf der Grundlage von vereinbarten Arbeitsverträgen und ist zeitlich nicht unbefristet.
- 3) Die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsumstände werden von den Tarifpartnern geregelt.

Abschnitt 10 Rechtsprechung und Rechtspflege

Artikel 321 [Einheitlichkeit der Rechtspflege in der Republik und den Ländern]

- 1) In der Republik und in den Ländern gelten einheitliche Grundsätze der Rechtspflege.
- 2) Die Länder können zum Schutz von Demokratie und Bürgerrechten die Rechtsregeln der Republik verändern.
- 3) In allen Ländern und Gebietskörperschaften bestehen einheitliche Gerichtsarten und Gerichtszüge.

Artikel 322 [Ordentliche Gerichtsbarkeit]

- 1) Alle Verfahren der Rechtspflege, des Rechtsstreits und der staatlichen Maßnahmen erfolgen innerhalb der verfassungsmäßigen ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- 2) Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören auch amtliche Schiedsgerichte und freiwillige Schiedsgerichte auf gesetzlicher Grundlage.
- 3) Sondergerichte sind weder in Friedenszeiten noch in Zeiten des Notstandes oder des Krieges zulässig.
- 4) Streitkräfte und sonstige Träger der Staatsgewalt haben nur Disziplinargerichtsbarkeit in untergeordneten Fällen.

Artikel 323 [Volksbeteiligung in der Rechtspflege]

- 1) Das Ausüben der Staatsgewalt des Volkes wird in der Justiz dadurch gewährleistet, dass in allen Gerichten die Präsidenten/innen und in allen Kammern der Obergerichte die Vorsitzenden den jeweiligen Bürgern der Gebietskörperschaft regelmäßig öffentliche Rechenschaft ablegen.
- 2) Allen Kammern sitzt mindestens ein/e unbescholtene/r, wahlfähige/r Deutsche/r als Schöffe bzw. Schöffin bei.
- 3) Ein Schöffe bzw. eine Schöffin hat die Befugnis der vollen Akteneinsicht in allen Verfahrensschritten und das Recht, Zeugen und Sachverständige zu laden und zu vernehmen, Beweismittel einzuführen sowie ein Verfahren der Amtsaufsicht oder Revision zu beantragen.

Artikel 324 [Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte]

- 1) Bei zivilen Streitsachen ist das nächste Gericht am Wohnort oder Geschäftssitz der/s Klägers/Klägerin oder Antragstellers/Antragstellerin zuständig.
- 2) Bei Verfahren der staatlichen Maßregelung ist das nächste Gericht am Tatort zuständig.

Artikel 325 [Ortsgerichte]

- 1) Zivile Rechtsverfahren der Rechtspflege werden von Ortsgerichten behandelt.
- 2) Die Kammern der Ortsgerichte werden von Juristen mit Befähigung zum Richteramt geleitet.

Artikel 326 [Schiedsgerichte]

- 1) Zivile Streitigkeiten von geringem Streitwert sowie Rechtsverstöße von geringer Bedeutung werden durch Schiedsgerichte behandelt.
- 2) Die Schiedsgerichte werden von Juristen mit Befähigung zum Richteramt geleitet.

Artikel 327 [Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte]

- 1) Streitigkeiten mit höherem Streitwert und größere Rechtsverstöße werden von Amtsgerichten behandelt.
- 2) Die Landgerichte verhandeln nur Verfahren von besonderer Bedeutung und Revisionsverfahren in der ersten Instanz.
- 3) Oberlandesgerichte führen in der zweiten Instanz formale Revisionsverfahren ohne Beweiserhebung sowie außerordentliche Verfahren mit Beweiserhebung in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung durch.

Artikel 328 [Der Gerichtshof der Republik]

Der Gerichtshof der Republik achtet auf den Zusammenhang der Rechtsakte, auf die Verfassungsmäßigkeit und Gemeinverträglichkeit aller gerichtlichen Entscheidungen.

Artikel 329 [Anwaltliche Vertretung]

In allen gerichtlichen Verfahren, ausgenommen vor Schiedsgerichten und Ortsgerichten, hat der/die Kläger/in sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Artikel 330 [Das Richteramt]

- 1) Richter/in kann jede/r unbescholtene wahlfähige Deutsche mit fachlicher Befähigung werden.
- 2) Die fachliche Befähigung zum Richteramt setzt ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften sowie eine staatlich geführte Weiterbildung voraus.
- 3) Richter/innen werden auf allen Ebenen durch Volkswahlen in ihr Amt gewählt und können sich in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Wahlen zu den jeweiligen Volksvertretungen der Wiederwahl stellen.
- 4) Die Präsidenten/innen der Revisionsinstanzen werden von den Bürgern der betreffenden Gebietskörperschaft gewählt.
- 5) Ein Richter bzw. eine Richterin darf keiner politischen Partei angehören und keinen sonstigen Beruf oder Gewerbe ausüben.
- 6) Richter/innen sind an die Rechtsordnung gebunden und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

Artikel 331 [Richterliche Zuständigkeiten]

- 1) Verfahren vor Ortsgerichten und vor Schiedsgerichten werden von vereidigten Juristen mit Befähigung zum Richteramt geleitet.
- 2) Verfahren vor Amts- und Landgerichten werden von Juristen mit Befähigung zum Richteramt und mit besonderer Weiterbildung durchgeführt.
- 3) Verfahren vor Oberlandesgerichten werden von Richtern/innen mit langjähriger Erfahrung als Richter/innen geleitet.

Artikel 332 [Dichte der Rechtspflege]

- 1) Die Verteilung der Gerichte im Land, die Zahl der Richter/innen und Gerichtsmitarbeiter/innen und die sachliche Ausstattung haben ein zügiges und sachgerechtes Durchführen der Verfahren zu ermöglichen und mindestens den durchschnittlichen Erfordernissen zu entsprechen.
- 2) Alle Gerichte oberhalb der Orts- und Schiedsgerichte haben einen ständigen Bereitschaftsdienst für eilige Fälle vorzuhalten.

Artikel 333 [Rechtsschutz]

- 1) Jedermann darf gegen amtliche Verfügungen Rechtsmittel einlegen und gegen private oder amtliche Rechtlosigkeit vor dem zuständigen Gericht Rechtsschutz suchen.
- 2) Jedermann hat Anspruch auf Rechtsbeistand in allen rechtserheblichen Angelegenheiten und auf gerichtliches Behandeln seiner streitigen Forderungen gegenüber jedermann und gegen jedes Staatsorgan.
- 3) Alle privaten Angelegenheiten von besonderer öffentlicher Bedeutung wie Familien- und Erbsachen sowie Dokumentationen der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Stellung werden durch amtliche Rechtspflege geschützt.
- 4) Gerichtsverfahren müssen die unverletzlichen Rechte aller Beteiligten beachten.
- 5) Untersuchungs- oder Schutzhaft ist nur bei Verdacht auf erhebliches Gefährden der Allgemeinheit oder Einzelner zulässig.
- 6) Beugehaft ist nur gegenüber rechtskräftig Verurteilten zum Erzwingen gesetzlich verlangten Verhaltens zulässig.
- 7) In Maßnahmeverfahren hat jede/r Beschuldigte das Recht zu schweigen.
- 8) Sofern der/die Beschuldigte von seinem/ihrem Schweigerecht Gebrauch macht, hat das Gericht die Freiheit der vernünftigen und unvoreingenommenen Beweisführung auf Grund von Aussagen und Beweismitteln.
- 9) In Gerichtsverfahren, die zugleich zivilrechtliche als auch maßnahmerechtliche Belange betreffen, hat das verhandelnde Gericht im gleichen Verfahren sowohl zivilrechtliche als auch maßnahmerechtliche Beschlüsse und Urteile zu erlassen.
- 10) Im Fall des Versagens der Verwaltung und der Rechtsverschleppung durch die ordentliche Rechtspflege hat jede/r Deutsche Anspruch auf das Behandeln seiner Sache durch das zuständige Amt für Bürgerrechte.

Artikel 334 [Verfahrensgrundsätze]

- 1) Kläger und Beklagte in Zivilverfahren haben die Pflicht zum vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegen aller beweiserheblichen Umstände.
- 2) Kläger müssen nachweisen, dass ihre Rechte verletzt wurden, und dürfen nur wahre Einlassungen und stichhaltige Beweise zur Sache vorbringen.
- 3) Zeugen dürfen nicht zu Objekten des Verfahrens werden und dürfen Aussagen unter anwaltlichem Beistand machen.
- 4) Beschuldigte und Zeugen brauchen sich nur zur Sache zu äußern, brauchen sich nicht selbst zu belasten, dürfen aber nicht mit Wissen und Vorsatz die Unwahrheit sagen.

Artikel 335 [Amtliche Gerichts- und Verfahrenskostentragung]

- 1) Niemand soll aus Geldmangel auf sein Recht verzichten müssen.
- 2) Die Staatskasse übernimmt bei Bedürftigkeit einer legitimierten Partei die nichtamtlichen Kosten für einen Rechtsstreit in Höhe der amtlichen Gebühren- und Kostentabelle.
- 3) Die amtlichen Kosten für Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten werden unter den Parteien aufgeteilt.
- 4) Die amtlichen Kosten für Rechtspflegeangelegenheiten, Streitigkeiten in Sozial-, Familien- und Arbeitssachen sowie für Maßnahme-Verfahren trägt die Staatskasse.
- 5) Die Kosten für das Durchführen eines Volks- oder Bürgerbegehrens und eines Volks- oder Bürgerentscheides trägt die Staatskasse.

Kapitel 12 STAATSFINANZEN, STAATVERMÖGEN, ÖFFENTLICHE HAUSHALTE

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel 336 [Die Haushalte der Gebietskörperschaften]

- 1) Die Minister der Republik erstellen aufgrund von Vorgaben des/der Bundeskanzlers/-in jährlich einen Haushalt für ihr Ressort, der vom Parlament als Gesetz verabschiedet wird.
- 2) Der Haushalt der Republik ist regelmäßig in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 3) Die Länder und ihre Gebietskörperschaften betreiben eigenständige Haushaltspolitik unter Beachten der gesamtstaatlichen Schranken.
- 4) In den Ländern haben die Gebietskörperschaften Haushaltshoheit in eigenen Belangen.
- 5) Notleidende Gebietskörperschaften werden vom betreffenden Land insoweit unterstützt, dass sie ihre Mindestaufgaben erfüllen können.
- 6) Notleidende Länder erhalten von der Republik Unterstützung zum Erfüllen ihrer Mindestaufgaben.

Artikel 337 [Staatseinnahmen]

- 1) Der Staat deckt in allen seinen Gliederungen und Körperschaften seine regelmäßigen Ausgaben durch die Einnahmen aus Steuern.
- 2) Der Staat kann Einnahmen auch durch die Teilnahme an der Wirtschaft erzielen.
- 3) Die Steuersätze sind dem Ausgabenbedarf anzupassen, sodass die Staatsorgane handlungsfähig bleiben, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen.

Artikel 338 [Öffentliche Ausgaben]

- 1) Öffentliche Mittel dürfen nur für notwendige öffentliche Belange ausgegeben werden.
- 2) Die Parlamente dürfen keine Ausgaben beschließen, die nicht planmäßig innerhalb der Legislaturperiode getilgt werden können.
- 3) Schulden über die Legislaturperiode hinaus bedürfen eines Volksentscheides.
- 4) Das Subventionieren privater Betrieben ist nur in besonderen volkswirtschaftlichen Notlagen zulässig.
- 5) Durch Gesetz oder Volksentscheid können die regelmäßigen staatlichen Ausgaben in ihrer Höhe auf einen bestimmten Bruchteil des gesamten Haushaltes beschränkt werden.

Artikel 339 [Öffentliche Aufträge]

- 1) Zum Erfüllen öffentlicher Aufträge in ganz Deutschland kann sich jede/r deutsche/r Gewerbetreibende/r und jedes deutsche Unternehmen bewerben.
- 2) Ausländische Auftragnehmer sind bei Mangel an geeigneten deutschen Anbietern zulässig.
- 3) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die in der Lage sind, den Auftrag vertragsgemäß zu erfüllen und deren Betriebsführung über die notwendige fachliche und charakterliche Eignung verfügt.
- 4) Unterhalb einer bestimmten Größenordnung dürfen Behörden Aufträge ohne Ausschreibung vergeben bzw. Beschaffungen durchführen.
- 5) Öffentliche Aufträge ab einer bestimmten Größenordnung sind öffentlich auszuschreiben und die Ausschreibungsergebnisse zu veröffentlichen.
- 6) Behörden dürfen Aufträge ab einer gewissen Größenordnung nur vergeben oder beaufsichtigen, wenn sie über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen, andernfalls haben sie den Rat unabhängiger außenstehender Fachleute einzuholen.
- 7) Die Richtlinien der Vergabe und Aufsicht öffentlicher Aufträge haben sicherzustellen, dass kein Anbieter grundlos bevorzugt oder benachteiligt wird, dass die Auftragnehmer ihre vertraglichen Pflichten erfüllen und dass kein staatlicher Funktionsträger gegen seine Pflichten verstoßen kann.

8) Die Vergabe, Aufsicht und Abrechnung öffentlicher Aufträge ist von einer unabhängigen Behörde der Oberaufsicht zu prüfen, und die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

9) Wenn bei der Prüfung erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, hat die prüfende Behörde unverzüglich eine Anzeige beim Amt für Bürgerrechte zu stellen.

Artikel 340 [Öffentliche Verschuldung]

1) Die Aufnahme von Schulden ist ohne Zustimmung des Volkes weder der Republik noch den Ländern gestattet. Gebietskörperschaften und Gemeinden können zum Zwecke nachhaltiger und gemeinnütziger Anschaffungen, Kredite bei der in Höhe der Anschaffungskosten bei der Deutschen Bank aufnehmen.

2) Öffentliche Kredite dürfen nicht verpfändet oder an fremde Kreditgeber weitergereicht werden.

3) Überschuldete bzw. zahlungsunfähige Gebietskörperschaften werden durch das betreffende Land bis zur Entschuldung verwaltet.

4) Überschuldung liegt vor, wenn der Schuldendienst höher als die Ausgaben für Investitionen liegt.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn laufende Kosten nicht mehr durch laufende Einnahmen gedeckt werden können.

5) Gebietskörperschaften und Gemeinden unter staatlicher Zwangsverwaltung können staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Selbstverwaltungsfähigkeit wieder herzustellen.

Abschnitt 2 Steuern und Gebühren

Artikel 341 [Steuerzwecke]

1) Durch Steuern sollen die laufenden Kosten für die öffentliche Verwaltung und für regelmäßige öffentliche Dienstleistungen sowie für das Errichten öffentlicher Bauwerke und Versorgungseinrichtungen gedeckt werden.

2) Aus dem Steueraufkommen wird die Zahlung des Grundeinkommens sichergestellt.

Artikel 342 [Umsatzsteuer]

Die Republik erhebt eine einheitliche Umsatzsteuer auf den erzielten Verkaufswert von Gütern und Dienstleistungen aller Art, grenzüberschreitende Geld- und Güterbewegungen eingeschlossen.

Artikel 343 [Steuerbemessungen und -verteilungen]

Alle fünf Jahre wird über die Höhe des Steueraufkommens, dessen Verteilen auf die Republik, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Gebietskörperschaften sowie über die Höhe des zu zahlenden Grundeinkommens durch Volksentscheid neu befunden.

Artikel 344 [Steuerverwaltung]

Mit der Regelung aller Steuervorgänge werden die zuständigen Finanzämter beauftragt.

Abschnitt 3 Staatsvermögen

Artikel 345 [Boden und Staatsgebiet]

1) Das Staatsgebiet der Republik Deutschland ist Volksvermögen und wird von der Republik treuhänderisch verwaltet.

2) Der öffentliche Boden der Republik Deutschland ist Volksvermögen und wird vom Staat und seinen Gliederungen treuhänderisch verwaltet.

Artikel 346 [Bauwerke]

1) Alle öffentlichen Bauwerke mit ihren Einrichtungen einschließlich Verkehrswegen sind Volkseigentum.

2) Bauwerke usw. von gesamtstaatlicher Bedeutung und werden von der Republik verwaltet.

3) Bauwerke usw. mit gliedstaatlicher Bedeutung werden vom belegenen Land verwaltet.

4) Bauwerke usw. mit regionaler und kommunaler Bedeutung werden von den betreffenden Gebietskörperschaften verwaltet.

Artikel 347 [Bilden und Pflegen von Staatsvermögen]

1) Öffentliche Bauwerke und Einrichtungen werden in aufsteigender Zuständigkeit von den Gebietskörperschaften in Ausübung ihrer Selbstverwaltung angeschafft und instand gehalten.

2) Die Instandhaltungsmaßnahmen sollen gewährleisten, dass das betreffende öffentliche Vermögen in einem bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Zustand dauerhaft erhalten bleibt.

3) Bei erheblicher Bauauffälligkeit oder Funktionsverschlechterung ist das betreffende öffentliche Vermögen zu erneuern, sofern daran noch Bedarf besteht.

Artikel 348 [Finanzieren des Staatsvermögens]

Die Mittel für das Anschaffen, Instandhalten und Erneuern öffentlichen Vermögens sind aus dem regulären Haushalt zu entnehmen.

Kapitel 13 GEWÄHRLEISTEN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Abschnitt 1 Innere Sicherheit

Artikel 349 [Staatsaufgabe innere Sicherheit]

1) Die Republik übernimmt mit dem Gewaltmonopol die Pflicht zur Sorge für den Schutz der Einwohner, Besucher und Schutzbefohlenen vor rechtswidriger Beschädigung von Leib und Leben sowie von Eigentum und Besitz.

2) Aufgrund ihres Organisationsmonopols trägt die Republik die Verantwortung für die Vorbeugung vor Schäden durch menschliches Versagen und höhere Gewalt.

Artikel 350 [Notwehr oder Nothilfe]

Zur Abwehr einer unmittelbaren, rechtswidrigen Gewalt mit Gefährdung von Leib und Leben oder zum Abwenden eines unmittelbar drohenden, erheblichen Vermögensverlustes ohne die Möglichkeit der Hilfe durch die Staatsgewalt hat jedermann das Recht auf geeignetes und maßvolles Gewaltanwenden.

Artikel 351 [Verbot der Selbstjustiz]

Das Verfolgen von Rechtsverstößen und das Sichern von Rechten außerhalb einer Notlage ist ausschließlich Sache der Staatsorgane.

Artikel 352 [Waffenbesitz, Waffengebrauch]

- 1) Das Herstellen von Kriegswaffen, ihr Lagern und ihre Weitergabe werden von der Republik geregelt.
- 2) Kriegswaffen dürfen nur von Angehörigen der Streitkräfte in Ausübung ihres Dienstes getragen und verwendet werden.
- 3) Das Herstellen von und der Handel mit Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen sowie der Besitz und der Gebrauch von Sprengstoffen, das Tragen gefährlicher Blankwaffen und Schusswaffen in der Öffentlichkeit sowie das Benutzen von Schusswaffen zu Zwecken des Sports, der Jagd und des Brauchtums bedürfen einer besonderen Erlaubnis, die von den Ländern geregelt wird.
- 4) Das Anwenden maßvoller Waffengewalt ist im Fall von Notwehr oder Nothilfe jedermann erlaubt.

Artikel 353 [Vorläufige Polizeibefugnis für jedermann]

Bei einer rechtswidrigen augenblicklichen Tat hat jedermann die Befugnis zum unterbindenden Eingreifen und zum Festhalten des Täters/der Täterin.

Artikel 354 [Aufgaben der Polizei]

- 1) Aufgabe der Polizei in ihren fachlichen Gliederungen ist
 1. das Aufrechterhalten öffentlicher Sicherheit und Ordnung,
 2. das Beobachten schwerer Gefährdungen der Rechtsordnung oder des Gemeinfriedens,
 3. das Vorbeugen und Bekämpfen rechtloser Gewalt,
 4. das Aufklären von Rechtswidrigkeiten.
- 2) Unmittelbare Zwangsmaßnahmen des Vollzugs, der Notwehr und Nothilfe sowie belastende oder begünstigende Bescheide werden von Polizeikräften im rechtlichen Status von Beamten durchgeführt.
- 3) Polizeiangehörige dürfen keine rechtswidrige oder übermäßige Gewalt ausüben.
- 4) Polizeibeamte üben ihr Amt zugleich als Dienst für den Staat wie für die Bürger aus.
- 5) Verdeckt arbeitende Polizeikräfte, Angehörige des Nachrichtendienstes und Fachkräfte des polizeilichen Innendienstes haben keine Eingriffsbefugnisse über die bürgerlichen Befugnisse hinaus.

Artikel 355 [Örtliche Zuständigkeit der Polizei]

- 1) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände unterhalten in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung örtliche Polizeieinrichtungen zum Aufrechterhalten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 2) Länder unterhalten mobile Polizeikräfte zum Unterstützen örtlicher Polizeikräfte sowie Sondereinheiten für besondere Aufgaben.
- 3) Die Republik unterhält Polizeieinheiten zum Sichern der Grenzen, der überregionalen Verkehrseinrichtungen und zum Unterstützen der Gliedstaaten auf deren Anfordern.
- 4) Hoheitliche Aufgaben, insbesondere unter Anwenden unmittelbaren Zwangs, dürfen nur von uniformierten und namentlich kenntlichen Beamten der örtlich zuständigen Polizeibehörde durchgeführt werden.
- 5) Im Fall des gesamtstaatlichen Notstandes und im Kriegsfall koordiniert die Republik alle Polizeidienststellen.

Artikel 356 [Unmittelbare Polizeimaßnahmen]

- 1) Zum Erfüllen ihrer besonderen dienstlichen Obliegenheiten dürfen Polizeibeamte des Vollzugs bei besonderem Anlass
 1. Fahrzeuge anhalten und durchsuchen,
 2. Fahrzeuge sicherstellen oder stilllegen,
 3. in Gebäude eindringen und sie durchsuchen,
 4. Gebäude räumen und/oder sperren,
 5. gefährlich scheinende Gegenstände sicherstellen oder gefahrlos machen,
 6. Personen anhalten und durchsuchen,
 7. persönliche und gewerbliche Gegenstände vorläufig einbehalten,
 8. erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen,
 9. in private oder gewerbliche Dateien eindringen,
 10. Dateien auf bildtragenden oder elektronischen Kundwerken sicherstellen oder kopieren.
- 2) Ohne besonderen Anlass dürfen Polizeibeamte nur Maßnahmen zum Feststellen der Identität von Personen oder von öffentlichen Kennzeichen durchführen.
- 3) Das Feststellen eines besonderen Anlasses erfolgt aufgrund eines dokumentierten richterlichen Beschlusses.
- 4) Ohne richterlichen Haftbefehl oder Durchsuchungsbefehl dürfen Polizeibeamte nur bei Gefahr im Verzug eingreifende Maßnahmen durchführen.
- 5) Bei planmäßigen vollziehenden Maßnahmen müssen mindestens zwei befugte Beamte anwesend sein.

Artikel 357 [Festnahme]

- Eine Person darf ohne richterlichen Befehl von jedem/jeder Polizeibeamten/-in festgenommen werden bei dringendem Verdacht
1. einer begonnenen oder begangenen rechtswidrigen Tat,
 2. der offensichtlichen Vorbereitung einer rechtswidrigen Tat,
 3. der Fremdgefährdung,
 4. der Selbstgefährdung,
 5. einer gefährlichen und ansteckenden Krankheit.

Artikel 358 [Staatlicher Gewahrsam]

- 1) Festgehaltene Personen sind binnen 24 Stunden einem/er Richter/in vorzuführen, der/die über das weitere Vorgehen entscheidet.
- 2) Bei Verdacht auf eine gefährliche ansteckende Krankheit ist das Unterbringen in einer Einrichtung der Seuchenbekämpfung angezeigt.
- 3) Bei Vorliegen einer gemeingefährlichen geistigen Verwirrung ist das Unterbringen in einer Einrichtung der Psychiatrie angezeigt.
- 4) Personen in staatlichem Gewahrsam
 1. sind menschlich zu behandeln und mit lebensnotwendigen Dingen zu versorgen,
 2. haben Anspruch auf ausreichende ärztliche Versorgung und seelsorgerische Betreuung,
 3. haben Anspruch auf regelmäßigen Kontakt mit Angehörigen und einem Rechtsbeistand ihrer Wahl,
 4. sind zu gemeinnütziger Arbeit zum Decken ihrer Verwahrungskosten verpflichtet,
 5. sind in sichere Verhältnisse zu entlassen.

Artikel 359 [Dauerhafter staatlicher Gewahrsam]

- 1) Dauerhafter staatlicher Gewahrsam ist nur zulässig, wenn
 1. der Gewahrsam vorrangigen Belangen der Allgemeinheit dient,
 2. die Belange der Allgemeinheit nur durch den Gewahrsam geschützt werden können,

3. die Umstände und die Dauer des Gewahrsams mit den Grundsätzen der Menschenwürde und des freiheitlich-demokratischen Staates vereinbar sind,
 - 2) Gewahrsam begründende Belange der Allgemeinheit sind
1. Sicherheit der Allgemeinheit vor erheblich gemeinschädlichem Verhalten,
2. Erzwingen von Rechtspflichten, die der Betroffene verweigert oder die anders nicht erfüllbar sind,
- 3) Alle von Gewahrsam Betroffenen werden vom zuständigen Amt für Bürgerechte betreut.

Artikel 360 [Polizeiaufsicht]

- 1) Personen, von denen aufgrund früheren gemeinschädlichen Verhaltens oder aufgrund nervenärztlicher Vorhersage eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit zu vermuten ist, dürfen polizeilich überwacht werden.
- 2) Das Überwachen darf ausschließlich dem Ziel der Gefahrenabwehr dienen und die private und wirtschaftliche Lebensführung des Betroffenen nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen.

Artikel 361 [Zentralpolizei]

- 1) Zum Aufdecken und Bekämpfen besonderer, erheblich gemeinschädlicher Formen der Kriminalität, wie z.B. Bandenkriminalität, richtet die Republik eine gesamtstaatliche Polizei ein.
- 2) Die Zentralpolizei ist für innerstaatliche und grenzüberschreitende Kriminalität zuständig.
- 2) Die Beamten der Zentralpolizei haben außer bei Gefahr im Verzug keine gewöhnlichen Polizeirechte, insbesondere dürfen sie keine Festnahmen und Beschlagnahmen durchführen.
- 3) Die Anonymität operativ tätiger Beamter der Zentralpolizei darf nur aufgrund eines obrichterlichen Beschlusses aufgehoben werden.
- 4) Die Zentralpolizei untersteht in der Verwaltungsaufsicht dem Innenminister und in der politischen Aufsicht dem Parlament und dem Staatsamt für Bürgerrechte.
- 5) Das Parlament und das Staatsamt für Bürgerrechte werden von der Zentralpolizei regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge unterrichtet und haben jederzeit Zugang zu allen Daten.

Artikel 362 [Nachrichtendienst Inland/Ausland]

- 1) Der Deutsche Nachrichtendienst (DND) ist in zwei Arbeitsbereiche unterteilt: den Nachrichtendienst Ausland (NDA) und den Nachrichtendienst Inland (NDI).
- 2) Der Deutsche Nachrichtendienst ist für das nachrichtendienstliche Beschaffen von Informationen aus dem In- und Ausland zuständig, bereitet diese analytisch auf und stellt sie der Bundesregierung und dem Parlament zum Bewerten und politischen Entschlussfassungen zur Verfügung.
- 3) Potentielle Gefährdungen, insbesondere das Vorbereiten kriegerischer Angriffe auf unser Land, sind rechtzeitig zu erkennen und durch aktive Maßnahmen im Vorfeld zu unterbinden.
- 4) Das Hauptaugenmerk sowohl des NDA als auch des NDI dient dem Schutz der Bürger und Bürgerinnen unseres Landes.
- 5) Die Beamten des Deutschen Nachrichtendienstes haben, außer bei Gefahr im Verzug, keine gewöhnlichen Polizeirechte, insbesondere dürfen sie keine Festnahmen und Beschlagnahmen durchführen.
- 6) Die Anonymität operativ tätiger Beamter des Deutschen Nachrichtendienstes darf nur durch Zustimmung des Parlamentes aufgehoben werden.
- 7) Der Deutsche Nachrichtendienst untersteht in der Verwaltungsaufsicht direkt dem Kanzleramt der Republik und in der politischen Aufsicht dem Parlament und dem Staatsamt für Bürgerechte.
- 8) Im Notstand und Kriegsfall führt der Staatsrat die Oberaufsicht über den Deutschen Nachrichtendienst.

Artikel 363 [Ausforschende Maßnahmen]

- 1) Ausforschende Maßnahmen staatlicher Organe gegenüber Rechtsträgern sind ohne hinreichenden Verdacht einer Gefährdung öffentlicher Belange unzulässig.
- 2) Unter besonderen Bedingungen und zum Schutz öffentlicher vorrangiger Belange dürfen Beamte der Zentralpolizei und des Deutschen Nachrichtendienstes ausnahmsweise ausforschende Mittel anwenden, insbesondere:
 1. den Inhalt von Briefen, Ferngesprächen, Dateien auf elektronischen Kundwerken erkunden,
 2. den Inhalt von Gesprächen durch tontragende Kundmittel aufnehmen,
 3. den Inhalt von Dokumenten durch bildgebende Kundmittel aufnehmen.
- 3) Der Einsatz ausforschender Mittel im Privatbereich bedarf einer richterlichen Genehmigung.

Artikel 364 [Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der Polizei]

- 1) Die zuständigen Staatsorgane haben dafür zu sorgen, dass Polizeikräfte in allen notwendigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausreichend ausgebildet und weitergebildet werden und jederzeit in ausreichender Stärke einsatzbereit sind.
- 2) Die technische Ausrüstung und die Organisation der Polizei haben zu gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfolgreich durchführen kann.
- 3) Jeder Polizeiangehörige darf einen Angriff gegen sich oder andere mit geeigneter technischer Gewalt oder mit Waffengewalt abwehren oder unterbinden.

Artikel 365 [Kennzeichnen von Eingriffskräften der Polizei und der technischen Sicherheit]

- 1) Zum eindeutigen Wahrnehmen von Trägern unmittelbarer hoheitlicher Eingriffsbefugnisse sind alle entsprechenden Uniformen und Dienstkleidungen im gesamten Staatsgebiet zu vereinheitlichen.
- 2) Bei öffentlichem Auftreten tragen Polizeikräfte einheitliche Uniformen oder Sonderkennzeichen, die ihren Status eindeutig angeben.
- 3) Polizeikräfte, die unmittelbaren Zwang ausüben, tragen Uniform mit Namensschild oder weisen sich gegenüber Eingriffsbetroffenen namentlich und mit einem dienstlichen Erkennungszeichen aus.

Artikel 366 [Einrichtungen der technischen öffentlichen Sicherheit]

- 1) Die Hilfe bei Großschadensereignissen obliegt der Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk, dem Seuchen- und Katastrophenschutz.
- 2) Die Organisation der Einrichtungen der technischen öffentlichen Sicherheit und ihre Ausrüstung haben zu gewährleisten, dass ihre Hilfe jederzeit und überall in Deutschland in kürzestmöglicher Zeit geleistet werden kann.

Artikel 367 [Seuchenschutz]

- 1) Das Vorbeugen und Bekämpfen gefährlicher und ansteckender Krankheiten obliegt den Staatsorganen der Gesundheitsvorsorge und den beauftragten Fachleuten. Bei Verdacht auf das Bestehen einer gefährlichen und ansteckenden Krankheit hat jeder Sachkundige oder Sachbetraute die Pflicht zur Meldung an ein Organ der inneren Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit.
- 2) In Fällen besonderer Dringlichkeit eines Seuchenverdachts handelt jeder Sachkundige oder Sachbetraute nach bestem, eigenem Ermessen zum Abwenden einer öffentlichen Gefahr.

Artikel 368 [Örtliche Zuständigkeiten für technische öffentliche Sicherheit]

- 1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Städte halten ausreichend ausgerüstete Hilfskräfte zum schnellen Bekämpfen von Bränden, Wasser-, Gas- und Giftaustritten, Seuchen, gefährlichen Verschmutzungen usw. und zum Hilfeleisten bei Naturkatastrophen und sonstigen Großschadensereignissen aller Art bereit.
- 2) Die Gemeinden, Landkreise und Regierungsbezirke schließen sich zu Hilfeverbänden zusammen.
- 3) Die Länder unterhalten Einrichtungen zur Hilfe in besonderen Schadensfällen, Unfällen, medizinischen Notfällen bereit und sorgen für die Ausbildung und Weiterbildung der Hilfskräfte in ihrem Landesteil.
- 4) Die Länder halten regelmäßige Übungen ihrer Hilfskräfte zum Bekämpfen von Großschadensereignissen ab.

Artikel 369 [Der zivile Notstand]

- 1) Bei Großschadensereignissen, die mit örtlichen Kräften nicht bekämpft werden können und/oder von denen eine unübersehbar weitreichende Gefahr ausgeht, ruft der Ministerpräsident des betroffenen Landes den zivilen Notstand aus.
- 2) Im zivilen Notstand haben die Sicherheits- und Hilfskräfte die Befugnis,
 1. in Anwesen, Gebäude und Fahrzeuge einzudringen,
 2. die Bevölkerung großräumig zu evakuieren,
 3. notwendige Fahrzeuge, Geräte, Kraftstoffe, sonstige Hilfsstoffe, Lebensmittel und medizinisches Material zu beschlagnehmen,
 4. fachliche Hilfskräfte zu rekrutieren,
 5. Betriebe stillzulegen oder mit Betriebsauflagen zu versehen,
 6. Straßen und Verkehrsbauwerke zu sperren,
 7. Personen in Quarantäne oder Schutzaufenthalt zu nehmen.

Artikel 370 [Zivile Folgepflicht]

Alle Einwohner haben rechtmäßigen Anweisungen der Polizei und der technischen Hilfsdienste Folge zu leisten.

Abschnitt 2 Äußere Sicherheit

Artikel 371 [Prinzip des Verteidigungskrieges]

- 1) Die Republik Deutschland führt nur Krieg, um ihr Staatsgebiet, ihr Staatsvolk, ihr Volksvermögen und ihre Handlungsfähigkeit zu verteidigen.
- 2) Alle Staatsgewalten der Republik Deutschland sind verpflichtet, friedensfördernde Politik zu betreiben und beim Verdacht auf friedensstörende Handlungen einzugreifen.
- 3) Alle Menschen in Deutschland sind verpflichtet, sich friedensgefährdender Handlungen zu enthalten.

Artikel 372 [Zuständigkeit der Streitkräfte]

- 1) Streitkräfte dürfen Waffen nur im Kriegszustand anwenden, mit Ausnahme bei Übungen.
- 2) In Friedenszeiten dürfen Streitkräfte bei Großschadensereignissen zur Hilfeleistung eingesetzt werden.
- 3) Zu polizeilichen Maßnahmen dürfen Streitkräfte in Friedenszeiten nicht eingesetzt werden.

Artikel 373 [Wehrhaftigkeit]

- 1) Zum Abschrecken von militärischen Angriffen und zum staatlichen Schutz im Kriegsfall unterhält die Republik bereits in Friedenszeiten Streitkräfte in ausreichender Stärke.
- 2) Die Streitkräfte werden aus Berufssoldaten und freiwilligen Zeitsoldaten gebildet.
- 3) Sie gliedern sich in Land-, Luft- und Seestreitkräfte und werden durch verschiedene Spezialkräfte ergänzt. In Friedenszeiten sind durch effektive Maßnahmen der Aufklärung friedensgefährdende Aktivitäten eines möglichen militärischen Gegners rechtzeitig zu ermitteln.
- 4) In Friedenszeiten hat jede/r Bürger/in Anspruch auf den Dienst in den Streitkräften, insofern er/sie dafür durch eine Musterungskommission für tauglich befunden wird.

Artikel 374 [Kriegsdienst]

- 1) Niemand darf im Kriegsfall zum Dienst mit der Waffe gezwungen werden.
- 2) Jede/r Bürger/in hat im Kriegsfall das Recht, zum Dienst mit der Waffe ausgebildet und in einer Waffengattung nach eigener Wahl und Eignung eingesetzt zu werden.

Artikel 375 [Hilfsdienst im Kriegsfall]

Im Kriegsfall leistet jede/r taugliche Bürger/in gemäß seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten unbewaffneten Hilfsdienst zum Schutz von Personen und von Volksvermögen sowie zum Aufrechterhalten des Betriebes ziviler öffentlicher Einrichtungen.

Artikel 376 [Zivilschutz]

- 1) Zum Mindern von Schäden an Gesundheit sowie zum Schutz von Volksvermögen und öffentlichen Einrichtungen im Kriegsfall werden bereits in Friedenszeiten Vorbereitungen für den Kriegsfall getroffen.
- 2) Jede/r taugliche Bürger/in hat die Pflicht, an der Grundausbildung und an Fortbildungsmaßnahmen im Zivilschutz und Katastrophenschutz teilzunehmen.

Artikel 377 [Kriegszustand]

- 1) Der Kriegszustand wird durch Volksentscheid festgestellt.
- 2) Im Fall besonderer Dringlichkeit stellt der Staatsrat den Kriegszustand fest und führt unverzüglich einen Volksentscheid zur Bestätigung oder Ablehnung durch.
- 3) Die zulässige Art der Kriegsführung und die Befugnisse von Hoheitsträgern im Kriegszustand sind gesetzlich zu regeln und durch Volksentscheid zu bestätigen.

Artikel 378 [Militärische Bündnisse]

- 1) Die Republik Deutschland geht keine militärischen Bündnisse ein.
- 2) Deutschland hält sich in Geist und Buchstaben an die völkerrechtlichen Regeln der Neutralität und folgt dem Grundsatz der Neutralität, sich nicht an Kriegen zwischen anderen Staaten zu beteiligen.
- 3) Die Neutralität der Republik Deutschland ist selbstgewählt, fortdauernd und bewaffnet.

Kapitel 14 DIE AUSSENBEZIEHUNGEN

Artikel 379 [Staatsverträge]

- 1) Deutsche Außenpolitik strebt nach friedlichen und gedeihlichen Beziehungen zu allen Staaten der Welt.

2) Die Regierung der Republik Deutschland schließt nur Verträge, die den Interessen Deutschlands dienen und seine staatliche Souveränität und Integrität nicht beeinträchtigen.

Artikel 380 [Diplomatische und konsularische Beziehungen]

In möglichst allen Staaten der Welt werden diplomatische und konsularische Vertretungen eingerichtet, die die Republik Deutschland und deutsche Staatsbürger vor Ort vertreten.

Artikel 381 [Mitgliedschaft in internationalen Organisationen]

Die Republik Deutschland bemüht sich um Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen von politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und humanitärer Bedeutung, deren Ziele und Handeln im Einklang mit dieser Verfassung stehen.

Artikel 382 [Bündnisverträge]

1) Die Republik Deutschland geht keine militärischen Bündnisse ein, beteiligt sich nicht an Kriegen und wird somit den international anerkannten Grundsätzen der Neutralität gerecht.

2) Die Republik Deutschland wird oder bleibt nur Mitglied in wirtschaftlichen Bündnissen, die den Interessen Deutschlands dienen, insbesondere keine entmachtenden oder enteignenden Verpflichtungen auferlegen.

Artikel 383 [Humanitäre Abkommen]

Die Republik Deutschland schließt humanitäre Abkommen mit allen internationalen Organisationen, die der Völkerverständigung, dem Frieden, dem Wohlstand und der sozialen Gerechtigkeit dienen.

Artikel 384 [Kulturelle Abkommen]

Die Republik Deutschland schließt kulturelle Abkommen mit allen Staaten, die sich zum wechselseitigen Fördern der Kultur bekennen.

Kapitel 15 ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 Geltung früheren Rechts

Artikel 385 [Vorkonstitutionelles Gesetzesrecht]

1) Vorkonstitutionelles Recht einschließlich vorkonstitutioneller Staatsverträge gilt nur hilfsweise für die Übergangszeit der ersten Legislaturperiode nach Inkrafttreten dieser Verfassung.

2) Gesetze und untergesetzliche Rechtsregeln der Bundesrepublik Deutschland, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung Gültigkeit hatten, gelten für eine Übergangszeit weiter.

3) Über ihre weitere Gültigkeit entscheidet das Volk innerhalb der ersten Legislaturperiode nach Inkrafttreten dieser Verfassung.

4) Vorkonstitutionelles Recht, das demokratischen oder völkerrechtlichen Grundsätzen oder den fundamentalen Interessen Deutschlands entgegensteht, darf nicht mehr angewendet werden.

Artikel 386 [Anpassen früheren Rechts an die Volksverfassung]

Das frühere, teilweise vordemokratische Recht wird unter Gesichtspunkten der Dringlichkeit, schrittweise durch demokratische Rechtsregeln ersetzt.

Artikel 387 [Geltung früherer Staatsverträge]

1) Staatsverträge der Bundesrepublik Deutschland, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung Gültigkeit hatten, gelten zunächst weiter.

2) Innerhalb der ersten Legislaturperiode nach Inkrafttreten dieser Verfassung wird darüber neu befunden.

Artikel 388 [Staatsbürgerschaft]

1) Die Regeln der Staatsbürgerschaft, der Zuwanderung und Einbürgerung werden nach Inkrafttreten dieser Verfassung unverzüglich neu gefasst.

2) Bis dahin gelten für die Staatsbürgerschaft die bisherigen gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt 2 Bestehende Bündnisse

Artikel 389 [Bestehende Mitgliedschaft in internationalen Organisationen]

Die Republik Deutschland bleibt bis auf Weiteres Mitglied in allen internationalen Organisationen, die Deutschland als souveränen Partner betrachten und behandeln.

Artikel 390 [Mitgliedschaft in der NATO]

Die Republik Deutschland beendet ihre Mitgliedschaft in der NATO.

Artikel 391 [Mitgliedschaft in der Europäischen Union]

Die Republik Deutschland lässt bis auf Weiteres ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union ruhen.

Abschnitt 3 Bestehende Verpflichtungen

Artikel 392 [Staatsschulden]

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird die Schuldenuhr des Staates auf Null gestellt.

Artikel 393 [Mitgliedschaft in der Europäischen Währungsunion]

Die Republik Deutschland bleibt bis zum Neuordnen des gesamten Währungssystems Mitglied des Europäischen Zentralbanksystems.

Artikel 394 [Bestände und Anwartschaften der Rentenversicherung, Pensionen]

1) Bestehende staatliche Renten und Pensionen werden zunächst weitergezahlt, wobei Kürzungen unter Berücksichtigen der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungen und der Staatshaushalte möglich sind.

2) Bestehende Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung werden in Höhe der Beitragszahlungen aufrecht erhalten.

Artikel 395 [Sonstige soziale Versorgungsleistungen]

Bestehende soziale Versorgungsleistungen erfolgen bis zu ihrem gesetzlichen Neuregeln weiter.

Abschnitt 4 Sonstiges

Artikel 396 [Umgestalten von Wirtschaftsunternehmen]

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung sind die erforderlichen Umstrukturierungen aller Wirtschaftsunternehmen abzuschließen, um sie mit den diesbezüglichen Regelungen dieser Verfassung in Einklang zu bringen.

Artikel 397 [Überleiten von der Deutschen Bundesbank zur Deutschen Bank]

- 1) Das Kapital der Deutschen Bank besteht in der Gründungszeit aus dem Kapital der früheren Bundesbank.
- 2) Private Geldinstitute können in der Übergangszeit der Währungsumstellung als Subunternehmer der Deutschen Bank arbeiten.
- 3) Nach der Übergangszeit wird die Geschäftstätigkeit der Privatbanken in Deutschland eingestellt und ihr Kapital an die Eigentümer überlassen.

Artikel 398 [Wiedereinführen der Deutschen Mark]

- 1) Für eine Übergangszeit nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung ist in Deutschland neben der Deutschen Mark gleichzeitig der Euro als öffentliches Zahlungsmittel zugelassen.
- 2) Nach der Übergangszeit erlischt die Annahmepflicht für den Euro.

Artikel 399 [Auslaufen der Steuererklärungspflicht]

Die Verpflichtung zum Einreichen von Steuererklärungen an das Finanzamt und dessen Festsetzen der zu entrichtenden Steuern in einem Steuerbescheid entfallen nach Einführen des vereinfachten Steuersystems, nach dem alle Steuern über die Umsatzsteuer geregelt werden.

Artikel 400 [Zuordnen der Ämter für Verfassungsschutz]

Die bisherigen Ämter für Verfassungsschutz werden dem NDI (Nachrichtendienst Inland) zugeordnet.

Artikel 401 [Neuregeln der Staatsbürgerschaft]

Nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird die Staatsbürgerschaft unverzüglich nach den Bedingungen dieser Verfassung neu geregelt.

Artikel 402 [Überleiten von Beamtenverhältnissen]

Es werden gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet, die das schrittweise Überführen aller Beamtenverhältnisse binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verfassung in Beschäftigungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes gewährleisten.

Artikel 403 [Ersetzen der Wehrpflicht]

Die bisherige Wehrpflicht wird durch das Einführen des Wehrrechts gemäß dieser Verfassung ersetzt.

Artikel 404 [Neugliedern des Staatsgebiets]

- 1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung bestehende staatliche Gliederung der Bundesrepublik Deutschland ist Ausgangspunkt für ein Neugliedern des Staatsgebietes.
- 2) Das Neugliedern der Republik Deutschland und seiner Gebietskörperschaften erfolgt durch Bürgerentscheid bzw. Volksentscheid in der ersten Legislaturperiode nach Inkrafttreten dieser Verfassung.
- 3) Das Neugliedern des Staatsgebietes beginnt zunächst durch Bürgerentscheid in den bestehenden Gemeinden, die entweder unverändert weiter bestehen oder sich auflösen und sich in anderer Zusammensetzung zusammenschließen.
- 4) Nach dem Neugliedern der Gemeinden erfolgt das Neugliedern der überörtlichen Gebietskörperschaften durch Zusammengang von benachbarten Gemeinden.
- 5) Nach dem Bilden von Gebietskörperschaften schließen sich benachbarte Gebietskörperschaften zu Ländern oder anderen Gliedstaaten zusammen.

Artikel 405 [Rechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland]

- 1) Die Republik Deutschland ist die fortsetzende Rechtsnachfolgerin der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 3. Oktober 1990.
- 2) Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt diese Verfassung das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.
